

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/1	Aufnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Vereinten Nationen	3
57/2	Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas.....	3
57/3	Aufnahme der Demokratischen Republik Timor-Leste in die Vereinten Nationen.....	4
57/5	Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung	4
57/6	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010)	5
57/7	Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas.....	7
57/8	Allen Mitgliedstaaten offen stehendes Forum der Generalversammlung "Afghanistan: ein Jahr danach"	11
57/9	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	11
57/10	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	16
57/11	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	18
57/12	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung	19
57/13	Südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit.....	20
57/33	Plenarsitzungen der Generalversammlung am 9. und 10. Dezember 2002, die der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" und der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet sind	21
57/34	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	22
57/35	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen.....	24
57/36	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation	24
57/37	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum.....	25
57/38	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	26
57/39	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem.....	28
57/40	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten	29
57/41	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft	31
57/42	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	32
57/43	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie	34
57/44	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika.....	35
57/45	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen.....	38
57/46	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	38
57/47	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union	40
57/48	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union.....	41
57/49	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	45
57/101	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan	46
57/102	Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas.....	47
57/103	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan	49
57/104	Hilfe für Mosambik.....	50
57/105	Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Timor-Leste.....	51
57/106	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen.....	53
57/107	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	55
57/108	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	56

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/109	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage	57
57/110	Friedliche Regelung der Palästina-Frage.....	58
57/111	Jerusalem.....	60
57/112	Der syrische Golan.....	61
57/113	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	62
57/114	Vollmachten der Vertreter auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung	67
57/139	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	67
57/140	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.....	68
57/141	Ozeane und Seerecht	71
57/142	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen	79
57/143	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische.....	84
57/144	Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels	88
57/145	Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen.....	89
57/146	Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo	89
57/147	Hilfe für das palästinensische Volk	91
57/148	Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien.....	93
57/149	Humanitäre Nothilfe für Äthiopien	95
57/150	Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten	95
57/151	Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias	97
57/152	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung	98
57/153	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	100
57/154	Unterstützung der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia	102
57/155	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen	104
57/156	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat	109
57/157	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten	111
57/158	Jahr des Kulturerbes (2002)	112
57/159	Unterstützung von Antiminenprogrammen	113
57/160	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung	117
57/161	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala.....	120
57/162	Internationales Reis-Jahr (2004)	122
57/294	2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika	122
57/295	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	124
57/296	Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika.....	125
57/297	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas.....	126
57/298	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	127
57/299	Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids.....	131
57/300	Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen.....	132

RESOLUTION 57/1

Verabschiedet auf der 1. Plenarsitzung am 10. September 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/1. Aufnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 24. Juli 2002, die Schweizerische Eidgenossenschaft in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Schweizerischen Eidgenossenschaft²,

beschließt, die Schweizerische Eidgenossenschaft als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 57/2

Verabschiedet auf der 11. Plenarsitzung am 16. September 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.2 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liba-

¹ A/57/259.

² A/56/1009-S/2002/801, Anlage.

non, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/2. Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

1. Wir, die an der Plenarsitzung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 16. September 2002 teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleiter, haben die Frage geprüft, wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³, ein Programm der Afrikanischen Union, unterstützt werden kann. Diese Sitzung ist Teil der abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴ auf dieser siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung.

2. Wir bekräftigen unsere Selbstverpflichtung auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵ und auf die international vereinbarten Entwicklungsziele als Ausdruck unseres gemeinsamen Wunsches und Strebens nach einer besseren Welt, in der alle Menschen in Würde und Frieden leben können.

3. Wir verpflichten uns erneut zur Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, die in der Millenniums-Erklärung, der am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung⁶, dem am 22. März 2002 von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey⁷ und dem am 4. September 2002 auf dem Weltgipfel für

³ A/57/304, Anlage.

⁴ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 3 (A/56/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 29.

⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Durchführungsplan ("Durchführungsplan von Johannesburg") anerkannt wurden⁸.

4. Wir begrüßen die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas als eine von der Afrikanischen Union geleitete, getragene und gesteuerte Initiative und erkennen an, dass sie eine ernsthafte Verpflichtung zur Verwirklichung der Bestrebungen des Kontinents darstellt, wie dies von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung beschlossen wurde.

5. Wir begrüßen die Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder, wirksame und konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu ergreifen, unter anderem durch die Schaffung verschiedener institutioneller Mechanismen und die Ausarbeitung von Strategien. Diese Selbstverpflichtung spiegelt die Einsicht wider, dass die Hauptverantwortung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft bei den afrikanischen Regierungen und Völkern liegt.

6. Wir bekräftigen, dass internationale Unterstützung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas unverzichtbar ist. Unter Anerkennung der für die Neue Partnerschaft bislang bekundeten oder gewährten Unterstützung fordern wir das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, nachdrücklich auf, bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft Hilfe zu leisten.

7. Wir fordern den Ad-hoc-Plenarausschuss der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren auf, zu prüfen, wie die Vereinten Nationen ihre Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas gestalten und entsprechende Beschlüsse fassen werden.

RESOLUTION 57/3

Verabschiedet auf der 20. Plenarsitzung am 27. September 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Maledi-

⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

ven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

57/3. Aufnahme der Demokratischen Republik Timor-Leste in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 23. Mai 2002, die Demokratische Republik Timor-Leste in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Demokratischen Republik Timor-Leste¹⁰,

beschließt, die Demokratische Republik Timor-Leste als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 57/5

Verabschiedet auf der 31. Plenarsitzung am 16. Oktober 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.4, eingebracht von der Libysch-Arabischen Dschamahirija.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisch-Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Lettland.

⁹ A/57/258.

¹⁰ A/56/953-S/2002/558, Anlage.

57/5. Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Zusammenarbeit zu verstärken, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

Kenntnis nehmend von dem Widerstand der internationalen Gemeinschaft gegen einseitige extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um einseitigen extraterritorialen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

ernsthaft besorgt darüber, dass nach wie vor einseitige extraterritoriale Zwangsmaßnahmen angewandt werden, die die Souveränität von Drittstaaten und die legitimen Interessen ihrer Institutionen und Einzelpersonen beeinträchtigen, was einen Verstoß gegen die Normen des Völkerrechts und die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen darstellt,

überzeugt, dass die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und den maßgeblichen Vorschriften des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation entspricht,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/22 vom 27. November 1996, 53/10 vom 26. Oktober 1998 und 55/6 vom 26. Oktober 2000,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/6¹¹;

2. *bekräftigt*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben und dass sie auf Grund dieses Rechts ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen *zum Ausdruck*, die einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen auf den Handel und die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, haben können, weil sie den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen und ernste Hindernisse für die Handelsfreiheit und den freien Kapitalverkehr auf regionaler und internationaler Ebene darstellen;

4. *fordert erneut* die Aufhebung einseitiger extraterritorialer Rechtsvorschriften, mit denen dem Völkerrecht zuwiderlaufende wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, von einem Staat einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, die den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen, nicht anzuerkennen oder anzuwenden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/6

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 4. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.9/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Burundi, Chile, Costa Rica, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Grenada, Guatemala, Honduras, Indien, Kuba, Kuwait, Marokko, Philippinen, Senegal, Venezuela.

57/6. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010)

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, "da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss",

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, auf ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und auf die Resolution 56/5 vom 5. November 2001,

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens¹² und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹³, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und

¹² Resolution 53/243 A.

¹³ Resolution 53/243 B.

¹¹ A/57/179 und Add.1 und Corr.1.

der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugute kommen wird,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"¹⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt¹⁶, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

feststellend, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 7. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und gute Staatsführung auf nationaler sowie gute Amtsführung auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

unter Berücksichtigung des "Manifests 2000" zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für

Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 56/5 der Generalversammlung¹⁷,

1. *betont erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und ersucht sie, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens¹² und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹³ und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

6. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, namentlich die nicht-staatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiterzuführen und zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen und regionalen Organisationen;

7. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informa-

¹⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁶ A/56/349.

¹⁷ Siehe A/57/186 und Add.1.

tionsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internet-Seiten in vielen Sprachen;

8. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001;

10. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

11. *betont* die Bedeutung der zu diesem Punkt geplanten Plenarsitzungen auf ihrer sechzigsten Tagung¹⁸, befürwortet in dieser Hinsicht eine Beteiligung auf hoher Ebene und beschließt, zu gegebener Zeit die Möglichkeit zu prüfen, diese Sitzungen möglichst zeitnah zur Generaldebatte abzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/7

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 4. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage der Empfehlung des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/57/468/Add.1).

57/7. Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

¹⁸ Resolution 55/47, Ziffer 13.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/142 vom 23. Dezember 1994 über die Neue Agenda, die Resolution 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda und die Resolution 55/216 vom 21. Dezember 2000, in der sie ihren Beschluss bekräftigte, 2002 die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda vorzunehmen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/218 vom 21. Dezember 2001, mit der sie den Ad-hoc-Plenarausschuss der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren einrichtete, mit dem Auftrag, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda und der damit zusammenhängenden Initiativen auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs über die auf hoher Ebene vorgenommene unabhängige Qualitätsevaluierung sowie der Vorschläge des Generalsekretärs über die Modalitäten der künftigen Beteiligung der Vereinten Nationen an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas vorzunehmen, sowie auf die Resolution 56/508 vom 27. Juni 2002, mit der sie beschloss, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 24. bis 26. September 2002 eine drei Arbeitstage dauernde Arbeitstagung abhalten soll,

in Anbetracht ihrer Resolution 56/511 vom 15. August 2002, mit der sie über die Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Behandlung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁹ entschied,

eingedenk der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2001 über die Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt²⁰,

in Kenntnis des Zusammenhangs zwischen den Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²¹, in der die internationale Gemeinschaft sich dazu verpflichtete, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, und der Notwendigkeit, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu verwirklichen, einschließlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung festgelegt wurden,

eingedenk des Aktionsprogramms von Brüssel für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²², der Verpflichtungserklärung zu HIV/AIDS²³, der Ministererklä-

¹⁹ A/57/304, Anlage.

²⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 3* (A/56/3/Rev.1), Kap. III, Ziffer 29.

²¹ Siehe Resolution 55/2.

²² A/CONF.191/11.

²³ Resolution S-26/2, Anlage.

zung von Doha²⁴, des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey²⁵ und des auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Durchführungsplans ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁶,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren²⁷,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den einzelne Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses geleistet haben,

sowie mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht auf ihrem im Juni 2002 in Kananaskis (Kanada) abgehaltenen Gipfeltreffen einen Teil ihrer Beratungen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas widmete und daraufhin einen Aktionsplan für Afrika verabschiedete,

I

Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren²⁸, insbesondere über die in Bezug auf die Neue Agenda gewonnenen Erfahrungen, sowie die Empfehlungen und Vorschläge zu den Modalitäten für die künftige Beteiligung der Vereinten Nationen an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁹;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht über die unabhängige Evaluierung der Neuen Agenda²⁹;

3. verleiht ihrer Enttäuschung über die begrenzten Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Neuen Agenda Ausdruck;

4. beschließt, die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren abzu-

²⁴ A/C.2/56/7, Anlage.

²⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18. - 22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

²⁷ Siehe A/57/468 und Add.1.

²⁸ A/57/156 und Corr.1.

²⁹ A/AC.251/9.

schließen, und macht sich die Empfehlung des Generalsekretärs zu eigen, wonach die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, wie von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung beschlossen, den Rahmen bilden soll, innerhalb dessen die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Entwicklung Afrikas konzentrieren soll;

II

Unterstützung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

5. begrüßt die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas als ein Programm der Afrikanischen Union, das die Vision und das Engagement aller afrikanischen Regierungen und Völker für Frieden und Entwicklung zum Ausdruck bringt;

6. bekräftigt ihr Bekenntnis zur Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁰, die auf der am 16. September 2002 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Behandlung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft verabschiedet wurde, und nimmt Kenntnis von den aus diesem Anlass abgehaltenen Beratungen³¹;

7. fordert die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Unterstützung für die afrikanischen Länder im Einklang mit den Grundsätzen, Zielen und Prioritäten der Neuen Partnerschaft in einem neuen Geist der Partnerschaft zu organisieren;

8. erkennt an, wie wichtig der Privatsektor und die Zivilgesellschaft bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft sind, und befürwortet nachdrücklich ihre Beteiligung daran;

III

Maßnahmen seitens der afrikanischen Länder und Organisationen

9. begrüßt die Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder, die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas in ihre einzelstaatlichen Politiken und Entwicklungs-Rahmenpläne aufzunehmen, diese Politiken und Rahmenpläne weiterhin in vollem Umfang in eigener Verantwortung und Regie auszuarbeiten und anzuwenden und einheimische Ressourcen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu mobilisieren;

10. begrüßt außerdem die Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder auf Frieden, Sicherheit, Demokratie, gute Staatsführung, Menschenrechte und solide Wirtschaftsführung

³⁰ Siehe Resolution 57/2.

³¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Plenary Meetings*, 10. und 11. Sitzung (A/57/PV.10 und 11) und Korrigendum.

sowie ihre Zusicherung, konkrete Maßnahmen zur Stärkung der in der Neuen Partnerschaft vorgesehenen Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen, was eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung in Afrika ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Bemühungen der afrikanischen Länder, den afrikanischen Mechanismus zur gleichberechtigten gegenseitigen Überprüfung (Peer-Review-Mechanismus), der ein wichtiger und innovativer Teil der Neuen Partnerschaft ist, weiter auszubauen;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, im Rahmen der Regierungsstrukturen der afrikanischen Länder nationale Koordinierungsstellen für die Neue Partnerschaft einzurichten, die für die Überwachung der Durchführung der Neuen Partnerschaft auf einzelstaatlicher Ebene verantwortlich sind, als Informationszentrale fungieren und eine koordinierte Antwort der einzelnen Länder auf die Neue Partnerschaft fördern;

12. *betont*, dass auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene personelle und institutionelle Kapazitäten auf- und ausgebaut werden müssen, um die Neue Partnerschaft in allen ihren Aspekten wirksam durchzuführen, und dass hierfür Mittel bereitgestellt werden müssen;

13. *befürwortet* die weitere Integration der Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft in die Programme der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas und anderer subregionaler und regionaler Strukturen und Organisationen sowie in die Programme zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder in Afrika;

14. *befürwortet außerdem* Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, die Neue Partnerschaft bekannt zu machen und alle afrikanischen Interessengruppen, namentlich die Regierungen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen sowie der Gemeinwesenorganisationen, in die Durchführung der Neuen Partnerschaft einzubeziehen;

15. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder, die Rolle der afrikanischen Frau bei allen Aspekten der Durchführung der Neuen Partnerschaft und bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu fördern und zu verstärken;

IV

Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft

16. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, gezielte Anstrengungen zu unternehmen, um das international vereinbarte Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer zu erreichen, ihre Zusagen von öffentlicher Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder, wie in Ziffer 83 des am 20. Mai 2001 auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder in Brüssel verabschiedeten Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickel-

ten Länder für die Dekade 2001-2010²² festgelegt, tatsächlich einzulösen und einen maßgeblichen Anteil dieser Hilfe den afrikanischen Ländern zukommen zu lassen, legt den Entwicklungsländern nahe, auf den Fortschritten aufzubauen, die im Hinblick auf die Gewährleistung der wirksamen Verwendung der öffentlichen Entwicklungshilfe für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erreicht wurden, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Mittel und die Fristen zur Verwirklichung dieser Ziele zu überprüfen;

17. *hebt hervor*, dass eine dauerhafte Lösung für das Problem der Auslandsverschuldung der hochverschuldeten armen Länder in Afrika gefunden werden muss, so auch durch die Streichung von Schulden und andere Regelungen, und hebt in diesem Zusammenhang außerdem hervor, dass innovative Mechanismen geprüft werden müssen, um das Schuldenproblem der afrikanischen Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen umfassend zu bewältigen, eingedenk dessen, dass die Erleichterung von Auslandsschulden Ressourcen freisetzen kann, die für die erfolgreiche Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas eingesetzt werden könnten, und unter Berücksichtigung der bereits ergriffenen Initiativen zum Verschuldungsabbau und der Notwendigkeit, die Entschuldungsmaßnahmen energisch und zügig voranzutreiben, namentlich im Rahmen des Pariser und Londoner Clubs und in anderen einschlägigen Foren;

18. *erkennt* die wesentliche Rolle des Handels als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung in Afrika *an*, fordert in dieser Hinsicht die Verbesserung des Marktzugangs für afrikanische Ausfuhren im Rahmen der Ministererklärung von Doha²⁴, ohne den Ergebnissen der Verhandlungen der Welthandelsorganisation vorzugreifen, sowie im Rahmen von Präferenzabkommen und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, die afrikanischen Länder bei der Verbesserung ihrer Kapazitäten zu unterstützen, namentlich durch die Beseitigung angebotsbedingter Schwierigkeiten und die Förderung der Diversifizierung, die unverzichtbar ist, wenn diese Länder in die Lage versetzt werden sollen, derartige Chancen voll zu nutzen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Entwicklungsländern Zugang zu den Märkten zu gewähren;

19. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, soweit sie es noch nicht getan haben, auf das Ziel des zoll- und kontingentfreien Zugangs für alle Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder hinzuwirken, wie in dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 vorgesehen;

20. *fordert* die entwickelten Länder *außerdem auf*, Investitionen ihres Privatsektors in Afrika zu fördern und zu erleichtern, den afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, Investitionen anzuziehen und investitionsbegünstigende Politiken zu fördern, sowie den Transfer der benötigten Technologien in die afrikanischen Länder zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern und Hilfe beim

Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Neuen Partnerschaft zu gewähren, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen;

21. *fordert* die entwickelten Länder *ferner auf*, im Einklang mit den von jedem afrikanischen Land festgelegten Prioritäten finanzielle, technische und sonstige Ressourcen für die vorrangigen Bereiche der Neuen Partnerschaft, insbesondere Infrastrukturentwicklung, Gesundheitsdienste, Bildung, Wasser und Landwirtschaft, bereitzustellen und Möglichkeiten zur Erschließung neuer und innovativer privater und öffentlicher Finanzierungsquellen für Entwicklungszwecke zu erkunden, vorausgesetzt, dass diese Quellen den Entwicklungsländern, vor allem in Afrika, keine ungebührliche Last aufbürden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Vorschlag, zugeteilte Sonderziehungsrechte für Entwicklungszwecke einzusetzen;

22. *erkennt an*, welche Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrem möglichen Beitrag zur Durchführung der Neuen Partnerschaft zukommt, ermutigt in dieser Hinsicht die anderen Partner, diese Art der Zusammenarbeit zu unterstützen, so auch gegebenenfalls im Wege der Dreieckskooperation, und vertritt die Auffassung, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit nicht etwa die von den entwickelten Ländern geleistete Unterstützung ersetzen, sondern sie vielmehr ergänzen soll;

23. *fordert* den Privatsektor und die Zivilgesellschaft außerhalb Afrikas *auf*, an der Durchführung der Neuen Partnerschaft in allen ihren Aspekten mitzuwirken und dazu beizutragen, so auch durch wirksame Partnerschaften zwischen dem öffentlichen Sektor und dem Privatsektor;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen der jeweiligen Mandate seine Tätigkeiten in Afrika an den Prioritäten der Neuen Partnerschaft auszurichten, im Einklang mit den von jedem afrikanischen Land festgelegten Prioritäten, und fordert nachdrücklich die Aufstockung der Ressourcen für diesen Zweck;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf*, seine Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Entwicklung Afrikas zu verstärken;

26. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Koordinierung seiner Tätigkeiten auf nationaler, regionaler und globaler Ebene kohärente Antwortmaßnahmen zu fördern, namentlich durch eine enge Zusammenarbeit mit bilateralen Gebern bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft, um den Bedürfnissen der einzelnen Länder innerhalb des größeren Rahmens der Neuen Partnerschaft entsprechen zu können;

27. *begrüßt* die auf regionaler Ebene bereits eingeleiteten Maßnahmen, um die Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen nach Themenkomplexen zu organisieren, die die vorrangigen Bereiche der Neuen Partnerschaft abdecken, und fordert in dieser Hinsicht nachdrücklich die Intensivierung dieses Pro-

zesses, um so das koordinierte Vorgehen des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu verbessern;

28. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre bestehenden Koordinierungs- und Programmierungsmechanismen, insbesondere die gemeinsame Landesbewertung und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, weiter zu stärken und auf diese Weise die afrikanischen Länder bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft besser zu unterstützen und zu ihren nationalen Armutsminderungsstrategien und insbesondere, wo angebracht, den Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung beizutragen;

29. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Afrikanischen Union und anderen regionalen und subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten, um die Durchführung der Programme der Neuen Partnerschaft und die Umsetzung ihrer Prioritäten sicherzustellen;

30. *befürwortet* die laufenden Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen, seine Planungs-, Programmierungs-, Auszahlungs- und Berichtsverfahren auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene noch stärker zu vereinfachen und zu harmonisieren, um die beschränkten Kapazitäten der afrikanischen Länder zu entlasten;

31. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft behilflich zu sein, indem es die Bemühungen der afrikanischen Länder um den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene und um die Mobilisierung von Finanzmitteln kontinuierlich unterstützt;

32. *ersucht* die multilateralen Finanzinstitutionen, dafür zu sorgen, dass ihre Unterstützung für Afrika mit der Neuen Partnerschaft vereinbar ist;

33. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, verstärkt mit der Afrikanischen Union und ihrem Friedens- und Sicherheitsrat sowie mit anderen afrikanischen Mechanismen bei ihren Bemühungen um die Beilegung und Verhütung von Konflikten auf subregionaler und kontinentaler Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung der Neuen Partnerschaft auf eine feste Grundlage zu stellen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einsetzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika sowie einer Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen;

34. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung des Generalsekretärs, seinen Sonderberater für Afrika mit der Koordinierung und Steuerung der Erstellung der Berichte des Sekretariats der Vereinten Nationen zu Afrika zu betrauen, sowie von der Entscheidung, die dem Büro des Sonderkoordinators für Afrika

und die am wenigsten entwickelten Länder zugewiesenen Mittel an den Sonderberater zu übertragen;

35. *unterstreicht*, dass im Sekretariat der Vereinten Nationen in New York auf geeigneter Ebene eine Struktur geschaffen werden muss, die die Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die Neue Partnerschaft und die koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der Gipfeltreffen und Konferenzen, soweit sie Afrika betreffen, überprüfen und darüber berichten sowie die weltweite Kampagnenarbeit zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft koordinieren soll, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Vorschläge zur Organisation einer solchen Struktur vorzulegen;

36. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, entsprechend seiner Rolle bei der systemweiten Koordinierung zu prüfen, wie er die Ziele dieser Resolution unterstützen kann;

37. *beschließt*, ab der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen einzigen, umfassenden Tagesordnungspunkt zur Entwicklung Afrikas mit dem Titel "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung" in die jährliche Tagesordnung der Versammlung aufzunehmen, und befürwortet die derzeitigen Bemühungen um die Zusammenfassung der mit der Entwicklung Afrikas zusammenhängenden Punkte;

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge seitens der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der anderen Teilnehmer an der Neuen Partnerschaft, wie etwa des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, den ersten konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/8

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.13/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/8. Allen Mitgliedstaaten offen stehendes Forum der Generalversammlung "Afghanistan: ein Jahr danach"

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, einschließlich des Sicherheitsrats, im afghanischen Friedensprozess übernehmen,

feststellend, dass die Generalversammlung am 6. Dezember 2002 die Punkte "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" und "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" behandeln wird,

in der Überzeugung, dass ein interaktiver Dialog über Afghanistan ein Jahr nach dem von verschiedenen Gruppen in Bonn (Deutschland) erzielten Übereinkommen der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit geben würde, eine Bestandsaufnahme der in Afghanistan gewonnenen Erfahrungen vorzunehmen und die für den 6. Dezember 2002 angesetzten Erörterungen in der Generalversammlung über Afghanistan, namentlich über den Wiederaufbau in Afghanistan in der Konfliktfolgezeit und die künftigen diesbezüglichen Tätigkeiten der Vereinten Nationen, zu vertiefen,

unter Begrüßung der innovativen Ansätze bei den laufenden Bemühungen um die Neubelebung der Arbeit der Generalversammlung,

1. *beschließt*, am 18. November 2002 ein allen Mitgliedstaaten offen stehendes Forum der Generalversammlung über Afghanistan mit zwei aufeinander folgenden Sitzungen von 9 bis 11 Uhr und von 11 bis 13 Uhr einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, dass das Allen Mitgliedstaaten offen stehende Forum unter dem Motto "Afghanistan: ein Jahr danach" stehen wird;

3. *beschließt ferner*, dass bei der ersten Sitzung des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forums politische Fragen und bei der zweiten Sitzung wirtschaftliche Fragen im Mittelpunkt stehen werden;

4. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung den Vorsitz des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forums führen wird und dass jede der beiden Sitzungen höchstens vier Podiumsmitglieder haben wird, die der Präsident im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auswählt;

5. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung am 6. Dezember 2002 zu Beginn der Aussprache in der Versammlung über die Afghanistan betreffenden Punkte eine Zusammenfassung der in dem Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forum geführten Erörterungen vorlegen wird.

RESOLUTION 57/9

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 138 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.14 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada,

Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Angola, Vietnam.

57/9. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2001³²,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation³³, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2002 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die weitere Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen, und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁴ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II und anderen einschlägigen Artikeln des Vertrags sowie mit den Zielen und Zwecken des Vertrags die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

im Bewusstsein der Bedeutung des Sicherungssystems der Organisation und der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen zur Erreichung ähnlicher Ziele sowie dadurch leistet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, dass die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Aufsicht oder

Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, dass die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Sicherungssystem die Einhaltung ihrer Sicherungsabkommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, dass die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und dass Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherungsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlussfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

betonend, dass bei der Planung und beim Betrieb von Kernanlagen und bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten die strengsten Sicherheitsnormen angewandt werden müssen, um das Risiko für Leben, Gesundheit und Umwelt so gering wie möglich zu halten, und in der Erkenntnis, dass eine positive Sicherheitsbilanz von guten Technologien, guten aufsichtsrechtlichen Praktiken und qualifiziertem und ausgebildetem Personal sowie von der internationalen Zusammenarbeit abhängt,

feststellend, dass eine nachweislich positive weltweite Sicherheitsbilanz ein Schlüsselement für die friedliche Nutzung der Kernenergie ist und dass durch fortlaufende Anstrengungen sichergestellt werden muss, dass die menschlichen und technischen Sicherheitsfaktoren auf dem höchstmöglichen Stand gehalten werden, sowie feststellend, dass die Sicherheit zwar in die einzelstaatliche Verantwortung fällt, dass jedoch die internationale Zusammenarbeit in Sicherheitsangelegenheiten unverzichtbar ist,

in der Erwägung, dass eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, dass die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und dass der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, dass die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

³² Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 2001* (Österreich, Juli 2002) (GC/46/2); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/57/278) übermittelt.

³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung, (A/57/PV.46) und Korrigendum.

³⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

in dem Bewusstsein, dass die von der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und der Anwendungen außerhalb des Energiesektors geleistete Arbeit zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt, insbesondere durch Programme, die darauf abzielen, die landwirtschaftliche Produktivität und die Ernährungssicherheit zu steigern, die menschliche Gesundheit zu verbessern, die Verfügbarkeit von Trinkwasser zu erhöhen sowie die terrestrische und die Meeresumwelt zu schützen,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, des Brennstoffkreislaufs und der Kernwissenschaft, kerntechnischer Methoden und Verfahren im Dienste der Entwicklung und des Umweltschutzes, der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

erfreut darüber, dass während der sechshundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation das fünfte Wissenschaftsforum über Kernenergie: Lebenszyklusmanagement, Management des nuklearen Wissens und nukleare Sicherheit einberufen wurde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Organisation über die Durchführung der mit Irak zusammenhängenden Resolutionen des Sicherheitsrats³⁵, seinem Bericht vom 10. April 2002 an den Sicherheitsrat³⁶ und der Resolution GC(46)/RES/15 der Generalkonferenz vom 20. September 2002³⁷, mit wachsender Besorgnis feststellend, dass die Organisation seit dreieinhalb Jahren ihr Mandat in Irak nicht erfüllen kann und dass es umso schwieriger sein wird, den Wissensstand über die nuklearen Materialbestände Iraks von Ende 1998 wieder zu erreichen, je länger die Aussetzung der mit den Resolutionen des Sicherheitsrats zusammenhängenden Inspektionen in Irak andauert, sowie Kenntnis nehmend von dem von der Regierung Iraks bekannt gegebenen Beschluss, die Waffeninspektoren ohne Bedingungen nach Irak zurückkehren zu lassen,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution GC(46)/RES/14 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁸, ernsthaft besorgt über das Ausbleiben greifbarer Fortschritte, wie aus dem Bericht des Generaldirektors³⁹ hervorgeht, sowie darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea der Organisation noch immer nicht gestattet hat, das umfassende Sicherheitsabkommen durchzuführen, in Anbe-

tracht der derzeitigen politischen Entwicklungen in Nordostasien und mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass sie zu Fortschritten in Richtung auf die vollständige Durchführung der einschlägigen Abkommen beitragen können,

ferner Kenntnis nehmend von den Resolutionen GC(46)/RES/9A über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Abfallsicherheit, GC(46)/RES/9B über Transportsicherheit, GC(46)/RES/9C über Aus- und Fortbildung, GC(46)/RES/9D über das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und das Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen, GC(46)/RES/10 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(46)/RES/11A über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, GC(46)/RES/11B über nukleares Wissen, GC(46)/RES/11C über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung innovativer Kerntechnik, GC(46)/RES/11D über die Unterstützung der Panafrikanischen Kampagne zur Ausrottung der Tsetsefliege und der Trypanosomiasis, GC(46)/RES/12 über die Stärkung der Wirksamkeit und die Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(46)/RES/13 über nukleare Sicherheit – Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem Nuklearterrorismus und GC(46)/RES/16 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 20. September 2002 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer sechshundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die von dem Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation in Bezug auf den Artikel VI abgegebene Erklärung, die von der Generalkonferenz am 1. Oktober 1999 verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten der sechshundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation, die sich die Generalkonferenz auf ihrer neunten Plenarsitzung zu eigen machte und die unter dem Punkt betreffend die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung herausgegeben wurde:

"Die Generalkonferenz erinnert an die Erklärung, die der Präsident der sechshunddreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1992 zu dem Punkt 'Die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung' abgegeben hat. In dieser Erklärung wurde es als zweckmäßig erachtet, den Punkt auf der siebenunddreiundvierzigsten Tagung nicht zu behandeln. Die Generalkonferenz erinnert außerdem an die Erklärung, die der Präsident der dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1999 zu demselben Tagesordnungspunkt abgegeben hat. Auf der vierundvierzigsten, fünfundvierzigsten und sechshundvierzigsten Tagung wurde der Gegenstand auf Ersuchen be-

³⁵ GC(46)/13.

³⁶ Siehe S/2002/367.

³⁷ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC(2002)).

³⁸ Internationale Atomenergie-Organisation, INFIRC/403.

³⁹ GC(46)/16.

stimmter Mitgliedstaaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gegenstand wurde erörtert. Der Präsident vermerkt, dass bestimmte Mitgliedstaaten die Absicht haben, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der sieben- und vierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz aufzunehmen",

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation³²;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten der Organisation *nahe*, soweit noch nicht geschehen, die Änderung des Artikels VI der Satzung der Organisation zu ratifizieren, unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedete Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die begleitende Erklärung des Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten der Organisation *außerdem nahe*, soweit noch nicht geschehen, die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation zu ratifizieren, unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedete Resolution GC(43)/RES/8 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung, die vorsieht, dass die Organisation einen Zweijahreshaushalt aufstellt;

5. *fordert* alle Staaten, in denen sich noch keine umfassenden Sicherheitsabkommen in Kraft befinden, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Sicherheitszusagen der Mitgliedstaaten und eingedenk der Bedeutung, die der universellen Anwendung des Sicherheitssystems der Organisation zukommt, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich dafür zu sorgen, bekräftigt, dass Maßnahmen zur Stärkung der Wirksamkeit und zur Steigerung der Effizienz des Sicherheitssystems mit dem Ziel der Aufdeckung nicht gemeldeten Kernmaterials und entsprechender Aktivitäten von allen betroffenen Staaten und anderen Parteien rasch und universell durchgeführt werden müssen, in Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen, unterstreicht die Wichtigkeit des Sicherheitssystems der Organisation, namentlich die umfassenden Sicherheitsabkommen und das Musterzusatzprotokoll, die zu den wesentlichen Bestandteilen des Systems gehören, ersucht alle betroffenen Staaten und anderen Parteien von Sicherheitsabkommen, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich Zusatzprotokolle zu unterzeichnen, ersucht die Staaten und anderen Parteien von Sicherheitsabkommen, die Zusatzprotokolle unterzeichnet haben, dafür zu sorgen, dass sie in Kraft treten, sobald ihr innerstaatliches Recht dies zulässt, ermutigt das Sekretariat der Organisation und diejenigen Mitgliedstaaten, die die Bestandteile des in Resolution GC(44)/RES/19 umrissenen Aktionsplans umsetzen, ihre diesbezüglichen Anstrengungen nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel fortzusetzen und die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen, und empfiehlt den anderen Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf Bestandteile

des Aktionsplans umzusetzen, mit dem Ziel, das Inkrafttreten umfassender Sicherheitsabkommen und der Zusatzprotokolle zu erleichtern, begrüßt es, dass die Organisation den in dem Dokument GOV/2002/8 vorgesehenen konzeptionellen Rahmen für integrierte Sicherheitsmaßnahmen fertiggestellt hat, und ersucht das Sekretariat, die integrierten Sicherheitsmaßnahmen vorrangig wirksam und kosteneffizient durchzuführen, in dem Bewusstsein, dass bestimmte Bestandteile des konzeptionellen Rahmens im Lichte der gesammelten Erfahrungen, der weiteren Evaluierung und des technologischen Fortschritts weiterentwickelt oder vervollkommen werden;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Systems von Sicherheitsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

7. *verweist* auf die Resolution GC(46)/RES/11C über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung einer innovativen Kerntechnik, betont die einzigartige Rolle, die die Organisation bei der Ausarbeitung von Anforderungen an die Nutzer und bei der Behandlung von Sicherheits-, Sicherheits- und Umweltfragen für innovative Reaktoren und ihre Brennstoffkreisläufe übernehmen kann, hebt die Notwendigkeit hervor, das Internationale Projekt über innovative Kernreaktoren und Brennstoffkreisläufe mit angemessenen außerplanmäßigen Finanzmitteln und Ressourcen auszustatten, und betont, dass es bei der Entwicklung einer innovativen Kerntechnik der internationalen Zusammenarbeit bedarf;

8. *betont*, dass es in Übereinstimmung mit der Satzung der Organisation die Tätigkeiten weiterzuführen gilt, die auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen unternommen werden, um die grundlegenden Bedürfnisse der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu decken, und betont außerdem, dass die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, namentlich die Bereitstellung ausreichender Ressourcen, verstärkt und die Wirksamkeit und Effizienz der Programme kontinuierlich verbessert werden müssen;

9. *verweist* auf die Resolution GC(46)RES/10 über den Ausbau der Aktivitäten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, begrüßt die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei den Beiträgen zu

den entsprechenden Maßnahmen und Beschlüssen und bei ihrer Durchführung zusammenzuarbeiten;

10. *bekräftigt* die Bedeutung aller Maßnahmen, die in der Resolution GC(46)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten enthalten sind, und fordert alle Staaten der Region auf, alle darin enthaltenen Bestimmungen durchzuführen, namentlich die Anwendung der umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Organisation auf ihre sämtlichen nuklearen Tätigkeiten, die Einhaltung der internationalen Nichtverbreitungsregime und die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Region;

11. *würdigt* die unparteiischen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen durchzuführen, anerkennt die wichtige Aufgabe der Organisation bei der Überwachung der Einfrierung der kerntechnischen Anlagen in diesem Land entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats, stellt mit wachsender Besorgnis fest, dass die Demokratische Volksrepublik Korea zwar Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁴ ist, dass die Organisation aber nach wie vor nicht in der Lage ist, die Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung von Kernmaterial zu verifizieren, und daher nicht schlussfolgern kann, dass in der Demokratischen Volksrepublik Korea kein Kernmaterial abgezweigt wurde, bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen zwischen dem Land und der Organisation nach wie vor nicht einhält, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea erneut nachdrücklich auf, ihr Sicherheitsabkommen voll und unverzüglich einzuhalten, namentlich alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen aufzubewahren, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung sachdienlich sind, legt der Demokratischen Volksrepublik Korea eindringlich nahe, dem detaillierten Vorschlag der Organisation vom Mai 2001 betreffend die ersten konkreten Schritte, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung erforderlich sind, ohne weitere Verzögerung zu entsprechen, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, zur Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung sofort in vollem Umfang mit der Organisation zu kooperieren, in Anbetracht der Erwägungen in Ziffer 6 des Berichts des Generaldirektors³⁹ und des von dem Generaldirektor seit 1999 geäußerten unabhängigen Fachurteils, dem zufolge die notwendigen Arbeiten bei voller Kooperation seitens der Demokratischen Volksrepublik Korea drei bis vier Jahre in Anspruch nehmen würden;

12. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um alle mit Irak zusammenhängenden Resolutionen des Sicherheitsrats durchzuführen, fordert Irak auf, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollinhaltlich und ohne weitere Verzögerung durchzuführen und in dieser Hin-

sicht mit der Organisation voll zusammenzuarbeiten und ihr sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu gewähren, damit sie ihr Mandat erfüllen kann, und betont, dass die Organisation, sobald sie nach Irak zurückgekehrt ist, die zentrale Frage klären muss, ob sich die Nuklearaktivitäten und -kapazitäten Iraks seit Dezember 1998 verändert haben;

13. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit⁴⁰ am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Kernkraftwerke betreiben, bauen oder planen und die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, dies zu tun, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht des zweiten Überprüfungstreffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens, insbesondere von der Schlussfolgerung, dass seit dem ersten Überprüfungstreffen erhebliche Fortschritte in den Bereichen Gesetzgebung, Unabhängigkeit der Aufsichtsorgane, Finanzmittel für Aufsichtsorgane und Betreiber, Durchführung von Sicherheitsverbesserungen in nach älteren Normen gebauten Anlagen und Notfallvorsorge erzielt wurden;

14. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁴¹ am 18. Juni 2001 in Kraft getreten ist, und appelliert an alle Staaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragsstaaten zu werden, dies so rechtzeitig zu tun, dass sie an dem ersten Überprüfungstreffen der Vertragsstaaten teilnehmen können, das im November 2003 stattfinden soll;

15. *verweist* auf die Resolution GC(46)/RES/9B über Transportsicherheit, legt den Staaten eindringlich nahe, an der Internationalen Konferenz von 2003 über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material teilzunehmen, um alle im vereinbarten Konferenzprogramm enthaltenen Fragen umfassend zu behandeln und erforderlichenfalls weiterzuverfolgen, verweist auf die im Völkerrecht vorgesehenen und in den einschlägigen internationalen Übereinkünften verankerten Rechte und Freiheiten im Bereich der Seeschifffahrt, der Flussschifffahrt und der Luftfahrt, erinnert daran, dass die Staaten nach dem Völkerrecht zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt verpflichtet sind, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre einzelstaatlichen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die den Transport von radioaktivem Material regeln, mit der neuesten Ausgabe der Transportvorschriften der Organisation übereinstimmen, legt den Mitgliedstaaten nahe, den Dienst zur Bewertung der Transportsicherheit in Anspruch zu nehmen, um das höchstmögliche Maß an Sicherheit beim Transport von radioaktivem Material zu gewährleisten, begrüßt die Praxis einiger transportierender Staaten beziehungsweise Transportunternehmen, den betroffenen Küstenstaaten rechtzei-

⁴⁰ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

⁴¹ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/546.

tig vor einer Verschiffung Informationen und Antworten zu übermitteln, die auf Sicherheitsbelange eingehen, namentlich im Hinblick auf die Notfallvorsorge, und bittet die anderen, dies ebenfalls zu tun, um das gegenseitige Verständnis und Vertrauen im Hinblick auf den Transport von radioaktivem Material zu verbessern, stellt fest, dass die bereitgestellten Informationen und Antworten keinesfalls im Widerspruch zu den physischen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen stehen dürfen, betont, wie wichtig es ist, einen Dialog und Konsultationen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, zur Vertrauensbildung und zur Verbesserung der Kommunikation im Zusammenhang mit der Sicherheit des Seetransports von radioaktivem Material zu führen, betont, dass es gilt, über wirksame Haftungsregelungen zu verfügen, um sich gegen Schäden an der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie gegen wirtschaftlichen Verlust auf Grund von Unfällen oder Zwischenfällen beim Seetransport von radioaktivem Material abzusichern, und betont, wie wichtig die umfassende Einhaltung des durch das Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden⁴² in seiner 1997 geänderten Fassung und damit zusammenhängende Verträge geschaffenen internationalen Regelwerks zur Haftung für nukleare Schäden ist;

16. *verweist außerdem* auf die Resolution GC(46)/RES/13 über nukleare Sicherheit – Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem Nuklearterrorismus, würdigt den Generaldirektor und das Sekretariat für ihre rasche und konstruktive Reaktion auf die in Resolution GC(45)/RES/14 enthaltenen Ersuchen betreffend die Erhöhung der nuklearen Sicherheit (einschließlich der Sicherheit von radioaktivem Material) und den Schutz vor dem Nuklearterrorismus und beschließt in diesem Zusammenhang, die Aktivitäten der Organisation auf diesem Gebiet bei der fortlaufenden Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus zu berücksichtigen, nimmt Kenntnis von den Vorkehrungen, die im Hinblick auf die Finanzierung des Fonds für nukleare Sicherheit durch freiwillige Beiträge getroffen wurden, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, auch künftig politische, finanzielle und technische Unterstützung, einschließlich Sachleistungen, bereitzustellen, um die nukleare Sicherheit zu erhöhen und den Nuklearterrorismus zu verhüten, und dem Fonds für nukleare Sicherheit die notwendige politische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, verstärkte einzelstaatliche Anstrengungen zur Sicherung aller radioaktiven Strahlenquellen innerhalb ihrer Landesgrenzen zu unternehmen, bittet die Mitgliedstaaten, von dem Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, wie seine umfassende Anwendung sichergestellt werden kann, bittet alle Staaten, sich freiwillig an dem Programm für eine Datenbank über den unerlaubten Handel zu beteiligen, begrüßt die Entscheidung des Generaldirektors, eine Beratungsgruppe für Sicherheitsfragen einzusetzen und beizubehalten, appelliert an die Staaten, soweit nicht bereits gesche-

hen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial⁴³ beizutreten, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die von dem Generaldirektor einberufene, allen Mitgliedstaaten offen stehende Gruppe juristischer und technischer Sachverständiger, die einen Entwurf einer klar definierten Änderung ausarbeiten soll, um das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial zu stärken, keine Fortschritte bei ihrer Arbeit erzielt hat, fordert den raschen Abschluss der Verhandlungen über diese Änderung und nimmt Kenntnis von den vom Sekretariat der Organisation unternommenen Schritten zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Informationen im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 57/10

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.15/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/10. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/215 vom 21. Dezember 2001 und alle früher verabschiedeten Resolutionen sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden Völker und der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land, entsprechend dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁴,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, als Voraussetzung für die Konsolidierung Bosnien und Herzegowinas zu einem modernen demokratischen Staat und einer modernen Bürgergesellschaft, die auf die Förderung des Wohles aller Bürger hinwirken, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen sicherzustellen und eine

⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1063, Nr. 16197.

⁴³ Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631.

⁴⁴ A/50/790-S/1995/999.

wettbewerbsfähige und sich selbst tragende Wirtschaft zu schaffen,

in Anerkennung dessen, dass die Ergebnisse der allgemeinen Wahlen auf Gesamtstaats- und Gebietseinheitsebene den unverfälschten und freien Willen der Wähler zum Ausdruck gebracht haben, der raschen Bildung der neuen Regierung erwartungsvoll entgegensehend und eingedenk dessen, dass sich die an den Wahlen beteiligten Parteien darauf verpflichtet haben, die Reformen fortzusetzen, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und dafür zu sorgen, dass Bosnien und Herzegowina seinen internationalen Verpflichtungen nachkommt,

erfreut darüber, dass die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an dem Reformprozess nach festgelegten Prioritäten und auf rationalisierte Weise erfolgt,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es für die Zukunft Bosniens und Herzegowinas ist, dass die Ankläger ihre Untersuchung der Kriegsverbrechen und des Verbleibs der noch immer Vermissten erfolgreich abschließen, und wie wichtig auch die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ist, insbesondere im Hinblick auf die Überstellung aller Kriegsverbrecher, gegen die bereits Anklage erhoben wurde, an den Gerichtshof,

bekräftigend, wie wichtig die erfolgreiche Integration Bosniens und Herzegowinas in Europa für die Zukunft des Landes ist, in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass das Land im April 2002 in den Europarat aufgenommen wurde, erfreut über die bislang erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der Europäischen Union und betonend, dass der Stabilitätspakt für Südosteuropa weiterhin einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit leistet,

erfreut über die weitere Verbesserung bei der allgemeinen Zusammenarbeit und die positive Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen Bosnien und Herzegowina und seinen Nachbarstaaten Jugoslawien und Kroatien, wie auf dem am 15. Juli 2002 in Sarajewo abgehaltenen Gipfeltreffen der drei Staatsschefs zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass Korruption und mangelnde Transparenz die wirtschaftliche Entwicklung Bosniens und Herzegowinas ernsthaft beeinträchtigen, erneut erklärend, dass Korruption, Schmuggel, Menschenhandel, organisierte Kriminalität und andere illegale Aktivitäten bekämpft werden müssen, in dieser Hinsicht begrüßend, dass der staatliche Grenzschutzdienst vor kurzem die Kontrolle der gesamten Grenze übernommen hat, und Kenntnis nehmend von den Vorbereitungen zur Konferenz über die organisierte Kriminalität in Südosteuropa, die am 25. November 2002 in London stattfinden soll,

mit Genugtuung über die Ergebnisse, die bei der Verringerung des Wehrmaterials erzielt wurden, und zu weiteren dies-

bezüglichen Anstrengungen ermutigend, in fortgesetzter Zusammenarbeit mit der multinationalen Stabilisierungstruppe, im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit und mit dem Ziel der künftigen Aufnahme Bosniens und Herzegowinas in die Partnerschaft für den Frieden,

sowie mit Genugtuung über den bevorstehenden Übergang von der Internationalen Polizeieinsatztruppe zur Polizeimission der Europäischen Union,

1. *stellt fest*, dass die Verantwortung für die Zukunft Bosniens und Herzegowinas letztlich bei den von der Bevölkerung des Landes ordnungsgemäß gewählten Behörden des Staates und der Gebietseinheiten liegt, legt ihnen eindringlich nahe, sich unter voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit gemeinsam, rasch und entschlossen für Justiz- und Wirtschaftsreformen, die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen, die Rückkehr der Flüchtlinge und alle anderen Belange einzusetzen, die für alle Bürger von grundlegendem Interesse sind, und begrüßt das Programm "Gerechtigkeit und Arbeitsplätze" des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina;

2. *spricht* der Unabhängigen Wahlkommission, den gemeinsamen staatlichen Institutionen und allen Bürgern Bosniens und Herzegowinas *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie die ersten von ihnen selbst organisierten Wahlen nach dem Krieg erfolgreich abgeschlossen und so ein positives Beispiel für die Funktionsfähigkeit des Staates gesetzt haben;

3. *fordert* die vollinhaltliche und baldige Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁴, was für die Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und für die Wiedereingliederung Bosniens und Herzegowinas unverzichtbar ist;

4. *würdigt* den ehemaligen Hohen Beauftragten für seinen erfolgreichen Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens sowie für die Einleitung und Überwachung der Verhandlungen über Verfassungsreformen mit dem Ziel, die Gleichheit der drei konstituierenden Völker im ganzen Land zu gewährleisten, und unterstützt vorbehaltlos den neuen Hohen Beauftragten, insbesondere seine unter der Anleitung des Rates für die Umsetzung des Friedens und in enger Zusammenarbeit mit den Behörden des Staates und der Gebietseinheiten Bosniens und Herzegowinas unternommenen Bemühungen um die Durchführung radikaler Justiz- und Wirtschaftsreformen und die Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit sowie auf anderen Gebieten;

5. *verlangt*, dass alle Parteien des Friedensübereinkommens ihren Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nachkommen, fordert die Staaten, die sich als Parteien des

Friedensübereinkommens zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichtet haben, nachdrücklich auf, gemeinsam mit der internationalen Sicherheitspräsenz entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um alle Angeklagten festzunehmen und dem Gerichtshof zu überstellen, und legt den Behörden Bosnien und Herzegowinas nahe, in enger Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft eigene Kapazitäten im Gerichtsbereich aufzubauen, um gegen weniger bedeutsame Kriegsverbrecher zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen;

6. *begrüßt* das rasche Handeln der staatlichen Organe und der Institutionen der Gebietseinheiten bei der Verabschiedung des umfassenden Aktionsplans zur Verhütung terroristischer Tätigkeiten, zur Erhöhung der Sicherheit und zum Schutz der Menschen und des Sachvermögens in Bosnien und Herzegowina sowie zur Sicherung ausreichender Finanzmittel für den staatlichen Grenzschutzdienst und die staatliche Behörde für Informationsschutz, begrüßt die aktive Rolle Bosnien und Herzegowinas bei den globalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und fordert Bosnien und Herzegowina auf, in dieser Hinsicht mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten;

7. *begrüßt außerdem* die Schritte, die die Behörden Bosnien und Herzegowinas im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Sanktionen gegen Irak bereits unternommen haben, und verlangt, dass die Verantwortlichen im Einklang mit den sich aus allen einschlägigen Ratsresolutionen ergebenden Verpflichtungen des Staates untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

8. *bekräftigt*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen im Einklang mit Anhang 7 des Friedensübereinkommens das Recht haben, freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, ermutigt zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Vorkriegswohnorte, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, und fordert alle Seiten auf, die Achtung des individuellen Rechts auf Rückkehr sowie die Schaffung eines Rechtsstaats sicherzustellen;

9. *bekräftigt außerdem* das Recht der Familien, über das Schicksal ihrer Angehörigen Gewissheit zu haben, und legt den zuständigen Behörden eindringlich nahe, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Schicksal aller vermissten Personen aufzuklären zu helfen;

10. *würdigt* die Internationale Polizeieinsatztruppe für alle ihre Bemühungen, begrüßt es, dass das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina am 31. Dezember 2002 erfolgreich abgeschlossen wird, und begrüßt außerdem den reibungslosen Übergang zur Polizeimission der Europäischen Union, die ebenfalls auf eine Reform der Polizeiverwaltungsstrukturen in Bosnien und Herzegowina hinwirken wird;

11. *betont*, dass die Durchführung wirtschaftlicher Reformen ein umfassenderes Konzept erfordert, und unterstreicht,

dass eine sich selbst tragende, marktorientierte, in einem einzigen Wirtschaftsraum operierende Wirtschaft, eine zügige und transparente Privatisierung, ein verbessertes Bankwesen und verbesserte Kapitalmärkte, reformierte Finanzsysteme und die Beseitigung bürokratischer Hindernisse, die Privatinvestitionen und -initiativen abschrecken, von höchster Wichtigkeit sind;

12. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die gemeinsame Verteidigungspolitik und die unter gemeinsamem Befehl und gemeinsamer Kontrolle stehende Militärstruktur Bosnien und Herzegowinas anhand einvernehmlicher Grundsätze festzulegen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, die Armeen ziviler Kontrolle zu unterstellen und einen ständigen Ausschuss für militärische Angelegenheiten Bosnien und Herzegowinas zu bilden, als ein Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer militärischen Struktur von angemessener Größe, die sich auf Zukunftsprognosen und die legitimen Sicherheitsbedürfnisse Bosnien und Herzegowinas gründet und zur regionalen Sicherheit und Stabilität beitragen wird;

13. *begrüßt* die von internationalen und regionalen Organisationen sowie von nichtstaatlichen Organisationen in Bosnien und Herzegowina durchgeführten Antimineralmaßnahmen und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen auch weiterhin zu unterstützen;

14. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Stärkung freier und pluralistischer Medien und missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken;

15. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Restaurierung und der Wiederaufbau des historischen und kulturellen Erbes Bosnien und Herzegowinas in seiner ursprünglichen Form ist;

16. *betont*, wie wichtig es ist, die Rechte aller nationalen Minderheiten in dem Land zu gewährleisten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, ihr im Rahmen der vorhandenen Mittel sowie im Hinblick auf den möglichen Nutzen für künftige Einsätze der Vereinten Nationen einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina im Zeitraum von 1992 bis 2002 und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse vorzulegen.

RESOLUTION 57/11

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 12. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.5, eingebracht von Kuba.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau,

Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Malawi, Nicaragua, Usbekistan.

57/11. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- und Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000 und 56/9 vom 27. November 2001,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20 und 56/9 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/9⁴⁵;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt,* den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/12

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 14. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.10 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Lesotho, Libanon, Mali, Pakistan, Simbabwe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia,

⁴⁵ A/57/264 und Add.1.

St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Venezuela, Zypern.

57/12. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/48 vom 29. November 2000,

entschlossen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu verwirklichen, namentlich diejenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶ sowie in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen der Vereinten Nationen und den internationalen Vereinbarungen seit 1992 enthalten sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷,

1. *betont*, dass ein Konsens auf breiter Basis gefunden werden muss, um unter Einbeziehung aller Akteure, insbesondere der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, sowie der in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, in einem umfassenden und ganzheitlichen Rahmen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu ergreifen;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Vorschlag für eine neue globale menschliche Ordnung;

3. *fordert* die weitere Ausarbeitung des Vorschlags und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen interessierten Parteien in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge zur Behandlung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/13

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 14. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.7, eingebracht von Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay, Venezuela.

57/13. Südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, dass Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit auf Zusagen gründen sollen, die das gegenseitige Vertrauen stärken und die Entwicklung und das umfassende

Wohlergehen der Völker fördern, zum Nutzen der gesamten Menschheit und insbesondere der Völker Südamerikas,

eingedenk der Initiativen der verschiedenen Regierungen und Regionalgruppen in Südamerika, wie etwa das in der Erklärung von Galapagos vom 18. Dezember 1989 enthaltene Anden-Übereinkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit⁴⁸, die im Juli 1999 in Ushuaia (Argentinien) unterzeichnete Erklärung des Mercosur, Boliviens und Chiles zur Friedenszone und die am 17. Juni 2002 unterzeichnete Vereinbarung von Lima – Anden-Charta für Frieden und Sicherheit⁴⁹,

unter Hinweis auf die in dem am 1. September 2000 herausgegebenen Kommuniqué von Brasilia⁵⁰ eingegangene Verpflichtung, eine südamerikanische Friedenszone zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass die Grundlagen und die Maßnahmen für ein Projekt zur Schaffung einer südamerikanischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, die auf der am 17. Juli 2001 in La Paz abgehaltenen ersten Tagung der Außenminister der Anden-Gemeinschaft, des Mercosur und Chiles formuliert wurden, angemessene Leitlinien für den Aufbau dieser Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf einem festen Fundament bilden, das durch den Konsens der gesamten Region abgestützt wird und neben verschiedenen anderen Maßnahmen auf der Förderung des Vertrauens, der Zusammenarbeit und laufender Konsultationen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Verteidigung beruht, sowie auf koordiniertem Vorgehen in den jeweiligen internationalen Foren und auf Transparenz und der schrittweisen Begrenzung von Waffenkäufen im Rahmen des Systems, das durch das Interamerikanische Übereinkommen über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen⁵¹, das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und andere Vorkehrungen in den regionalen und internationalen Übereinkünften zu diesem wichtigen Thema geschaffen wurde,

sowie in der Erkenntnis, dass es die feste Absicht der Staaten Südamerikas ist, Maßnahmen zu verabschieden, die zu einer wirksamen und schrittweisen Begrenzung der Verteidigungsausgaben in der Region beitragen, mit dem Ziel, über mehr Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Völker zu verfügen, insbesondere um die aus den Militärhaushalten freigesetzten Mittel zur Bekämpfung der Armut einzusetzen, indem Gesundheits- und Bildungsprogramme und sonstige Sozialleistungen für die Einwohner vorangetrieben werden, unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse der einzelnen Länder und ihres derzeitigen Ausgabestands,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Normen des Völkerrechts, die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten verankert

⁴⁸ Siehe CD/1011.

⁴⁹ Siehe CD/1678; siehe auch A/C.1/57/4, Anlage.

⁵⁰ A/55/375, Anlage I.

⁵¹ Siehe CD/1591.

⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷ A/57/215.

sind, insbesondere diejenigen, die sich auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beziehen,

sowie unter Hinweis auf den wichtigen Beitrag der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie in diesem Zusammenhang auf den wertvollen Beitrag des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Sitz in Lima,

überzeugt, dass die Schaffung einer Zone des Friedens und der Zusammenarbeit in Südamerika mithelfen wird, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken und die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu fördern,

1. begrüßt die Erklärung der Präsidenten Südamerikas, die sie auf ihrer am 27. Juli 2002 in Guayaquil (Ecuador) abgehaltenen zweiten Tagung verabschiedeten und in der sie Südamerika zu einer Zone des Friedens und der Zusammenarbeit erklärten⁵²;

2. lobt den Beschluss der Staaten Südamerikas, im Einklang mit den Grundsätzen und den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten die Anwendung oder die Androhung der Anwendung von Gewalt untereinander zu verbieten;

3. lobt außerdem den Beschluss der Staaten Südamerikas, die Stationierung, die Entwicklung, die Herstellung, den Besitz, die Dislozierung, die Erprobung und den Einsatz jeglicher Art von Massenvernichtungswaffen, einschließlich nuklearer, chemischer, biologischer und toxischer Waffen, sowie ihre Beförderung durch die Länder der südamerikanischen Region zu verbieten, im Einklang mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁵³ und anderen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet;

4. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Zusage der Staaten Südamerikas, ein Stufensystem einzuführen, das in kürzestmöglicher Zeit zur vollständigen Beseitigung der Antipersonenminen führen wird, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵⁴, und die Empfehlungen in dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵⁵ umzusetzen;

5. begrüßt den Wunsch der Staaten Südamerikas, Transparenz und die schrittweise Begrenzung von Waffenkäufen im Rahmen des Systems zu fördern, das durch das Interamerikanische Übereinkommen über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen⁵¹, das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und andere Vorkehrungen in den regionalen und internationalen Übereinkünften zu diesem wichtigen Thema geschaffen wurde;

6. fordert alle Staaten der anderen Regionen, insbesondere die Waffen produzierenden Staaten, nachdrücklich auf, bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in der gesamten Region Südamerika entschlossen zusammenzuarbeiten;

7. fordert die Staaten der anderen Regionen auf, zur Verwirklichung der in der Erklärung über eine südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit aufgeführten Ziele beizutragen und daran mitzuarbeiten.

RESOLUTION 57/33

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.19 und Add.1, eingebracht von: Chile, Jamaika, Malta, Marokko, Monaco, Nauru, Neuseeland, Samoa, Uruguay, Zypern.

57/33. Plenarsitzungen der Generalversammlung am 9. und 10. Dezember 2002, die der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" und der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet sind

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁵⁶ am 10. Dezember 1982 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

in Würdigung der Persönlichkeiten, die dem Präsidium der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen angehörten oder auf andere Weise unermüdlich zur Fertigstellung des Übereinkommens und zu seiner Verabschiedung am 30. April 1982 beitrugen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/12 vom 28. November 2001, in der sie beschloss, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zwei Plenarsitzungstage, den 9. und 10. Dezember 2002, der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" sowie der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflage des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung zu widmen, und in

⁵² Siehe CD/1684.

⁵³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁵⁴ Siehe CD/1478.

⁵⁵ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

⁵⁶ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

der sie den Mitgliedstaaten und Beobachtern nahe legte, dabei auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein,

beschließt, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Regelungen für die Organisation der Plenarsitzungen am 9. und 10. Dezember 2002 zu verabschieden.

Anlage

Regelungen für die Organisation der Plenarsitzungen der Generalversammlung am 9. und 10. Dezember 2002, die der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" und der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet sind

1. Am 9. und 10. Dezember 2002 werden drei Plenarsitzungen der Generalversammlung nach folgendem Zeitplan abgehalten:

a) Eine Plenarsitzung am 9. Dezember 2002 von 10 bis 13 Uhr wird der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet;

b) zwei Plenarsitzungen am 10. Dezember 2002 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr werden der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" gewidmet.

2. Die Rednerliste für die Begehung des Jahrestags gestaltet sich wie folgt:

a) Dr. Ugo Mifsud Bonnici, ehemaliger Präsident Maltas, mit einer besonderen Würdigung des verstorbenen Botschafters Maltas, Arvid Pardo;

b) Botschafter Tommy Koh, Präsident der Dritten See-Rechtskonferenz der Vereinten Nationen;

c) die Vorsitzenden der fünf Regionalgruppen;

d) Botschafter Don MacKay, Präsident der zwölften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen;

e) Herr Martin Belinga-Eboutou, Präsident der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde;

f) Herr Satya N. Nandan, Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde;

g) Richter Gilbert Guillaume, Präsident des Internationalen Gerichtshofs;

h) Richter Dolliver Nelson, Präsident des Internationalen Seegerichtshofs;

i) Herr Peter F. Croker, Vorsitzender der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels.

3. Die Erklärungen zur Begehung des Jahrestags sind auf eine Dauer von zehn Minuten beschränkt.

4. Am 9. Dezember 2002 tagen von 15 bis 18 Uhr gleichzeitig zwei informelle Arbeitsgruppen, die wie folgt organisiert sind:

a) An beiden informellen Arbeitsgruppen nehmen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und akademischer Kreise teil;

b) beide informelle Arbeitsgruppen stehen unter dem Gesamtmotto "Die Dynamik des Übereinkommens: Herausforderungen für die Gegenwart und Lösungen für die Zukunft";

c) die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 1 befasst sich mit den Unterthemen "Die Internationale Meeresbodenbehörde: eine Institution zur Verwaltung des gemeinsamen Erbes der Menschheit", "Abgrenzung der Meere: die Notwendigkeit der Festlegung sicherer Seegrenzen" und "Beilegung von Streitigkeiten: ein Angelpunkt des Übereinkommens"; die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 2 befasst sich mit den Unterthemen "Durchführung des Übereinkommens: Herausforderungen, die im Hinblick auf die Sicherstellung der Wirksamkeit seiner Regeln zu bewältigen sind (Rolle der nichtstaatlichen Akteure/regionaler Ansatz)", "Neue Konzepte für die Entwicklung und Stärkung der auf Ozeane anzuwendenden Rechtsordnung (Ökosystemansatz, geschützte Meeresgebiete und pflegliche Nutzung der Ozeane)" und "Modifikationsinstrumente: das Änderungsverfahren";

d) die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 1 wird von Botschafter Cristián Maquieira (Chile) geleitet und hat folgende Mitglieder: Herr Satya N. Nandan, Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde, Herr Rolf Fife (Norwegen) und Richter Hugo Caminos (Argentinien), Internationaler Seegerichtshof; die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 2 wird von Botschafter Hasjim Djalal (Indonesien) geleitet und hat folgende Mitglieder: Richter José Luis Jesus (Kap Verde), Internationaler Seegerichtshof, Herr Michael Bliss (Australien) und Professor Bernard Oxman (Vereinigte Staaten von Amerika).

RESOLUTION 57/34

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.11 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Griechenland, Kanada, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Türkei, Ukraine.

57/34. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolution 55/211 vom

20. Dezember 2000 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

eingedenk der am 5. Juni 1998 auf dem Gipfeltreffen in Jalta (Ukraine) unterzeichneten Charta, die am 1. Mai 1999 in Kraft trat und somit die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres in eine regionale Wirtschaftsorganisation mit Rechtspersönlichkeit auf internationaler Ebene umwandelte, sowie der von den Staats- oder Regierungschefs ihrer Mitgliedstaaten am 17. November 1999 und 25. Juni 2002 auf den Gipfeltreffen in Istanbul (Türkei) verabschiedeten Erklärungen,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 55/211 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des am 25. Juni 2002 in Istanbul abgehaltenen Gipfeltreffens der Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres;

2. *befürwortet* die Anstrengungen, die innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternommen werden, um Mittel und Wege zu prüfen, wie sie verstärkt zur Erhöhung der Sicherheit und der Stabilität in der Region beitragen kann;

3. *begrüßt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Kommunikation, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusam-

menarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, aller terroristischen Handlungen und der illegalen Migration, oder in jedem anderen damit zusammenhängenden Bereich;

4. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der Wirtschaftsagenda der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und ihrer Umsetzung sowie dem Beschluss über die Einrichtung des Projektentwicklungsfonds der Organisation;

5. *befürwortet* die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen, insbesondere dem Stabilitätspakt für Südosteuropa, dem Südosteuropäischen Kooperationsprozess, der Zentraleuropäischen Initiative, der Adriatisch-Ionischen Initiative und der Südosteuropäischen Kooperationsinitiative, und würdigt die Ergebnisse der Koordinierungstagung dieser regionalen Institutionen;

6. *begrüßt* die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftskommission für Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres am 2. Juli 2001 in Istanbul und die Unterstützung der Kommission für die Tätigkeiten der Organisation auf den in dem Abkommen vorgesehenen Gebieten;

7. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres am 20. Februar 2002 in Istanbul und die Unterstützung des Programms für die Tätigkeiten der Organisation;

8. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres sowie die finanzielle Unterstützung, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres für ihr Projekt der institutionellen Stärkung gewährt, das den intra- und interregionalen landwirtschaftlichen Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres erleichtern soll;

9. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres bei der Ausarbeitung der Musterverträge für Gemeinschaftsunternehmungen von Klein- und Mittelbetrieben;

⁵⁷ A/57/87.

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Bedeutung, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres der Stärkung der Beziehungen mit der Europäischen Union beimisst, und unterstützt die Bemühungen des Außenministerrats der Organisation, konkrete Schritte zum Ausbau dieser Zusammenarbeit zu unternehmen;

11. *bittet* den Generalsekretär, auch künftig Konsultationen mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu führen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele die Konsultationen und Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen weiterzuführen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/35

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Gabun, Georgien, Indien, Indonesien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

57/35. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967 verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Südostasiatischer Nationen, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

mit Befriedigung feststellend, dass die Tätigkeiten des Verbands mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem System der Vereinten Nationen,

sowie mit Genugtuung über die Teilnahme des Verbands an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, namentlich an dem am 6. und 7. Februar 2001 in New York abgehaltenen vierten Treffen⁵⁸,

1. *legt* sowohl dem Verband Südostasiatischer Nationen als auch den Vereinten Nationen *nahe*, die Kontakte zu verstärken und nach Bedarf weitere Bereiche der Zusammenarbeit zu ermitteln;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/36

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.18 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, China, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Mongolei, Nigeria, Republik Korea, Sri Lanka, Thailand, Türkei, Uganda, Zypern.

57/36. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996, 53/14 vom 29. Oktober 1998 und 55/4 vom 25. Oktober 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁹,

nach Anhörung der Erklärung⁶⁰ des Generalsekretärs der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation⁶¹ über die Schritte, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen,

⁵⁸ Siehe S/2001/138.

⁵⁹ A/57/122.

⁶⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Plenary Meetings*, 56. Sitzung (A/57/PV.56) und Korrigendum.

⁶¹ Zuvor "Asiatisch-afrikanischer Rechtsberatungsausschuss".

insbesondere in Anerkennung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁹;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsorganisation auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe zu stärken, wenn es darum geht, die Herrschaft des Rechts auszuweiten und einen breiteren Beitritt zu den entsprechenden internationalen Rechtsinstrumenten zu erreichen;

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den anerkanntswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, anderen internationalen Organisationen und der Beratungsorganisation;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Beratungsorganisation, die darauf gerichtet ist, die Bemühungen zu verstärken, die die Vereinten Nationen auf Gebieten wie etwa der Bekämpfung der Korruption, des internationalen Terrorismus und des Menschenhandels sowie in Menschenrechtsfragen unternehmen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative und den Anstrengungen, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶² enthaltenen Ziele und Grundsätze zu fördern, namentlich die breitere Akzeptanz der beim Generalsekretär hinterlegten Verträge;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Beratungsorganisation vorzulegen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/37

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.21 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Fidschi, Grenada, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Neuseeland, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Samoa, Seychellen, Singapur, St. Lucia, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

⁶² Siehe Resolution 55/2.

57/37. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/41 vom 7. Dezember 2001,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶³,

unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

eingedenk dessen, dass es unter anderem Ziel des 1971 eingerichteten Pazifikinsel-Forums ist, im Wege des Handels, der Investitionstätigkeit, der Wirtschaftsentwicklung und der politischen und internationalen Angelegenheiten die regionale Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu fördern,

erfreut über die laufenden Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum und den ihm angeschlossenen Institutionen,

eingedenk dessen, dass Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

erfreut über die Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Region des Pazifikinsel-Forums gewähren,

sowie erfreut darüber, dass in der mit ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen die Staats- und Regierungschefs den Beschluss gefasst haben, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer⁶⁴ und das Ergebnis der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁵ umsetzen,

in Anbetracht dessen, dass die besonderen Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer in dem auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten

⁶³ A/57/475.

⁶⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁵ Siehe Resolution S-22/2.

Konsens von Monterrey⁶⁶ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁶⁷ unlängst erneut bekräftigt wurden und dass darin gefordert wurde, 2004 eine internationale Tagung zur Überprüfung des Aktionsprogramms von Barbados⁶⁴ abzuhalten⁶⁸,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der vom 15. bis 17. August 2002 in Suva abgehaltenen dreiunddreißigsten Tagung des Pazifikinsel-Forums⁶⁹,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

eingedenk der Notwendigkeit, die verfügbaren Ressourcen auf koordinierte Weise einzusetzen, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum⁶³ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zu fördern und auszuweiten und so die Organisationen besser zu befähigen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *empfiehlt* weitere Konsultationen zwischen den Sekretariaten des Pazifikinsel-Forums und der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Kontakte auszubauen und die Zusammenarbeit in einer klarer geregelten, regelmäßigen und transparenten Weise zu fördern, namentlich die Prüfung der Möglichkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den beiden Organisationen in der Zukunft zu formalisieren;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Pazifikinsel-Forum den 2001 auf dem vierten Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen verabschiedeten Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Friedenskonsolidie-

rung⁷⁰ umzusetzen, indem sie langfristige Friedenskonsolidierungsprogramme entwickeln, um die Bedrohungen der Sicherheit in der Region des Pazifikinsel-Forums anzugehen;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen dabei zusammenzuarbeiten, mit dem Pazifikinsel-Forum und den ihm angeschlossenen Institutionen Konsultationen und Programme im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele einzuleiten, aufrechtzuerhalten und zu intensivieren;

6. *bittet* um Initiativen seitens der Mitgliedstaaten, die die Bemühungen um Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/38

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.22 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Suriname, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

57/38. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf die früher von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und mit der Bitte an verschiedene Sonderorganisationen und andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen, sich ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

in Anbetracht der Fortschritte, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowohl bei der Einleitung als auch der Durchführung verschiedener regionaler Entwicklungspro-

⁶⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁶⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁶⁸ Ebd., Ziffer 61.

⁶⁹ A/57/331, Anlage.

⁷⁰ Siehe S/2001/138.

jekte und -programme in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens erzielt hat,

erfreut über die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um zur Förderung ihrer Ziele sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Überwindung internationaler wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Probleme ihre Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zu stärken,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/44 vom 7. Dezember 2001⁷¹ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt Kenntnis* von der Veränderung der politischen Ordnung in Kabul und der Beendigung des Bürgerkriegs in Afghanistan und begrüßt die Zusage der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Regierung Afghanistans für die bevorstehende Wiederaufbauarbeit sowie für die Einleitung von Projekten auf den Gebieten Verkehr, Kommunikation, Handel, Management, Drogenkontrolle und Wiederansiedlung heimkehrender Flüchtlinge finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren;

3. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass auf der vom 23. bis 25. Juli 2002 in Islamabad abgehaltenen ersten Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über Landwirtschaft die Erklärung von Islamabad über die landwirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedet wurde, mit der die Grundlage für verstärkte Bemühungen um Ernährungssicherheit in der Region geschaffen wurde, würdigt die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung einer regionalen Strategie für landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit für die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und befürwortet die aktive Mitwirkung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation an den Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

4. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Integration der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in das multilaterale Handelssystem ist, unter Berücksichtigung der Bereiche, die für die Mitgliedstaaten von Belang sind, insbesondere auf den Gebieten Handel, Energie, Verkehr, Kommunikation und Technologietransfer;

5. *nimmt Kenntnis* von der Istanbul-Erklärung 2002, die auf dem siebenten Gipfeltreffen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedet wurde, das im Anschluss an die vom 11. bis 14. Oktober 2002 in Istanbul (Türkei) abgehaltene zwölfte Ministerratstagung stattfand;

6. *begrüßt* es, dass am Rande des siebenten Gipfeltreffens in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO und mit seiner Hilfe die erste Tagung des Wirtschaftsforums, eines neuen Mechanismus zur Förderung des intraregionalen Handels, abgehalten wurde;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, im Jahr 2002 die zweite Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über Energie/Erdöl, die erste Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Umwelt und die vierte Ministertagung über Verkehr und Kommunikation abzuhalten;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen des Kapazitätsaufbauprojekts des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

9. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Welthandelsorganisation und äußert ihre Zufriedenheit darüber, dass im Jahr 2002 in Bishkek ein gemeinsames Seminar der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Welthandelsorganisation über Regionalismus abgehalten wurde;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der erfolgreichen Durchführung des laufenden Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Internationalen Handelszentrums zur Ausweitung des intraregionalen Handels;

11. *begrüßt* die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen im Hinblick auf die von diesen gewährte finanzielle Hilfe in den Bereichen Verkehr, Energie und Privatisierung, insbesondere die Hilfe der Islamischen Entwicklungsbank für die gemeinsamen Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen betreffend die Einführung kombinierter Transporte sowie für das Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über den Zusammenschluss und Parallelbetrieb der Stromversorgungssysteme in der Region;

12. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternehmen, um die Strecke Almaty-Taschkent-Teheran-Istanbul der Magistrale der Transasiatischen Eisenbahn für den internationalen Personen- und den Containerverkehr zu öffnen,

⁷¹ A/57/119.

was einen maßgeblichen Beitrag zur Wiederherstellung einiger der Verkehrsadern der Großen Seidenstraße leisten wird;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Herstellung, der Transit und der Missbrauch von Suchtstoffen und ihre schädlichen Auswirkungen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ein wachsendes Problem darstellen, stellt mit Befriedigung fest, dass das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle gemeinsam durchgeführte Projekt zur Stärkung der Koordinierungsstelle für Drogenkontrolle im Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Phase D eingetreten ist, und fordert die anderen internationalen und regionalen Organisationen auf, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Bedarf bei ihrem Kampf gegen die von Drogen ausgehende Bedrohung in ihrer Region zu unterstützen;

14. *stellt mit Genugtuung fest*, dass unter der Schirmherrschaft des Kulturinstituts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit die kulturellen Verbindungen in der Region ausgeweitet wurden, und unterstützt seine Anstrengungen zur Förderung des reichen kulturellen und literarischen Erbes der Region durch geeignete Projekte und Programme, bei denen die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere zuständige regionale und internationale Stellen möglicherweise Hilfe gewähren können;

15. *stellt außerdem mit Genugtuung fest*, dass die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Anstrengungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung der Region unternehmen, wozu auch die Einrichtung der Wissenschaftsstiftung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gehört;

16. *anerkennt* die Bedeutung von Umweltfragen wie etwa Luft- und Wasserverschmutzung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und begrüßt die Bemühungen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres auf den Kapazitätsaufbau gerichteten gemeinsamen Projekts mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen eine Arbeitstagung über Handel und Entwicklung für die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit abzuhalten;

17. *bittet* das System der Vereinten Nationen, seine zuständigen Organe und die internationale Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihrem Sekretariat weiterhin nach Bedarf technische Hilfe zur Verbesserung ihrer Frühwarnsysteme, ihrer Katastrophenbereitschaft, ihrer Fähigkeit zu einer rechtzeitigen Reaktion und ihrer Wiederaufbaukapazität zu gewähren, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu verringern und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich Erdbeben, Hungersnöten und Überschwemmungen, zu mildern;

18. *dankt* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Bemühungen, die sie im Hinblick auf die Durchführung der Programme der Vereinten Nationen für den Ausbau der Transitverkehrseinrichtungen in den Binnenländern der Region unternimmt;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/39

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.24 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela.

57/39. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/98 vom 14. Dezember 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷²,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem⁷³, in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

feststellend, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und den Vereinten Nationen im Laufe der Jahre weiterentwickelt und diversifiziert hat, sowohl hinsichtlich der Bereiche der Zusammenarbeit als auch der daran beteiligten Organisationen,

erfreut darüber, dass Veränderungen bei der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, fortlaufend verfolgt werden,

⁷² A/57/128.

⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 1061.

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷²;
2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter zu vertiefen;
3. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;
4. *fordert insbesondere* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und die Panamerikanische Gesundheitsorganisation sowie die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *nachdrücklich auf*, ihre Kooperationsbeziehungen mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu vertiefen und an gemeinsamen Maßnahmen mitzuwirken, um die Millenniums-Ziele in Lateinamerika und der Karibik zu verwirklichen;
5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems *erneut*, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem⁷³ zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/40

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.25 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Frankreich, Gabun, Gambia, Kamerun, Kongo, Marokko, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Sudan, Tschad, Zentralafrikanische Republik.

57/40. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/22 vom 10. November 2000, 55/161 vom 12. Dezember 2000 und 56/39 vom 7. Dezember 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten,

eingedenk der Gründungscharta der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, mit der die zentralafri-

kanischen Länder vereinbarten, sich für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Subregion einzusetzen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und einen Gemeinsamen Markt Zentralafrikas zu schaffen,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁴, insbesondere ihren Abschnitt VII,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung der Gemeinschaft beschlossen, die Tätigkeit der Gemeinschaft wieder aufzunehmen und insbesondere eine Komponente der kollektiven Sicherheit darin aufzunehmen und sie mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten, damit sie ein wirkliches Instrument zur Integration ihrer Volkswirtschaften werden und die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern fördern kann, mit dem letztendlichen Ziel, sie zu einer der fünf Säulen der afrikanischen Gemeinschaft zu machen und Zentralafrika bei der Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung behilflich zu sein,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁵,

erfreut über die Einrichtung des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika, mit dem beabsichtigt wird, ein Klima des Friedens und der Sicherheit in der Subregion zu schaffen und die für ihre Entwicklung unerlässliche Herrschaft des Rechts zu stärken,

sowie erfreut über die Anstrengungen, die die zentralafrikanischen Staaten sowohl auf eigene Initiative wie auch mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternehmen, um sich gezielt mit den Schwierigkeiten zu befassen, von denen diese Schlüsselregion Afrikas betroffen ist,

die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten dazu *beglückwünschend*, dass sie sich verpflichtet haben, die Regelungen für eine Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft zu stärken,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass Zentralafrika trotz seines enormen Potenzials, mit dem es zu einem der Pole der Entwicklung des Kontinents werden könnte, noch nicht die Stabilität erreicht hat, die es in die Lage versetzen würde, seine Ressourcen auf gerechte Weise zum größtmöglichen Wohl seiner Bevölkerung zu nutzen,

erfreut über den vom System der Vereinten Nationen geleisteten Beitrag zu den auf nationaler und subregionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Prozesses

⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁵ A/52/871-S/1998/318.

der Demokratisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Zentralafrika,

sowie erfreut über die am 22. Oktober 2002 abgehaltene öffentliche Sitzung des Sicherheitsrats über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region⁷⁶,

mit Befriedigung feststellend, dass die Subregion infolge der Bemühungen regionaler und subregionaler Organisationen die Konflikte, von denen sie betroffen ist, allmählich überwindet, wodurch sich eine Gelegenheit zur Konsolidierung des Friedens bietet, die alle Parteien ergreifen müssen,

betonend, dass beträchtliche Ressourcen zur Unterstützung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen mobilisiert werden müssen,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über die Einrichtung der mehrere Länder umfassenden Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme der Weltbank,

sowie erfreut über die von dem Subregionalen Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika erzielten Ergebnisse,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den von der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den die Frauen zum Entwicklungsprozess leisten,

betonend, dass dringend eine angemessene Lösung des Problems der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zentralafrika herbeigeführt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten⁷⁷;

2. *würdigt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die ihre Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufrechterhalten oder verstärkt haben oder die im Hinblick auf die Herbeiführung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung begonnen haben, mit ihr zusammenzuarbeiten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte beziehungsweise Beziehungen mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufgenommen haben, in Erwägung zu ziehen, dies zu tun, um der Gemeinschaft bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Wahrung von Frieden und Sicherheit und des Wiederaufbaus behilflich zu sein;

4. *lobt* die internationale Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten gewährt;

5. *betont*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ist;

6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, eine Erhöhung ihrer finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ernsthaft zu prüfen, damit diese ihr Aktionsprogramm vollinhaltlich durchführen und den Bedarf der Subregion an Wiederaufbau- und Sanierungsmaßnahmen decken kann;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, zu erwägen, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternimmt, um die wirtschaftliche Integration und Entwicklung herbeizuführen, die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern, den Frieden und die Sicherheit in Zentralafrika zu festigen und die Ziele und Verpflichtungen der Konferenzen der Vereinten Nationen sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁴ zu verwirklichen und insbesondere die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess zu stärken;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für diejenigen Länder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, in denen sich ein Prozess des nationalen Wiederaufbaus vollzieht, weiter angemessene Unterstützung zu gewähren, um ihren Bemühungen um die Demokratisierung und die Festigung der Rechtsstaatlichkeit Rückhalt zu verschaffen und ihre nationalen Entwicklungsprogramme zu unterstützen;

9. *bittet* die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, ihre Bemühungen zur Unterstützung der zentralafrikanischen Staaten bei der Einrichtung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu koordinieren;

10. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, wie wichtig die Durchführung globaler, integrierter und abgestimmter Strategien zu Fragen im Zusammenhang mit Frieden, Sicherheit und Entwicklung für die Beilegung von Konflikten ist, ist sich des Wertes der internationalen Zusammenarbeit sowie friedensschaffender und friedenssichernder Bemühungen bewusst und betont, dass die internationale Gemeinschaft den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig bei der Bewältigung der daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen behilflich sein soll;

11. *fordert* die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zum Ausbau der in der Region vorhandenen Mittel beizutragen, um sicherzustellen, dass

⁷⁶ S/PV.4630.

⁷⁷ A/57/266.

die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten über die erforderliche Kapazität verfügt, was die Prävention, Überwachung, Frühwarnung sowie Friedenssicherungseinsätze betrifft;

12. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Schaffung von Wirtschaftssonderzonen und Entwicklungskorridoren innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unter aktiver Beteiligung des Privatsektors zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Kontakte mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten weiter zu verstärken, um die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Gemeinschaft sicherzustellen;

14. *bittet* die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, im Lichte der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2002 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit⁷⁸ zu erwägen, die Gemeinschaft auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration und bei der Durchführung ihrer Friedens- und Sicherheitsprogramme, insbesondere bei der effektiven Einrichtung des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika und des Zentralafrikanischen Frühwarnsystems, zu unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/41

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.26 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Chile, Dominica, Ecuador, Gabun, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, Japan, Kanada, Kuba, Simbabwe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uganda.

57/41. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996, 53/17 vom 29. Oktober 1998 und 55/17 vom 7. November 2000,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft⁷⁹,

eingedenk dessen, dass Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie eingedenk der Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region gewähren,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die erste allgemeine Tagung zwischen Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen am 27. und 28. Mai 1997 in New York abgehalten wurde, und dass die zweite allgemeine Tagung am 27. und 28. März 2000 in Nassau abgehalten wurde,

eingedenk dessen, dass sie in ihren Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999 und 55/203 vom 20. Dezember 2000 anerkannte, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist,

sowie eingedenk dessen, dass in der mit Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm von Barbados⁸⁰ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁸¹ rasch und in vollem Umfang umsetzen,

feststellend, dass auf dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die konkreten Fragen und Probleme behandelt wurden, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer gegenübersehen, und Kenntnis nehmend von der Forderung, 2004 eine Sondertagung zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados einzuberufen,

sowie feststellend, dass in der von der Generalversammlung in Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids anerkannt wurde, dass die karibische Region die zweithöchste Infektionsrate nach Afrika südlich der Sahara aufweist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten

⁷⁸ S/PRST/2002/31; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2002-31. Juli 2003*.

⁷⁹ A/57/254.

⁸⁰ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II).

⁸¹ Siehe Resolution S-22/2.

Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

überzeugt, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft⁷⁹ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *begrißt es*, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997 ein Kooperationsabkommen zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen unterzeichnet haben;

3. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft sowie den zuständigen Regionalorganisationen auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

4. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten und bestehende beizubehalten und noch auszuweiten, und dabei den auf der zweiten allgemeinen Tagung aufgezeigten, im Bericht des Generalsekretärs sowie in den Resolutionen 54/225, 55/203, 55/2 und S-26/2 und im Beschluss des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer⁸² genannten Bereichen und Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *begrißt* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen;

7. *empfiehlt*, dass die dritte allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlosse-

nen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen im März 2003 in New York veranstaltet wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/42

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.28 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Côte d'Ivoire, Gabun, Gambia, Guinea, Iran (Islamische Republik), Jemen, Katar, Kirgistan, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate.

57/42. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000 und 56/47 vom 7. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸³,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet weiter eng zusam-

⁸² Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2.

⁸³ A/57/405.

menzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

feststellend, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

erfreut über die Ergebnisse der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 9. bis 11. Juli 2002 in Wien abgehalten wurde,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸³;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und zu prüfen, wie die tatsächlichen Modalitäten dieser Zusammenarbeit verbessert werden können;

5. *begrüßt und anerkennt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedensschaffung, der vorbeugenden Diplomatie und der Friedenssicherung und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Friedenskonsolidierung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung in Afghanistan;

6. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet sowie ihre laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit weiter auszuarbeiten;

7. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

8. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen, weiter auszubauen, und bittet sie, für häufigere Kontakte und Begegnungen zwischen den Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen zu sorgen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind;

9. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/43

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.29 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Barbados, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Haiti, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Niger, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweiz, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, Suriname, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/43. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995, 52/2 vom 17. Oktober 1997, 54/25 vom 15. November 1999 und 56/45 vom 7. Dezember 2001 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

eingedenk der Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit ermutigen,

sowie eingedenk dessen, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie entsprechend ihrer Satzung zum Ziel gesetzt hat, bei der Herbeiführung und dem Ausbau der Demokratie, der Konfliktverhütung und der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen, der Annäherung zwischen den Völkern durch gegenseitiges Wissen und der Stärkung ihrer Solidarität durch eine auf die Förderung ihres Wirtschaftswachstums gerichtete multilaterale Zusammenarbeit behilflich zu sein,

erfreut über die Schritte, die die Internationale Organisation der Frankophonie unternommen hat, um ihre Beziehungen zu den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und

mit internationalen und regionalen Organisationen zu festigen und auf diese Weise ihre Ziele zu verwirklichen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrem vom 18. bis 20. Oktober 2002 in Beirut abgehaltenen neunten Gipfeltreffen zur multilateralen Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die großen internationalen Probleme verpflichtet und ihre Entschlossenheit bekundet haben, die frankophone Zusammenarbeit und Kooperation auszuweiten, um die Armut zu bekämpfen und zur Herausbildung einer gerechteren Form der Globalisierung beizutragen, die zu Fortschritt, Frieden, Demokratie und zur Gewährleistung der Menschenrechte führt, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt voll und ganz Rechnung trägt und den Interessen der schwächsten Bevölkerungsgruppen und der Entwicklung aller Länder dient,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/45⁸⁴,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

im Hinblick darauf, dass die beiden Organisationen bestrebt sind, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁴ und begrüßt die zunehmend enge und produktive Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie aktiver an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet;

3. *begrüßt* es, dass die neunte Gipfelkonferenz der Frankophonie dem Dialog der Kulturen als Instrument des Friedens, der Demokratie und der Menschenrechte gewidmet war, um die Solidarität zwischen den französischsprachigen Ländern im Interesse einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu verstärken;

4. *dankt* der Internationalen Organisation der Frankophonie für die Schritte, die sie in den letzten Jahren unternommen hat, um den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu fördern;

⁸⁴ A/57/358.

5. *nimmt mit großer Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei ihrer Neustrukturierung und bei der Einleitung zahlreicher Initiativen zur Verhütung von Konflikten, zur Förderung des Friedens und zur Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Durchführung verschiedener Entwicklungsprojekte und -programme in französischsprachigen Gebieten erzielt hat;

6. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken und dadurch ihren wechselseitigen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

7. *begrüßt* es, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligen, namentlich auch an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen;

8. *spricht* der Internationalen Organisation der Frankophonie *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie im Zusammenhang mit der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, der Förderung der Menschenrechte und der Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit unternimmt, sowie für ihre Maßnahmen zu Gunsten des Ausbaus der multilateralen Zusammenarbeit zwischen Ländern, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, und zu Gunsten der Förderung neuer Informationstechnologien und ersucht die Organe der Vereinten Nationen, sie dabei zu unterstützen;

9. *würdigt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass beide Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

10. *dankt* dem Generalsekretär, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern regionaler Organisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktverhütung und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

11. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie, ihre Konsultationen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, auf den Gebieten Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung, Unterstützung der

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und Förderung der Menschenrechte eine bessere Koordinierung zu gewährleisten;

12. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe weiterhin zusammenarbeiten, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

14. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

15. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten Armutsbeseitigung, Energie, nachhaltige Entwicklung, Bildung, Ausbildung und Entwicklung neuer Informationstechnologien;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/44

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.30 und Add.1, eingebracht von: Angola, Botswana, Eritrea, Gabun, Irland, Lesotho, Malawi, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Seychellen, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

57/44. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und

Beschlüsse der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, einschließlich des Beschlusses 56/443 vom 21. Dezember 2001,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weiter gehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander zu Gunsten der regionalen Integration weiter unter Beweis stellen,

in Anerkennung der anhaltenden Bemühungen, die Demokratie, die gute Staatsführung, eine solide Wirtschaftsführung, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit sowie andere positive Entwicklungen in der Region zu stärken, namentlich die Festigung des Friedens, durch die Schaffung von Institutionen zur Förderung der regionalen Integration, wie beispielsweise des Parlamentarischen Forums, des Wahlforums und der Rechtsanwaltsvereinigung der Gemeinschaft,

erfreut über die Verabschiedung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸⁵ durch die Afrikanische Union, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸⁶ und die fortlaufenden Bemühungen der afrikanischen Länder, die Neue Partnerschaft weiter durchzuführen,

in Bekräftigung des am 22. März 2002 von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey⁸⁷ sowie der Notwendigkeit, ausreichende Ressourcen bereitzustellen, damit die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ihre Programme zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung erfolgreich durchführen können,

erfreut über die Anstrengungen, die die Gemeinschaft unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die äußerst schwierige humanitäre Lage in den Ländern der Region,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass ungünstige Wetterbedingungen zu der Dürre beigetragen haben, von der die Region derzeit vor allem in den ländlichen Gebieten betroffen ist,

in Anerkennung des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nach wie vor zur Ergänzung der nationalen und subregionalen Bemühungen um die Förderung des Prozesses der Demokratisierung, der Normalisierung, der Aussöhnung und der Entwicklung in der Region leisten,

⁸⁵ A/57/304, Anlage.

⁸⁶ Siehe Resolution 57/2.

⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

erfreut über die Einsetzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika sowie der Ad-Hoc-Beratungsgruppe für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie erfreut darüber, dass die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung in Angola am 4. April 2002 zur Einstellung aller Feindseligkeiten geführt und zuvor nicht gegebene Bedingungen für die Lösung aller noch offenen Fragen des Protokolls von Lusaka⁸⁸ und seine vollinhaltliche Durchführung geschaffen hat,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage in Angola, die die Bemühungen des Landes um die Normalisierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau sowie die regionalen Entwicklungsprojekte behindert, und eingedenk dessen, dass die Regierung Angolas die Hauptverantwortung dafür trägt, gegebenenfalls unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung und die Minderung der Armut in Angola zu schaffen,

mit dem Ausdruck der Befriedigung über die von der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und anderen Stellen eingeleiteten Friedensinitiativen für die Demokratische Republik Kongo und anerkennend, dass der interkongolesische Dialog ein wesentlicher Bestandteil des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die der Moderator des interkongolesischen Dialogs und ehemalige Präsident der Republik Botsuana, Sir Ketumile Masire, unternimmt, um eine friedliche Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo sicherzustellen,

erfreut über die am 30. Juli 2002 erfolgte Unterzeichnung des unter der Schirmherrschaft des Präsidenten Südafrikas, Thabo Mbeki, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Afrikanischen Union, und des Generalsekretärs zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Ruanda geschlossenen Abkommens von Pretoria⁸⁹ sowie über die am 6. September 2002 erfolgte Unterzeichnung des auf Vermittlung durch den Präsidenten Angolas, José Eduardo dos Santos, zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Uganda geschlossenen Abkommens von Luanda, die Schritte in Richtung auf einen dauerhaften Frieden in der Demokratischen Republik Kongo darstellen,

mit Besorgnis über die weite Verbreitung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten wie Malaria und Tuberku-

⁸⁸ S/1994/1441, Anlage.

⁸⁹ S/2002/914, Anlage.

lose in der Region, was weitreichende soziale und wirtschaftliche Auswirkungen hat,

anerkennend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Entwicklung der Region zukommt,

sowie anerkennend, welche wichtige Rolle der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei der Entwicklung der Region zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁰;

2. *dankt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie der internationalen Gemeinschaft für die der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gewährte finanzielle, technische und materielle Unterstützung, begrüßt insbesondere die finanziellen und sonstigen Beiträge, die die internationale Gemeinschaft auf den von der Gemeinschaft und den Vereinten Nationen am 18. Juli 2002 in New York erlassenen gemeinsamen Hilfsappell hin geleistet hat, um die humanitäre Krise in der Region abzuwenden, und fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Gebergemeinschaft, auf, die humanitären Anstrengungen der Vereinten Nationen in der Region auch künftig zu unterstützen;

3. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft auch weiterhin nach Bedarf finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, um sie bei ihren Bemühungen um die vollinhaltliche Umsetzung ihres regionalen strategischen Entwicklungsleitplans zu unterstützen, und die Gemeinschaft bei der vollständigen Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸⁵ zu unterstützen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Gemeinschaft hergestellt haben, *auf*, diese Möglichkeit zu erkunden;

5. *appelliert* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft Hilfe zu gewähren und sie bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Landminen zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen weiter zu verstärken;

6. *appelliert außerdem* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, die Gemeinschaft mit den Mitteln auszustatten, die sie benötigt, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹¹ enthaltenen Ziele, zu verwirklichen und die Ergebnisse der

großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen umzusetzen, wobei der Verstärkung der Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess besonderes Gewicht beizumessen ist;

7. *begrüßt* es in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinschaft den Unternehmerinnenverbund geschaffen hat, dessen Ziel es ist, die Frauen unter anderem durch die Erleichterung und Verbesserung ihres Zugangs zu Darlehen und zu wirtschaftlicher und technischer Ausbildung zu selbstbestimmtem Handeln zu befähigen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids weiter zu unterstützen, wozu auch Zusagen und Vorschläge für künftige Schlüsselmaßnahmen zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids gehören;

9. *erinnert* daran, dass die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Hauptverantwortung für die Festigung der Demokratie, die Förderung einer guten Staatsführung, einer soliden Wirtschaftspolitik und der Rechtsstaatlichkeit sowie die verstärkte Durchführung ihrer nationalen Entwicklungsprogramme tragen, und erkennt die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen an;

10. *appelliert nachdrücklich* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, einer guten Staatsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Stärkung der demokratischen Institutionen zusammenzuarbeiten, was die breite Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinschaft an diesen Fragen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Neuen Partnerschaft festigen wird;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die angolanischen Behörden vor allem durch die Bereitstellung humanitärer, finanzieller und materieller Hilfe weiterhin dabei zu unterstützen, das Leid der angolanischen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, Frauen und älteren Menschen, zu lindern, und fordert die angolanischen Behörden auf, auch künftig die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen, damit die Wirtschafts- und Sozialpolitiken und -programme durchgeführt werden können, die das Leben der Menschen in Angola verbessern werden;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen, *auf*, auch weiterhin zur Förderung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen und bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau der Wirtschaft dieses Landes behilflich zu sein;

13. *fordert* alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁹² sowie des Abkommens von Pretoria⁸⁹ und des Ab-

⁹⁰ A/57/94 und Add.1.

⁹¹ Siehe Resolution 55/2.

⁹² S/1999/815, Anlage.

kommens von Luanda *nachdrücklich auf*, auf deren rasche und volle Umsetzung hinzuarbeiten und in dieser Hinsicht mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten;

14. *betont*, dass es dringend geboten und von grundlegender Bedeutung ist, als Beitrag zu einem dauerhaften Frieden in der Demokratischen Republik Kongo die Rolle der Vereinten Nationen bei der freiwilligen Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu stärken;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig dabei behilflich zu sein, die daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen;

16. *appelliert* an die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Kapazität der Region zur verträglichen Wasserbewirtschaftung und Abwasserentsorgung weiter stärken zu helfen und großzügige Hilfe bei der Bewältigung der Dürre im südlichen Afrika zu gewähren, indem sie die Region bei ihren Strategien zur Dürrevorsorge und -bewältigung unterstützen;

17. *bekundet ihre Unterstützung* für die Wirtschaftsreformen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft derzeit durchführen, um ihre gemeinsame Vision einer durch eine stärkere wirtschaftliche Integration geschaffenen regionalen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in dieser Hinsicht die Schaffung von Wirtschaftszone und Entwicklungskorridoren in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit aktiver Beteiligung des Privatsektors zu unterstützen und gleichzeitig die Verantwortung der betroffenen Länder für die Schaffung des notwendigen Umfelds, namentlich des für diese Aktivitäten geeigneten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens, sowie ihre derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen anzuerkennen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Gemeinschaft unternimmt, um Kapazitäten aufzubauen und sich den neuen Herausforderungen, den Chancen und den Auswirkungen zu stellen, die der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft weiter zu intensivieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/45

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.31 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/45. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/42 vom 7. Dezember 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2001 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen⁹³ über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2001 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat;

2. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/46

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.32, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

57/46. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

⁹³ A/57/576.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁴,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten⁹⁵, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁹⁶, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"⁹⁷,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der gemeinsamen Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁴;

2. spricht der Liga der arabischen Staaten ihre Anerkennung aus für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. dankt dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch auf der vom 18. bis 20. Juni 2002 am Amtssitz der Liga der arabischen Staaten in Kairo abgehaltenen sektoralen Tagung über den Einsatz von Informationstechnologien für die Entwicklung, verabschiedet wurden;

4. ersucht das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. fordert die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) die Kapazität der Liga der arabischen Staaten und ihrer Institutionen und Fachorganisationen zu stärken, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen des neuen Millenniums auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) in Bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -organen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammen an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär bis spätestens zum 6. Juni 2003 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der

⁹⁴ A/57/386.

⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

⁹⁶ A/47/277-S/24111.

⁹⁷ A/50/60-S/1995/1.

beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt, Information und Dokumentation, Handel und Finanzen, Wasserressourcen, Entwicklung des Agrarsektors, Ermächtigung der Frau, Verkehrswesen, Kommunikation und Information, Förderung der Rolle des Privatsektors und Aufbau von Kapazitäten;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die nächste allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2003 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/47

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.38 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/47. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁸, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, weiter zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/46 vom 7. Dezember 2001, in der sie die laufenden Anstrengungen zur Erkundung von Möglichkeiten für die Herstellung neuer und gestärkter Beziehungen zwischen der Generalversammlung und ihren Nebenorganen einerseits und der Interparlamentarischen Union andererseits begrüßte und den Mitgliedstaaten nahe legte, ihre Konsultationen fortzusetzen, mit dem Ziel, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. September 2002⁹⁹, in dem eine Bilanz der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in den letzten zwölf Monaten gezogen wird,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Juni 2001¹⁰⁰,

unter Berücksichtigung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interpar-

⁹⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁹⁹ A/57/375.

¹⁰⁰ A/55/996.

lamentarischen Union von 1996¹⁰¹, das die Grundlage für die gegenwärtige Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bildet,

unter Hinweis auf den einzigartigen zwischenstaatlichen Charakter der Interparlamentarischen Union,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

2. *begrüßt außerdem* ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

3. *beschließt*, die Verteilung offizieller Dokumente der Interparlamentarischen Union in der Generalversammlung zuzulassen, mit der Maßgabe, dass dies für die Vereinten Nationen keine finanziellen Auswirkungen hat und keinen Präzedenzfall für andere Organisationen mit Beobachterstatus schafft;

4. *bittet* die Sonderorganisationen, ähnliche Modalitäten für die Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union zu erwägen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die vollständige Durchführung der Maßnahmen zur Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union sicherzustellen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/48

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.39 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Belgien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal,

¹⁰¹ A/51/402, Anhang.

Ruanda, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/48. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰²,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie alle ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, namentlich die Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000 und 56/48 vom 7. Dezember 2001,

eingedenk der Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten ordentlichen Tagung am 9. und 10. Juli 2002 in Durban (Südafrika) verabschiedet wurden¹⁰³,

Kenntnis nehmend von der am 10. Juli 2002 von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten ordentlichen Tagung verabschiedeten Erklärung ASS/AU/Decl. 1 (I) über die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, mit der dem Durchführungsausschuss der Neuen Partnerschaft und seinem Lenkungsausschuss der Auftrag erteilt wurde, die Ausarbeitung des Rahmens für die Neue Partnerschaft fortzusetzen, um die Umsetzung des Ersten Aktionsplans sicherzustellen,

eingedenk der in ihrer Resolution 57/2 vom 16. September 2002 enthaltenen Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und ihrer Resolution 57/7 vom 4. November 2002 sowie mit Genugtuung über die starke Unterstützung, die der Neuen Partnerschaft als Rahmen für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des anhaltenden Wachstums in Afrika mehrfach gewährt wurde, insbesondere auf dem am 26. und 27. Juni 2002 abgehaltenen Gipfeltreffen der Gruppe der Acht in Kananaskis (Kanada),

Kenntnis nehmend von dem Beschluss AHG/Dec. 175 (XXXVIII), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung am 8. Juli 2002 in Durban verabschiedet wurde und mit dem die Vereinbarung über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika gebilligt und somit die zentrale Rolle des Prozesses der Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika als Forum der Politikentwicklung, als Rahmen für die Förderung gemeinsamer Werte und als Überwachungs- und Evaluierungsmechanismus für die Afrikanische Union bekräftigt wurde,

¹⁰² A/57/351 und Corr.1.

¹⁰³ Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

in Anerkennung der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie in politischen, wirtschaftlichen, technischen, kulturellen und administrativen Angelegenheiten,

unter Betonung der Bedeutung der effektiven, koordinierten und integrierten Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁴ und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

betonend, wie wichtig die auf der vom 9. bis 13. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedete Entwicklungsagenda von Doha¹⁰⁵, der von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedete Konsens von Monterrey¹⁰⁶ und der Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁰⁷ für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen und die Verminderung der Armut in Afrika sind,

unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft beim weltweiten Kampf gegen den Terrorismus, in deren Ergebnis die Afrikanische Union vom 11. bis 14. September 2002 in Algier eine zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Afrika abhielt,

in dieser Hinsicht von dem Vorschlag in Bezug auf das Inkrafttreten des Übereinkommens von Algier aus dem Jahr 1999 über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus *Kenntnis nehmend*,

betonend, dass es geboten ist, die am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedete Ministererklärung zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung¹⁰⁸ umzusetzen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektions-

¹⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁵ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

¹⁰⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁰⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/56/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 29.

krankheiten, die auf dem vom 24. bis 27. April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde, sowie von dem Mechanismus für die Überwachung ihrer Verwirklichung und die Berichterstattung darüber¹⁰⁹,

betonend, dass es dringend geboten ist, ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 durchzuführen, die die auf ihrer Sondertagung über HIV/Aids verabschiedete Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthält, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, sich mit den besonderen Bedürfnissen Afrikas auseinanderzusetzen, anerkennend,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsplans in dem Dokument "Eine kindergerechte Welt", das auf der vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedet wurde¹¹⁰, und der Gemeinsamen afrikanischen Position zu Kindern, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung gebilligt wurde¹¹¹,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan für die Afrikanische Behindertendekade, den sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 28. Juni bis 6. Juli 2002 in Durban abgehaltenen sechsundsiebzigsten ordentlichen Tagung zu eigen machte,

sowie Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan betreffend Drogenbekämpfung, unerlaubten Drogenverkehr und Drogenmissbrauch in Afrika, den sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner sechsundsiebzigsten ordentlichen Tagung zu eigen machte,

in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen leistet, sowie der Notwendigkeit, das Büro zu stärken, um seine Leistung zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Afrikanische Union und ihre Organe sowie die Mitgliedstaaten regionaler Wirtschaftsorganisationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Integration unternehmen müssen, sowie von der Notwendigkeit, den Prozess der vollen Einrichtung und Festigung der Afrikanischen Union zu beschleunigen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Organisation der afrikanischen Einheit beim Ausbau der Kapazitäten ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und

¹⁰⁹ OAU/SPS/ABUJA/3.

¹¹⁰ Siehe Resolution S-27/2.

¹¹¹ Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Dec. 170 (XXXVII).

Beilegung von Konflikten erzielt hat, und in dieser Hinsicht die von den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft gewährte Hilfe anerkennend,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten ordentlichen Tagung das Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats verabschiedet und beschlossen hat, dass der Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten bis zur Ratifikation und zum Inkrafttreten des Protokolls in Kraft bleiben soll,

betonend, dass es dringend geboten ist, sich der Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika anzunehmen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Umsetzung der Empfehlungen der am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung der Organisation der afrikanischen Einheit über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika¹¹² sowie davon, dass sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung den Umfassenden Umsetzungsplan zu eigen gemacht hat, der auf der von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry veranstalteten Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet wurde¹¹³,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, eine auf die Förderung von wirtschaftlicher Entwicklung, demokratischen Grundsätzen, guter Staatsführung, Herrschaft des Rechts, Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit gegründete Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, wie in der Gründungsakte der Afrikanischen Union und in der Erklärung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas über Demokratie und verantwortliches Handeln in Politik und Wirtschaft zum Ausdruck kommt,

betonend, dass das afrikanische Menschenrechtssystem gestärkt werden muss, und in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ausreichende Unterstützung erhalten muss, damit sie den Prozess zur Einrichtung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker und die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans von Grand-Baie über Menschenrechte in Afrika aus dem Jahr 1999 abschließen kann,

unter Begrüßung der fortgesetzten Mobilisierung von Ressourcen für die Tätigkeit der Afrikanischen Union durch afrikanische Länder und aus anderen Quellen, und die Mitglied-

staaten ermutigend, in dieser Hinsicht weiter mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten,

in der Erkenntnis, dass die Koordinierung und Harmonisierung der vom System der Vereinten Nationen in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingeleiteten Initiativen verbessert werden müssen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²;

2. *begrüßt* die zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen bestehende Zusammenarbeit und diesbezüglich die fortgesetzte Mitwirkung der Afrikanischen Union und ihrer Sonderorganisationen an der Arbeit der Vereinten Nationen und ihren konstruktiven Beitrag dazu und fordert beide Organisationen auf, die Beteiligung der Afrikanischen Union an allen Aktivitäten der Vereinten Nationen betreffend Afrika zu verstärken;

3. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Interimsvorsitzenden der Afrikanischen Union *auf*, das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zu überprüfen, um der Errichtung der Afrikanischen Union darin Ausdruck zu geben;

4. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, die Afrikanische Union und ihre Organe eng in die Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁴ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen mit Bezug auf die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, einzubeziehen;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, die Kapazitäten des Verbindungsbüros der Vereinten Nationen bei der Organisation der Afrikanischen Union auszubauen;

6. *betont* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die Afrikanische Union gemäß dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch künftig fortlaufend zu unterstützen;

7. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, in Anerkennung dessen, dass seine Hauptaufgabe darin besteht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu fördern, der Afrikanischen Union bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union nach Bedarf verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Ausbau ihres Frühwarnsystems, namentlich des Lagebesprechungsraums des Direktoriums für Konfliktbewältigung;

b) Ausbildung von Zivil- und Militärpersonal, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

¹¹² A/54/682, Anlage II.

¹¹³ A/55/286, Anlage I, CM/Dec. 531 (LXXII), Ziffer 8.

c) regelmäßiger und fortgesetzter Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen der beiden Organisationen;

d) Feldmissionen der Afrikanischen Union in ihren verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunikation und anderer damit zusammenhängender logistischer Unterstützung;

e) Aufbau von Kapazitäten für die Friedenskonsolidierung vor und nach der Beendigung von Feindseligkeiten auf dem Kontinent;

f) Unterstützung für den Friedens- und Sicherheitsrat bei humanitären Maßnahmen auf dem Kontinent gemäß dem Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats;

8. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, zu prüfen, wie die Afrikanische Union auf den folgenden Gebieten unterstützt werden kann:

a) Mobilisierung von Finanzmitteln zur Unterstützung des Friedensfonds der Afrikanischen Union;

b) Einrichtung des Rates der Weisen;

c) Einrichtung eines Generalstabsausschusses;

d) Schaffung einer afrikanischen verfügbaren Truppe;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Afrikanischen Union zu ermutigen, zur Ausstattung der afrikanischen Länder mit angemessenen Finanzmitteln, Ausbildung und logistischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten beizutragen, damit diese Länder aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, nach Bedarf zur Aufstockung der Kapazität der Afrikanischen Union zur Dislozierung von Friedensunterstützungsmissionen beizutragen;

11. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union bei der Durchführung der Vereinbarung über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika nach Bedarf seine volle Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren;

12. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, die die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration unterstützen;

13. *betont*, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union im Rahmen der von ihnen verabschiedeten ein-

schlägigen Erklärungen und Resolutionen dringend eine enge Zusammenarbeit und konkrete Programme entwickeln müssen, um die durch die Verbreitung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Antipersonenminen aufgeworfenen Probleme anzugehen, namentlich im Rahmen des Landminen-Aktionsplans, der auf der vom 19. bis 21. Mai 1997 in Kempton Park (Südafrika) veranstalteten ersten Kontinentalkonferenz afrikanischer Sachverständiger für Landminen verabschiedet wurde, der Erklärung von Bamako vom 1. Dezember 2000 über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹¹⁴ sowie des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das von der vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹¹⁵;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weiterhin mit der Afrikanischen Union bei der Einrichtung ihrer Organe und der Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union und des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹¹⁶ zusammenzuarbeiten, die regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, um die wirksame Abstimmung der Programme mit denen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen, und zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die wirtschaftliche Entwicklung und für Investitionen beizutragen;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹¹⁷ und die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁰⁸ zu unterstützen und die afrikanischen Länder verstärkt in die Lage zu versetzen, die Chancen der Globalisierung zu nutzen und ihre Herausforderungen zu bewältigen, um so ein dauerhaftes wirtschaftliches Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Verträge, Protokolle und sonstigen Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des Terrorismus durchführen, und in dieser Hinsicht von dem am 14. September 2002 in Algier verabschiedeten Aktionsplan Kenntnis nehmend;

17. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Anstrengungen der Afrikanischen Union, der internationalen Gemeinschaft die ordnungsgemäße Durchführung der Ent-

¹¹⁴ Siehe A/CONF.192/PC/23.

¹¹⁵ Siehe A/CONF.192/15, Ziffer 24.

¹¹⁶ A/46/651, Anlage.

¹¹⁷ A/57/304, Anlage.

wicklungsagenda von Doha¹⁰⁵ dringend nahe zu legen, wirksam zu unterstützen, namentlich durch Verhandlungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen beim Marktzugang, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

18. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde¹⁰⁹, sowie der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids verstärkt zu unterstützen, um der Ausbreitung dieser Krankheiten Einhalt zu gebieten, unter anderem durch einen soliden Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, den Aktionsplan in dem auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument "Eine kindergerechte Welt"¹¹⁰ umzusetzen und der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nach Bedarf Unterstützung zu gewähren;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen und andere Entwicklungspartner *auf*, die Afrikanische Union und die afrikanischen Regierungen im Kampf gegen die Geißel des unerlaubten Drogenverkehrs und des Drogenmissbrauchs nach Bedarf zu unterstützen;

21. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

22. *begrüßt* es, dass die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union das Protokoll zur Errichtung eines Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker verabschiedet haben, der die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergänzen soll, und *fordert* dazu *auf*, den Prozess zur Errichtung des Gerichtshofs zum Abschluss zu bringen;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie regionale und internationale Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie nichtstaatliche Organisationen *auf*, der Afrikanischen Union und den mit Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenproblemen konfrontierten Regierungen in Afrika nach Bedarf zusätzliche Hilfe zu gewähren;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Resolution 56/135 vom 19. Dezember 2001 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika rasch durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten darauf hinzuwirken, die wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

26. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Gründungsakte der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, der guten Regierungs- und Verwaltungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Stärkung demokratischer Institutionen, die die breite Mitwirkung der Völker des Kontinents in diesen Bereichen stärken, zusammenzuarbeiten;

27. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die Einrichtung geeigneter institutioneller Strukturen der Afrikanischen Union, namentlich des Panafrikanischen Parlaments, des Gerichtshofs, des Wirtschafts-, Sozial- und Kulturrats und der Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu unterstützen und dabei soweit erforderlich und möglich behilflich zu sein;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/49

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.40, eingebracht von Rumänien.

* *Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Ghana, Kambodscha, Pakistan.

57/49. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹¹⁹,

beschließt, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/101

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.33 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/101. Internationale Zusammenarbeit und Koordination für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 M vom 16. Dezember 1997, 53/1 H vom 16. November 1998 und 55/44 vom 27. November 2000,

erfreut über den Bericht des Generalsekretärs¹²⁰,

in Anbetracht dessen, dass das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans auf

Grund der damit verbundenen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis gibt,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft der Frage der menschlichen, ökologischen und sozioökonomischen Dimensionen der Situation in der Region von Semipalatinsk gebührende Aufmerksamkeit widmen soll,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, die nationalen und internationalen Bemühungen um die Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und die Sanierung der Umwelt in dieser Region zu koordinieren,

eingedenk dessen, dass Fachwissen erforderlich ist, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region von Semipalatinsk zu minimieren und zu mildern,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1999 in Tokio abgehaltenen internationalen Konferenz über die Probleme der Region von Semipalatinsk, die zu größerer Wirksamkeit der Hilfe beigetragen haben, die der Bevölkerung in der Region gewährt wird,

sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 29. und 30. August 2001 in Almaty abgehaltenen internationalen Konferenz "Das 21. Jahrhundert: Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt"¹²¹, auf der die Notwendigkeit vordringlicher Maßnahmen zur Verbesserung der gravierenden ökologischen und wirtschaftlichen Situation in der Region von Semipalatinsk bekräftigt wurde,

in Anerkennung des Beitrags, den verschiedene Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Geberstaaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu der humanitären Hilfe und zu der Durchführung von Projekten zur Sanierung der Region leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁰ und den darin enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die zur Lösung der gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und humanitären Probleme sowie zur Deckung der Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk ergriffen wurden;

2. *betont*, dass der Region von Semipalatinsk und ihrer Bevölkerung auch in Zukunft internationale Aufmerksamkeit geschenkt und mehr zur Lösung ihrer Probleme getan werden muss;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur ärztlichen Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung in der Region von Semipalatinsk zu gewähren;

¹¹⁸ A/57/255.

¹¹⁹ Siehe A/57/255.

¹²⁰ A/57/256.

¹²¹ A/56/348, Anlage.

4. *bittet* alle Staaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und andere Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region von Semipalatinsk beizutragen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, an der Sanierung der Region von Semipalatinsk mitzuwirken;

6. *bittet* den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozess darüber einzuleiten, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk, namentlich die in dem Bericht des Generalsekretärs als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert werden könnte;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/102

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.41 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/102. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft dazu aufrief, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas auch weiterhin durch materielle, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 922 (1994) vom 31. Mai 1994 und in den folgenden

von 2001 an verabschiedeten Resolutionen, der Präsident des Sicherheitsrats in Erklärungen über Angola und die Generalversammlung in allen ihren Resolutionen über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft aufgefordert haben, Angola Wirtschaftshilfe zu gewähren,

feststellend, dass die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung zu dem Protokoll von Lusaka¹²² durch die Regierung Angolas und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas am 4. April 2002 zur Einstellung aller Feindseligkeiten geführt und zuvor nicht gegebene Bedingungen für die Lösung aller noch offenen Fragen in Bezug auf das Protokoll von Lusaka¹²³ und die vollständige Befolgung seiner Bestimmungen geschaffen hat,

eingedenk dessen, dass die Regierung Angolas, gegebenenfalls unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, die Hauptverantwortung für die Verbesserung der humanitären Lage und die Schaffung der Voraussetzungen für langfristige Entwicklung und Armutsminderung in Angola trägt,

unter Berücksichtigung der Initiativen der Regierung Angolas zur Bereitstellung der personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung und zur Auseinandersetzung mit der humanitären Lage, und hervorhebend, dass in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft mehr Mittel für diesen Zweck bereitgestellt werden müssen,

eingedenk dessen, dass die Maßnahmen, die die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung im Hinblick auf den Wiederaufbau, die Sanierung sowie die soziale und wirtschaftliche Stabilisierung ergriffen hat, einschließlich der Notstandsmaßnahmen, verstärkt werden müssen, um die prekäre Lage von rund 4 Millionen Binnenvertriebenen und anderen gefährdeten Gruppen zu verbessern, von denen etwa 1,54 Millionen dringend der Nahrungsmittelhilfe bedürfen,

angesichts der dringenden Notwendigkeit, einzelstaatliche Bemühungen und internationale Unterstützung im Hinblick auf die humanitären Antiminienmaßnahmen, die Wiederansiedlung von Binnenvertriebenen und die Rückkehr von Flüchtlingen, die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten sowie die Wiedereingliederung anderer gefährdeter Gruppen in Angriff zu nehmen und zu verstärken, um dem Land die Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Krise zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die erste, vom 25. bis 27. September 1995 in Brüssel abgehaltene Rundtischkonferenz der Geber, die darauf gerichtet war, Mittel für das Programm zum Wiederaufbau des Gemeinwesens und zur nationalen Aussöhnung zu

¹²² Siehe S/2002/483, Anlage.

¹²³ S/1994/1441, Anlage.

mobilisieren und die von der Regierung Angolas unternommenen Anstrengungen zu unterstützen,

erfreut über die Anstrengungen, die die Geber sowie die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen unternehmen, um Angola humanitäre, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe zu gewähren,

sowie erfreut über die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Angola im Einklang mit der Resolution 1433 (2002) des Sicherheitsrats vom 15. August 2002,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Situation in Angola¹²⁴,

feststellend, dass es bei der Verteilung von Hilfsgütern an schwächere Bevölkerungsgruppen logistische Schwierigkeiten gibt, und die Regierung Angolas nachdrücklich auffordernd, dafür zu sorgen, dass humanitäre Spenden von den Zolldienststellen zügig abgefertigt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Situation in Angola¹²⁴;

2. *begrüßt* die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung zu dem Protokoll von Lusaka¹²², durch die die Feindseligkeiten in dem Land beendet und zuvor nicht gegebene Bedingungen für die Wiederherstellung und Festigung des Friedens in Angola geschaffen wurden;

3. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, weiter zur Auslieferung der humanitären Hilfsgüter beizutragen und sie zu erleichtern und auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Wahrung des Friedens und der nationalen Sicherheit, die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes so notwendig sind, gewährleistet ist, und legt der Regierung nahe, weiter die für die Verwirklichung dieser Ziele erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und insbesondere an die Gebergemeinschaft, die in der Halbzeitüberprüfung des konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells der Vereinten Nationen für 2002 vorgesehenen, auf 171.057.107 US-Dollar geschätzten Projekte, die zwischen September und Dezember 2002 abgeschlossen werden sollen, zu unterstützen, um unter anderem Hilfe für die 4 Millionen Binnenvertriebenen zu leisten, von denen 1,54 Millionen dringend der Nahrungsmittelhilfe bedürfen, und den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2003 in besonders großzügiger Weise zu unterstützen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Selbstverpflichtung der Regierung Angolas, die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung öffentlicher Ressourcen zu verbessern, und legt der Regierung nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

6. *ersucht* alle Länder sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen, der Regierung Angolas Unterstützung zu gewähren, mit dem Ziel, die humanitäre Lage zu verbessern, den Frieden, die Demokratie und die wirtschaftliche Stabilität im ganzen Land zu festigen und die erfolgreiche Durchführung der Wirtschaftsentwicklungsprogramms der Regierung zu ermöglichen;

7. *begrüßt* die Hilfe, die von der Regierung Angolas und von der internationalen Gemeinschaft für die Kasernierungszonen bereitgestellt wird, und erklärt erneut, wie wichtig die Weiterführung der Hilfe für demobilisierte Personen und ihre Angehörigen ist, von denen viele nach wie vor lebensrettende Unterstützung benötigen;

8. *fordert* die Regierung Angolas *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung zu stärken, so auch die Nationale Kommission für die gesellschaftliche und produktive Wiedereingliederung der Vertriebenen und Demobilisierten, um in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft eine umfassende Wiederansiedlungs- und Wiedereingliederungsstrategie zu entwickeln und auszubauen und ihre Programme zur Armutsminderung in städtischen und ländlichen Gebieten weiter durchzuführen, mit dem Ziel, die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;

9. *ersucht* die Regierung Angolas, die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, alle erforderlichen Schritte zur Vorbereitung und erfolgreichen Abhaltung einer internationalen Geberkonferenz zu unternehmen, um die humanitäre Hilfe und die Katastrophenhilfe, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe, zu verstärken;

10. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, dem System der Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den humanitären Hilfsprogrammen in Angola, namentlich an den Antiminenmaßnahmen, beteiligen, und ruft sie dazu auf, auch künftig Beiträge zur Ergänzung der humanitären Antiminenmaßnahmen der Regierung zu leisten;

11. *fordert* die Regierung Angolas *nachdrücklich auf*, bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Ausweitung der Programme für humanitäre Antiminenmaßnahmen die Führung zu übernehmen, und legt den internationalen Gebern nahe, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

12. *spricht* den Gebern und den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen *ihren tief empfundenen Dank* für die beträchtliche Hilfe *aus*, die Angola für die erfolgreiche Durchführung seines Wirtschaftsentwicklungsprogramms zur Verfügung gestellt wurde;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

¹²⁴ S/2002/834.

RESOLUTION 57/103

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.42 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/103. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997, 53/1 K vom 7. Dezember 1998, 54/96 A vom 8. Dezember 1999, 55/45 vom 27. November 2000 und 56/10 vom 27. November 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁵,

erfreut über die weiteren Fortschritte, die Tadschikistan im vergangenen Jahr bei der Festigung des Friedens und der Stabilität sowie der Verbesserung des Sicherheitsumfelds in dem Land erzielt hat,

mit Befriedigung anerkennend, dass die Vereinten Nationen eine erfolgreiche und wichtige Rolle in dem Friedensprozess übernommen haben, in der Überzeugung, dass die Organisation Tadschikistan auch weiterhin Hilfe bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit gewähren soll, und in diesem Zusammenhang die Anstrengungen begrüßend, die das Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan unternimmt,

mit Bedauern feststellend, dass sich die humanitäre Lage auf Grund der gravierenden Wirtschaftslage und der Auswirkungen der Dürre nicht verbessert hat und dass in ganz Tadschikistan nach wie vor ein erheblicher humanitärer Bedarf besteht,

anerkennend, dass die Anstrengungen der Regierung und die von den Vereinten Nationen gewährte Hilfe von entscheidender Bedeutung für die Deckung des unmittelbaren Nothilfebedarfs und für die Milderung der Auswirkungen der zweijährigen Dürre auf besonders gefährdete Haushalte waren,

sowie anerkennend, dass es zu den Hauptzielen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und des Wiederaufbaus gehört, eine nachhaltige Verbesserung der Ernährungssicherheit einzuleiten, den Zugang zur primären Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Grunddiensten zu verbessern, zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung beizutragen, insbesondere durch Kapazitätsaufbau innerhalb der Gemeinwesen und die Schaffung von Beschäftigungsmöglich-

keiten, und den Drogenhandel und Drogenmissbrauch zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass trotz der ersten humanitären Lage in Tadschikistan die Reaktion der Geber auf den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle des Jahres 2002 noch hinter den gesteckten Zielen zurückgeblieben ist, vor allem in so grundlegenden Bereichen wie Gesundheit, Bildung und Abwasserentsorgung, in denen ein besonders akuter Bedarf besteht und für die dringend Finanzmittel benötigt werden,

betonend, dass die internationale Finanzierung der humanitären Maßnahmen besonders wichtig ist, da diese Maßnahmen nach wie vor das wichtigste Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse Hunderttausender Tadschiken darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁵;

2. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Tadschikistan nach wie vor spielen, sowie die diesbezüglichen Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan;

3. *betont*, dass die gegenwärtige Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit die Fortsetzung der internationalen Hilfe für Tadschikistan erfordert;

4. *erkennt an*, dass humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind, nicht nur, um Leben zu erhalten, sondern auch, um die Entwicklung zu fördern und erneute Konflikte zu verhindern;

5. *begrüßt mit Anerkennung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die drängenden humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Normalisierung, die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes in der Konfliktfolgezeit zu mobilisieren;

6. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Weltbank, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

7. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *naheliegender*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe durch den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle zu entsprechen, und Tadschikistan im Hinblick auf die Sanierung und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft in der Konfliktfolgezeit Unterstützung anzubieten;

¹²⁵ A/57/136.

8. *hebt hervor*, wie wichtig die weitere Kooperation und Hilfe seitens der Behörden zur Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen ist, begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung der Dienststelle für die Koordinierung der Hilfe im Exekutivbüro des Präsidenten Tadschikistans mit dem Ziel, die internationale humanitäre Hilfe zu verfolgen, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, die einschlägigen internen bürokratischen Verfahren und Erfordernisse für die Erbringung humanitärer Hilfe unverzüglich zu vereinfachen und zu straffen;

9. *begrüßt wärmstens* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er einen konsolidierten interinstitutionellen Appell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan im Jahr 2003 erlässt, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der Region, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die in dem Appell enthaltenen Programme in vollem Umfang und pünktlich zu finanzieren, um den humanitären Bedürfnissen der schwächeren Bevölkerungsgruppen in Tadschikistan zu entsprechen, während die Friedenskonsolidierung und die Wirtschaftsentwicklung des Landes weiter voranschreiten;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, alle humanitären Hilfsaktivitäten der Vereinten Nationen in Tadschikistan weiter neu zu evaluieren, mit dem Ziel, eine gemeinsame humanitäre Strategie auszuarbeiten, die die Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen in der Übergangszeit von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt, wobei besonderes Gewicht auf die Förderung der Eigenständigkeit und der nachhaltigen Entwicklung zu legen ist;

11. *betont* die Notwendigkeit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Tadschikistan unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe" zu behandeln.

RESOLUTION 57/104

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.46 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frank-

reich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Schweden, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/104. Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990, 47/42 vom 9. Dezember 1992, 49/21 D vom 20. Dezember 1994, 51/30 D vom 5. Dezember 1996, 53/1 G vom 16. November 1998 und 55/167 vom 14. Dezember 2000, in denen sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufforderte, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

ferner unter Hinweis auf die zehn Jahre des Friedens, der Stabilität, des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in Mosambik und die Abhaltung einer Sondersitzung des Wirtschafts- und Sozialrats auf hoher Ebene am 4. Oktober 2002 zur Begehung des zehnten Jahrestags der Unterzeichnung des Allgemeinen Friedensabkommens¹²⁶, mit dem der Bürgerkrieg in dem Land beendet wurde,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung von Antiminenprogrammen und betonend, dass es notwendig ist, die Schaffung nationaler Antiminenkapazitäten zu fördern, damit die Regierung Mosambiks den schädlichen Auswirkungen dieser Waffen im Rahmen der Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes wirkungsvoller begegnen kann,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 L vom 10. März 2000 über Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen,

tief besorgt über die beispiellosen Überschwemmungen in Mosambik in den Jahren 2000 und 2001, die tragische Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Sachwerten und Infrastruktur bewirkt und dazu geführt haben, dass Landminen verlagert und verstreut wurden,

sowie tief besorgt über die schwere Dürre, von der Mosambik und andere Länder im südlichen Afrika betroffen sind und die Hungersnot und Armut bewirkt,

¹²⁶ S/24635 und Corr.1, Beilage, Anlage.

ferner tief besorgt über die Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die wirtschaftliche, soziale und humanitäre Lage in Mosambik und die erschwerenden Auswirkungen der HIV/Aids-Pandemie,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen eines der Hauptprobleme für die Entwicklung Mosambiks darstellen,

in dem Bewusstsein, dass zur Vorbeugung und Bewältigung von Naturkatastrophen zusätzlich zu internationaler Hilfe Strategien auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene erforderlich sind,

ingedenk der Erklärung von Brüssel¹²⁷ und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010¹²⁸, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie der bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die Bemühungen des Landes zu unterstützen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für das von der Regierung Mosambiks vorgelegte Wiederaufbauprogramm in der Notstandsfolgezeit,

Kenntnis nehmend von den am 3. und 4. Mai 2000 in Rom beziehungsweise am 12. und 13. Juli 2001 in Maputo abgehaltenen Geberkonferenzen, die das Ziel verfolgten, Finanzmittel für den Wiederaufbau der sozioökonomischen Infrastruktur und Hilfe für die von den Überschwemmungen betroffene Bevölkerung zu mobilisieren,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁹;

2. *begrüßt* die positive Rolle der Regierung Mosambiks bei den Hilfseinsätzen, insbesondere die enge Koordinierung der Bemühungen der Vereinten Nationen und derjenigen der Regierung;

3. *begrüßt außerdem* die Hilfe, die Mosambik von verschiedenen Staaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie von Privatpersonen und Gruppen zur Unterstützung der Entwicklungsbemühungen des

Landes und seiner Wiederaufbauprogramme in der Notstandsfolgezeit gewährt wurde;

4. *begrüßt ferner* die zehn Jahre des Friedens, der Stabilität, des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in Mosambik sowie die Fortschritte, die bei der Festigung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Ruhe, bei der Stärkung der Demokratie und bei der Förderung der nationalen Aussöhnung in dem Land erzielt wurden;

5. *stellt fest*, wie wichtig die internationale Hilfe für die Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme in Mosambik ist, begrüßt die Zusagen der Entwicklungspartner für diese Programme, dankt den Entwicklungspartnern, die die zugesagten Mittel bereits ausgezahlt haben, und fordert die anderen nachdrücklich auf, diesen Prozess zu beschleunigen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe für die Opfer der Dürre sowie zur Schaffung nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Mechanismen der Katastrophenvorbeugung, der Katastrophenbereitschaft und des Katastrophenmanagements, einschließlich Frühwarnsysteme, zu gewähren;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem nachdrücklich auf*, die von der Regierung unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der HIV/Aids-Pandemie auch künftig zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung Mosambiks alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um auch weiterhin

a) die humanitäre Hilfe der Sonderorganisationen sowie der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und

b) die internationale Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks zu mobilisieren und zu koordinieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2004 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/105

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.47 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen,

¹²⁷ A/CONF.191/12.

¹²⁸ A/CONF.191/11.

¹²⁹ A/57/97-E/2002/76.

Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/105. Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

erfreut darüber, dass Timor-Leste am 20. Mai 2002 seine Unabhängigkeit erlangte, und sein Volk und seine Führung dafür würdigend, dass die Unabhängigkeit mit friedlichen und demokratischen Mitteln erreicht wurde,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Timor-Leste,

mit Befriedigung hinweisend auf ihre Resolution 57/3 vom 27. September 2002 über die Aufnahme Timor-Lestes als Mitglied in die Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Situation in Timor-Leste, insbesondere die Resolution 1410 (2002) vom 17. Mai 2002, mit der die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor eingerichtet wurde,

in dem Bewusstsein, dass die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor das Volk von Timor-Leste beim Übergang zur Unabhängigkeit in entscheidender Weise unterstützt hat und dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs dabei eine führende Rolle gespielt hat,

in Anerkennung der wesentlichen Rolle, die die internationale Gemeinschaft, namentlich die Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die Mitgliedstaaten und nichtstaatliche Organisationen bei der Unterstützung des zur Unabhängigkeit führenden Prozesses der Nationalstaatsbildung in Timor-Leste übernommen haben,

die Fortschritte beim Übergang von der Nothilfe und der Sanierung zur Entwicklung in Timor-Leste *anerkennt*, gleichzeitig jedoch feststellend, dass weiterhin Schwachstellen vorhanden sind, namentlich die Notwendigkeit, den Bereitschaftsgrad und die Reaktionskapazität der Regierung Timor-Lestes zur Bewältigung humanitärer Notlagen zu stärken, und dass erhebliche Herausforderungen im Hinblick auf die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung, insbesondere in den ersten Jahren der Unabhängigkeit, bestehen,

betonend, dass die internationale Hilfe fortgesetzt werden muss, um die Entwicklung Timor-Lestes zu unterstützen, unter anderem in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, Infrastruktur, Justiz, öffentliche Verwaltung und Rechtsdurchsetzung,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Regierung Indonesiens und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um den Flücht-

lingen aus Timor-Leste in der Provinz Ost-Nusa-Tenggara (Westtimor) humanitäre Hilfe zukommen zu lassen, ihre Rückkehr nach Timor-Leste und ihre dortige Wiedereingliederung zu erleichtern oder sie gegebenenfalls bei der lokalen Integration und Neuansiedlung in Indonesien zu unterstützen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹³⁰;

2. *begrüßt außerdem* die von der internationalen Gemeinschaft eingegangene Verpflichtung, den externen Bedarf an Sanierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungstätigkeiten zu Gunsten von Timor-Leste zu decken;

3. *fordert* die Vereinten Nationen, die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Regierung und das Volk Timor-Lestes auch künftig bei ihren Bestrebungen zu unterstützen, einen eigenständigen Nationalstaat aufzubauen und die noch vorhandenen Schwachstellen und Herausforderungen zu bewältigen, etwa durch einen landesweiten Kapazitätsaufbau in allen Sektoren, die nationale Aussöhnung und die Rückkehr von Flüchtlingen nach Timor-Leste sowie eine nachhaltige Entwicklung;

4. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Verabschiedung des ersten nationalen Entwicklungsplans Timor-Lestes am 6. Mai 2002, der aus einem partizipativen Prozess hervorging und die von der Regierung Timor-Lestes eingegangene Verpflichtung widerspiegelt, nachhaltige Grundversorgungseinrichtungen aufzubauen;

5. *erkennt an*, dass der Aufbau einer transparenten, wirkungsvollen und funktionsfähigen demokratischen staatlichen Verwaltung von entscheidender Bedeutung für die Förderung eines stabilen und sicheren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfelds in Timor-Leste ist, und fordert die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zur Schaffung von Institutionen und zur Ausbildung von Beamten auch künftig zu unterstützen, vor allem auf den Gebieten öffentliche Finanzen und höhere Verwaltung sowie Aufbau und Aufrechterhaltung der zentralen und lokalen staatlichen Verwaltungssysteme;

6. *erkennt außerdem an*, dass der Aufbau des Justizwesens Timor-Lestes beschleunigt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht *nachdrücklich* weitere internationale Unterstützung auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung, des Gerichtswesens und des Strafvollzugssystems;

7. *begrüßt* die fortgesetzte Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Nahrungsmittelhilfe und fordert die Vereinten Nationen, die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen auf, Timor-Leste bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung auf den Gebieten Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei behilflich zu sein;

¹³⁰ A/57/353.

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Fortschritten bei der Wiederherstellung der Infrastruktur und empfiehlt, dass sich die internationale Hilfe auch weiterhin vor allem auf die noch nicht gedeckten Infrastrukturbedürfnisse in Bereichen wie Wiederaufbau und Wiederherstellung von öffentlichen Gebäuden, Bildungsstätten, Straßen und öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stromversorgung, konzentrieren soll;

9. *würdigt* die andauernde internationale Reaktion hinsichtlich der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten für die gesamte Bevölkerung, namentlich die frühzeitige Einrichtung von Impf- und Krankheitsverhütungsprogrammen sowie Programmen für reproduktive Gesundheitsversorgung und Ernährung von Kindern, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass weitere Hilfe für den Wiederaufbau von Krankenhäusern, die Ausbildung der Angehörigen der Gesundheitsberufe und den Ausbau von Kapazitäten erforderlich ist, um den Herausforderungen zu begegnen, die Krankheiten wie Tuberkulose, Malaria und HIV/Aids für die öffentliche Gesundheit bedeuten;

10. *begrüßt* die Fortschritte bei der Wiederöffnung von Schulen, der Lieferung und Verteilung von Unterrichtsmaterial und der Ausbildung von Lehrern, betont jedoch gleichzeitig, dass vor allem auf dem Gebiet der Sekundar- und Hochschulbildung Kapazitäten aufgebaut werden müssen und dass den Rehabilitationsbedürfnissen der von Gewalt betroffenen Kinder, einschließlich psychosozialer Betreuung, unverminderte Aufmerksamkeit gelten muss;

11. *begrüßt außerdem* die zunehmende Teilhabe der Frauen Timor-Lestes an allen Aspekten der Gesellschaft und befürwortet weitere Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit Gleichstellungsfragen, so auch hinsichtlich des Bedarfs an Forschungsarbeiten, Dienstleistungen und angemessenen Rechtsvorschriften, um Gewalt in der Familie und andere geschlechtsbezogene Verbrechen zu bekämpfen;

12. *begrüßt ferner* die fortlaufenden Bemühungen, die die Kommission für Aufnahme, Wahrheit und Aussöhnung unternimmt, um die nationale Aussöhnung und die Rückkehr der Flüchtlinge nach Timor-Leste zu erleichtern;

13. *begrüßt* den Beschluss des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, mit der Auszahlung der Mittel aus dem Sonderfonds zu beginnen, der für ehemalige Beschäftigte und Ruhstandsbedienstete der Regierung Indonesiens in Osttimor eingerichtet wurde, begrüßt außerdem die Mittelzusagen und Beiträge der internationalen Gemeinschaft und der Regierung Indonesiens zu diesem Fonds und legt ihnen nahe, die Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen;

14. *begrüßt es außerdem*, dass Timor-Leste und Indonesien die Gemeinsame Ministerkommission für bilaterale Zusammenarbeit eingesetzt haben, die die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse erleichtern wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/106

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 26. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

57/106. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/212 vom 17. Dezember 1985, in der sie die Regierungen bat, jährlich am 5. Dezember einen Internationalen Tag der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu begehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/17 vom 20. November 1997, in der sie das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen erklärte, und ihre Resolution 55/57 vom 4. Dezember 2000 über die Begehung des Internationalen Jahres der Freiwilligen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/38 vom 5. Dezember 2001, in der Empfehlungen dazu gegeben werden, wie die Regierungen und das System der Vereinten Nationen die Freiwilligenarbeit unterstützen können, *und sie bekräftigend,*

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Freiwilligenarbeit, namentlich traditioneller Formen der gegenseitigen Hilfe und der Selbsthilfe, institutioneller Dienstleistungen und sonstiger Formen der gesellschaftlichen Mitwirkung, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu Gunsten der Gesamtgesellschaft, der Gemeinwesen und der einzelnen Freiwilligen,

sowie anerkennend, dass die Freiwilligenarbeit ein wichtiger Bestandteil einer jeden Strategie ist, die unter anderem auf

Ziele wie die Armutsminderung, die nachhaltige Entwicklung, die Gesundheit, die Katastrophenvorbeugung und das Katastrophenmanagement sowie die soziale Integration und insbesondere die Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtet ist,

ferner anerkennend, dass die Freiwilligenarbeit, insbesondere auf Gemeinwesenebene, zur Verwirklichung der Entwicklungsziele beitragen wird, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³¹ und auf anderen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgetagungen festgelegt wurden,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen, durch globalen Informationsaustausch und Bildungsmaßnahmen, namentlich Bemühungen um den Aufbau eines wirksamen Netzwerks von Freiwilligen, unter anderem durch die Internet-Seite des Internationalen Jahres der Freiwilligen¹³² und damit verbundene einzelstaatliche Internet-Seiten, ein größeres Bewusstsein für die Freiwilligenarbeit zu schaffen,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegenwärtig zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit leisten, darunter die weltweite Tätigkeit des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen,

eingedenk der Notwendigkeit integrierter und koordinierter Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen in den entsprechenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrißt* den Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Internationalen Jahres der Freiwilligen (2001) und die Folgemaßnahmen dazu¹³³;

2. *begrißt außerdem* die erfolgreiche Begehung des Internationalen Jahres der Freiwilligen (2001), unterstützt durch einhundertdreiundzwanzig nationale Komitees für das Internationale Jahr der Freiwilligen und zahlreiche regionale und städtische Komitees für das Internationale Jahr der Freiwilligen, in denen Regierungen, internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, sowie der Privatsektor auf breiter Basis vertreten waren, erkennt den Beitrag an, den die Staaten und die Organisationen und Bündnisse der Zivilgesellschaft auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu diesem Erfolg geleistet haben, und befürwortet die Weiterführung und gegebenenfalls den Ausbau dieses Netzwerks, mit dem Ziel, alle Interessengruppen zu einem weiteren Engagement zu bewegen, Forschungsarbeiten zum Thema Freiwillige durchzuführen, Informationen und Erfahrungen zu verbreiten, Freiwillige, insbesondere aus Entwicklungsländern, auf ihre Aufgabe vorzubereiten und dafür

auszubilden und auf allen Ebenen neue Partnerschaften aufzubauen;

3. *begrißt ferner*, dass aus dem Internationalen Jahr verschiedene Politiken und Rechtsvorschriften hervorgegangen sind, um die Freiwilligenarbeit auszuweiten und weiterzuentwickeln, und empfiehlt den Regierungen, die wertvolle Rolle der Freiwilligen auch künftig anzuerkennen und freiwillige Tätigkeiten weiter zu unterstützen, namentlich durch geeignete Politiken und förderliche Rechtsvorschriften;

4. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, die Empfehlungen in der Anlage zu ihrer Resolution 56/38 weiter umzusetzen und dabei der wirtschaftlichen Bedeutung der Freiwilligenarbeit Rechnung zu tragen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, mit aktiver Unterstützung seitens der Medien, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors jeweils am 5. Dezember den Internationalen Tag der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu begehen, so auch durch Aktivitäten, die auf die Weiterverfolgung der Ergebnisse gerichtet sind, die mit den Sensibilisierungskampagnen im Internationalen Jahr der Freiwilligen erzielt wurden;

6. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Formen der Freiwilligenarbeit als ein Thema anzuerkennen und zu fördern, das alle Teile der Gesellschaft betrifft und ihnen zugute kommt, darunter Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Einwanderer und diejenigen, die aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen ausgegrenzt bleiben;

7. *bittet* alle Interessengruppen, insbesondere aus dem Privatsektor und den privaten Stiftungen, die Freiwilligenarbeit als strategisches Instrument zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen, namentlich durch die Ausweitung der Freiwilligenarbeit im unternehmerischen Kontext;

8. *begrißt* die Tätigkeit der Freiwilligen der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle des Internationalen Jahres der Freiwilligen sowie ihre Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung des Jahres und ersucht sie, ihre Anstrengungen gemeinsam mit anderen Interessengruppen fortzuführen, um in der Öffentlichkeit ein größeres Bewusstsein für die Freiwilligenarbeit zu schaffen, die verfügbaren Referenz- und Netzwerkressourcen zu erweitern und den Entwicklungsländern auf Antrag technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Freiwilligenarbeit zu gewähren;

9. *bittet* die Freiwilligen der Vereinten Nationen, auf der Grundlage der Internet-Seite des Internationalen Jahres der Freiwilligen¹³² und der nationalen Internet-Seiten eine weltweite Internet-Konsultationsseite zur Freiwilligenarbeit aufzubauen, mit dem Ziel, die Kapazitäten dieses Netzes zu verbessern und das Informations-, Wissens- und Ressourcenmanagement auszuweiten, und ermutigt die Regierungen und alle In-

¹³¹ Siehe Resolution 55/2.

¹³² www.iyv2001.org

¹³³ A/57/352.

teressengruppen, insbesondere den Privatsektor, freiwillig zu dieser Initiative beizutragen;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Freiwilligenarbeit in ihren verschiedenen Formen in ihre Politiken, Programme und Berichte einzubinden, und spricht sich dafür aus, dass die Beiträge von Freiwilligen anerkannt und künftig in die Konferenzen der Vereinten Nationen und andere einschlägige internationale Konferenzen, wie etwa den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, einbezogen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, solche Beiträge von Freiwilligen in seine Berichte über die Umsetzung der Millenniums-Erklärung¹³¹ und anderer großer Konferenzen, Gipfeltreffen, Sondertagungen der Vereinten Nationen sowie ihrer Folgetagungen aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, insbesondere im Rahmen der Mandate und der vorhandenen Mittel der Freiwilligen der Vereinten Nationen und der Sekretariats- Hauptabteilung Presse und Information dafür zu sorgen, dass das gesamte Potenzial des Internationalen Tages der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Hinblick auf die Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Freiwilligen ausgeschöpft wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/107

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/57/L.34 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malta, Marokko, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/107. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstandsondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 56/33 vom 3. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁴,

unter Hinweis auf den Beginn der israelisch-palästinensischen Verhandlungen, die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen, beginnend mit der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung¹³⁵, sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben, und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht¹³⁴, namentlich den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für

¹³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/57/35).*

¹³⁵ *Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.*

das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, und der Generalversammlung darüber auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung und danach Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und für eine friedliche Regelung der Palästina-Frage zu mobilisieren, und weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit mit einzubeziehen;

5. *ersucht* die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 57/108

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.35 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malta, Marokko, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Sambia, São Tomé und Príncipe,

Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/108. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁶,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 56/34 vom 3. Dezember 2001,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 56/34 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

¹³⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/57/35).*

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Ausschuss und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.

RESOLUTION 57/109

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und keiner Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.36 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malta, Marokko, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

57/109. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁷,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/35 vom 3. Dezember 2001,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

unter Hinweis auf den Beginn der israelisch-palästinensischen Verhandlungen, die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen, beginnend mit der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung¹³⁸, sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß der Resolution 56/35 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2002-2003 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu ver-

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

breiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästina-Frage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die Ausstellung im Sekretariat zu aktualisieren;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in das der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehende Gebiet und das besetzte Gebiet;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

RESOLUTION 57/110

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.37 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malta, Marokko, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo,

Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Nauru, Papua-Neuguinea, Tuvalu.

57/110. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 1397 (2002) vom 12. März 2002,

es begrüßend, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 fünfundfünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jeruselems zum fünf- unddreißigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 56/36 vom 3. Dezember 2001 vorgelegt wurde¹³⁹,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten gelöst ist,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

¹³⁹ A/57/621-S/2002/1268.

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes¹⁴⁰, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen, sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Errichtung der Palästinensischen Behörde und der Abhaltung der ersten allgemeinen palästinensischen Wahlen sowie von den derzeit laufenden Vorbereitungen für die zweiten Wahlen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde ernannt hat, sowie von dem positiven Beitrag dieser Ernennung,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die tragischen Ereignisse in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems seit dem 28. September 2000 und die fortdauernde Verschlechterung der Lage, namentlich über die steigende Zahl der Toten und Verwundeten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, die sich verschärfende humanitäre Krise, der sich das palästinensische Volk gegenüber sieht, und die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, einschließlich zahlreicher Institutionen der Palästinensischen Behörde,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die wiederholten Einfälle in die unter palästinensischer Kontrolle stehenden Gebiete und die erneute Besetzung zahlreicher palästinensischer Bevölkerungszentren durch die israelischen Besatzungstruppen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

zutiefst besorgt über das zunehmende Leid und die steigende Zahl der Opfer auf palästinensischer wie israelischer Seite, den Vertrauensverlust auf beiden Seiten und die besorgniserregende Situation im Nahostfriedensprozess,

bekräftigend, dass die Parteien bei allen internationalen Anstrengungen dringend kooperieren müssen, namentlich bei den Anstrengungen, die das Quartett der Vereinigten Staaten von

Amerika, der Russischen Föderation, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen unternimmt, um die derzeitige tragische Situation zu beenden und die Verhandlung zur Herbeiführung einer endgültigen Friedensregelung wieder aufzunehmen,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung für den in Madrid eingeleiteten Nahostfriedensprozess und die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Quartetts;

3. *begrüßt* die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete¹⁴¹;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer Verpflichtung auf die Vision der Zwei-Staaten-Lösung und den Grundsatz "Land gegen Frieden" sowie der Durchführung der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973) und 1397 (2002) des Sicherheitsrats;

5. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren und der vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, einschließlich militärischer Angriffe, Zerstörungen und Terrorakten;

6. *fordert* die beteiligten Parteien, das Quartett und andere interessierte Parteien *auf*, alle notwendigen Anstrengungen und Initiativen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten und alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen, und die erfolgreiche und rasche Wiederaufnahme des Friedensprozesses und den Abschluss einer endgültigen friedlichen Regelung sicherzustellen;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf die Einrichtung ihres unabhängigen Staates;

¹⁴⁰ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁴¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

8. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Gewährung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um das Leid des palästinensischen Volkes lindern, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wieder aufbauen und die Neustrukturierung und Reform der palästinensischen Institutionen unterstützen zu helfen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 57/111

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.44 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Costa Rica, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tuvalu, Vanuatu.

57/111. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere ihre die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle späteren Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, aufforderte, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen und religiösen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴²,

1. *wiederholt ihre feste Überzeugung*, dass jede von Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *missbilligt* es, dass einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben, und fordert diese Staaten abermals auf, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu befolgen;

3. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen

¹⁴² A/57/470.

enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/112

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.45 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/112. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴³,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁴⁴ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹⁴⁵ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁴⁴ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise ihre Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

¹⁴⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁴⁵ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

¹⁴³ Ebd.

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 57/113 A und B

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 6. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.56 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/113. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/220 A vom 21. Dezember 2001 und alle früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1378 (2001) vom 14. November 2001, 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001, 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1401 (2002) vom 28. März 2002 und 1419 (2002) vom 26. Juni 2002,

erfreut über die vor kurzem durch den Präsidenten der Generalversammlung ergriffene Initiative, eine Podiumsdiskussion über Afghanistan abzuhalten¹⁴⁶,

in Bekräftigung ihres unverändert nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

erneut erklärend, dass sie die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für terroristische Aktivitäten und den Export des internationalen Terrorismus aus Afghanistan *verurteilt*, und über die erfolgreichen Anstrengungen, die das afghanische Volk und die für den Einsatz "Enduring Freedom" gebildete Koalition derzeit unternehmen, um den Terrorismus in dem Hoheitsgebiet des Landes zu bekämpfen,

in der Überzeugung, dass das afghanische Volk selbst die Hauptverantwortung dafür trägt, dass eine politische Lösung gefunden wird, und daher bekräftigend, dass sie die Durchführung des von den verschiedenen afghanischen Gruppen am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) erzielten Übereinkommens¹⁴⁷, namentlich die Abhaltung freier und fairer Wahlen für eine repräsentative Regierung im Jahr 2004, weiterhin unterstützt,

sowie in der Überzeugung, dass eine politische Konsolidierung, die die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen, in jeder Weise repräsentativen und gleichstellungsorientierten Regierung zum Ziel hat, welche die Menschenrechte aller Afghanen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans achtet und entschlossen ist, mit allen Ländern in Frieden zu leben, zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Aussöhnung führen kann,

erfreut über die erfolgreiche Abhaltung der außerordentlichen Loya Jirga vom 11. bis 19. Juni 2002, die in geheimer Abstimmung erfolgte Wahl von Präsident Hamid Karzai zum Staatsoberhaupt und die Errichtung der Übergangsverwaltung und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für Präsident Karzai und die Übergangsverwaltung,

sowie erfreut über die Schaffung der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission und der Justizkommis-

¹⁴⁶ Siehe Resolution 57/8.

¹⁴⁷ Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

sion und sich dessen bewusst, dass es für die Gewährleistung von Aussöhnung und Stabilität von entscheidender Bedeutung ist, dass ein funktionsfähiges Justizsystem besteht und diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden, sowie dass die anhaltend schwierige humanitäre Lage und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan weiterhin Anlass zu großer Sorge geben,

Kenntnis nehmend von den positiven Entwicklungen in Afghanistan in den letzten Monaten, insbesondere der Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, den Fortschritten bei der Durchführung von Bildungs- und Gesundheitsprogrammen, der Einsetzung der in dem Übereinkommen von Bonn vorgesehenen Kommissionen und der Einführung der neuen Währung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und des Personals der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, Frieden und Stabilität in Afghanistan zu fördern,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen, das afghanische Volk bei der Festigung des Friedens in Afghanistan und beim Wiederaufbau des Landes und seiner Institutionen zu unterstützen, sowie bei den Bemühungen um die Gewährung humanitärer Hilfe, um die Wiederherstellung und den Wiederaufbau sowie um die Erleichterung der geregelten Rückkehr der Flüchtlinge weiterhin eine zentrale und unparteiische Rolle einnehmen müssen,

in der Erkenntnis, dass weiterhin ein starkes internationales Engagement für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme unter der Leitung der Übergangsverwaltung erforderlich ist, und feststellend, dass sichtbare Fortschritte in dieser Hinsicht die Autorität der Zentralregierung weiter stärken und maßgeblich zum Friedensprozess beitragen können,

mit Lob für die internationalen Bemühungen, der Übergangsverwaltung bei der Schaffung eines sicheren Umfelds in Afghanistan behilflich zu sein, und die Notwendigkeit eines koordinierten, alle Teilbereiche des Sicherheitssektors erfassenden Ansatzes sowie die Wichtigkeit einer ethnisch ausgewogenen, professionellen und gegenüber den rechtmäßigen zivilen Behörden rechenschaftspflichtigen nationalen Armee und Polizei hervorhebend,

in dieser Hinsicht die wichtige Rolle *begrüßend*, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und ihre jeweiligen Führungsländer bei der Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in und um Kabul wahrnehmen,

feststellend, dass trotz der Verbesserungen im Sicherheitssektor die mangelnde Sicherheit nach wie vor die größte Herausforderung ist, der sich Afghanistan und die Afghanen heute gegenübersehen, mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über mehrere sicherheitsbezogene Zwischenfälle, die sich in letzter

Zeit in Afghanistan ereignet haben, insbesondere den Mordanschlag auf Präsident Karzai, feststellend, dass die Übergangsverwaltung verstärkt in die Lage versetzt werden muss, ihre Autorität im ganzen Land auszuüben, und die diesbezüglich bereits unternommenen Schritte würdigend,

zutiefst beunruhigt über die Zunahme des Anbaus und der Erzeugung von Suchtstoffen in Afghanistan sowie des Verkehrs damit, was gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus mit sich bringt, und in diesem Zusammenhang die Zusicherung der Übergangsverwaltung begrüßend, Afghanistan von diesen unheilvollen Produktions- und Handelsaktivitäten zu befreien,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁸;

2. *betont*, dass die instabile Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt, und erklärt ihre Entschlossenheit, die Übergangsverwaltung bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für den internationalen Terrorismus zu verhindern;

3. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Übergangsverwaltung bei der vollinhaltlichen Durchführung des Übereinkommens von Bonn¹⁴⁷ und macht sich ihre in dem Nationalen Entwicklungsrahmen und in ihrem Haushaltsplan festgelegten Prioritäten zu eigen, namentlich die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Infrastruktur, die Stärkung der Zentralregierung, den Aufbau einer nationalen Armee und Polizei unter ziviler Kontrolle, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Minenräummaßnahmen, den Wiederaufbau des Justizsystems, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs;

4. *fordert* alle afghanischen Gruppen *auf*, auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten, die Menschenrechte zu achten, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, die Autorität der Übergangsverwaltung zu achten und das Übereinkommen von Bonn vollinhaltlich durchzuführen, mit dem letztendlichen Ziel der Einberufung einer verfassungsgebenden Loya Jirga und der Abhaltung landesweiter Wahlen im Jahr 2004;

5. *hebt hervor*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben im ganzen Land ist, und fordert die Übergangsverwaltung *auf*, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu schützen und zu fördern;

6. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die wichtige Rolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Afghanistan und das Personal der Hilfsmission der Vereinten Na-

¹⁴⁸ A/57/487-S/2002/1173.

tionen in Afghanistan bei der Unterstützung der Bemühungen der Übergangsverwaltung um die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens von Bonn wahrnehmen, und billigt das Konzept der Hilfsmission als einer voll integrierten Mission unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten und mit einer diskreten internationalen Präsenz;

7. *unterstützt* die von den Gruppen interessierter Staaten und von internationalen Organisationen unternommenen Anstrengungen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Komplementarität dieser Anstrengungen sicherzustellen, und fordert alle Parteien auf, sich eng mit dem Sonderbeauftragten abzustimmen;

8. *fordert* die Geberländer, die auf der am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltenen Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan Finanzhilfen zugesagt haben, *auf*, ihre Zusagen umgehend zu erfüllen, und fordert außerdem alle Mitgliedstaaten auf, humanitäre Hilfe zu gewähren und die Übergangsverwaltung zu unterstützen, namentlich durch direkte Haushaltsunterstützung sowie durch langfristige Hilfe für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau und die Wiederherstellung Afghanistans, vor allem in den Provinzen, auf der Grundlage des Programms für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk (2002);

9. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die enorme Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, um ihre sichere und geordnete Rückkehr und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Übergangsverwaltung unternimmt, um die internationalen Verpflichtungen Afghanistans im Hinblick auf Suchtstoffe voll einzuhalten, und fordert sie auf, noch stärkere Anstrengungen zur Vernichtung der jährlichen Mohnenernte zu unternehmen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Übergangsverwaltung bei der Ausarbeitung und Durchführung umfassender, koordinierter Programme zur Beseitigung des unerlaubten Mohnanbaus in Afghanistan zu unterstützen, namentlich durch Ersatzanbauprogramme und den Aufbau von Kapazitäten für die Drogenkontrolle;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung alle vier Monate über die von den Vereinten Nationen erzielten Fortschritte und die Bemühungen seines Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Förderung des Friedens in Afghanistan Bericht zu erstatten und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/220 B vom 21. Dezember 2001 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie *unter Hinweis* auf das zwischen den verschiedenen afghanischen Gruppen am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) erzielte Übereinkommen¹⁴⁷ und die am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltene Internationale Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan,

erfreut über die vor kurzem durch den Präsidenten der Generalversammlung ergriffene Initiative, eine Podiumsdiskussion über Afghanistan abzuhalten¹⁴⁶,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltenden Wirkungen des jahrzehntelangen Konflikts in Afghanistan, der massive Verluste an Menschenleben, weitreichendes menschliches Leid, Zerstörung von Eigentumswerten, eine schwere Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, Flüchtlingsströme und andere gewaltsame Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen verursacht hat,

in Anbetracht dessen, dass Afghanistan für Naturkatastrophen äußerst anfällig ist und dass einige Teile seines Hoheitsgebiets weiterhin von einer schweren Dürre betroffen sind,

Kenntnis nehmend von dem Beitritt Afghanistans zu dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁴⁹,

weiterhin zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel, die eine große Gefahr für die Zivilbevölkerung und ein wesentliches Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen darstellen,

erfreut über die positiven Schritte, die bisher unternommen wurden, um die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten vieler Afghanen, insbesondere von Frauen und Kindern, zu verbessern, jedoch mit ernster Besorgnis feststellend, dass nach wie vor diskriminierende Praktiken bestehen, die die volle Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten behindern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in einigen Teilen des Landes und in dieser Hinsicht die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen daran erinnernd, dass sie sich in dem Übereinkommen

¹⁴⁹ Siehe CD/1478.

von Bonn zur Achtung der Menschenrechte in dem Land verpflichtet haben,

erneut erklärend, wie wichtig die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in Afghanistan ist,

mit Besorgnis feststellend, dass der eingeschränkte Zugang zu bestimmten Gebieten Afghanistans und die mangelnden Voraussetzungen für die Auslieferung von Hilfsgütern das Wohlergehen der Binnenvertriebenen und der schwächeren Gruppen der Zivilbevölkerung beeinträchtigen,

aner kennend, dass ein sicheres Umfeld für die gefahrlose und wirksame Auslieferung und Verteilung humanitärer Hilfsgüter notwendig ist und eine Vorbedingung für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumühnungen und die langfristige Entwicklung darstellt,

erfreut darüber, dass die Vereinten Nationen derzeit das Programm für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk (2002) durchführen, um den anhaltenden humanitären Bedürfnissen zu entsprechen,

sowie erfreut über den von der Übergangsverwaltung vorgelegten Nationalen Entwicklungsrahmen samt Haushaltsplan, der einen wichtigen Koordinierungsmechanismus für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumühnungen darstellt, und in diesem Zusammenhang die Einführung der neuen afghanischen Währung begrüßend,

feststellend, dass die wirtschaftliche Gesundung und der Wiederaufbau in Afghanistan sowie die Sicherheit und die Verbesserung der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes miteinander verknüpft sind,

erneut erklärend, wie wichtig ein nahtloser Übergang von der humanitären Hilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan ist, und erfreut über den wichtigen Beitrag, den der integrierte Ansatz der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan in dieser Hinsicht geleistet hat,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan für ihre anhaltenden Bemühungen, die humanitäre und sonstige Hilfe in Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung zu koordinieren, zu planen und durchzuführen,

erfreut über die Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, gleichzeitig jedoch mit Besorgnis feststellend, dass die Binnenvertreibung nach wie vor ein weit verbreitetes Phänomen ist und dass die in bestimmten Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr einer beträchtlichen Zahl von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen an ihre Herkunftsorte zulassen, vor allem im nördlichen Landesteil,

aner kennend, dass diese Flüchtlinge eine anhaltende sozio-ökonomische Belastung für die benachbarten Aufnahmeländer bilden, mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlingsgruppen aufnehmen, und gleichzeitig alle Gruppen erneut auffordernd, ihrer Verpflichtung zum Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auch weiterhin nachzukommen und internationalen Stellen im Hinblick auf ihren Schutz und ihre Betreuung Zugang zu diesen Personen zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen, an alle Staaten und die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und lokales Personal den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen hat und auch weiterhin entspricht, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁰;

2. *unterstreicht*, dass die Verantwortung für die Beilegung der humanitären Krise vor allem bei dem afghanischen Volk selbst liegt, und fordert es nachdrücklich auf, sich weiter um die nationale Aussöhnung zu bemühen;

3. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, die Übergangsverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁴⁹ aktiv zu unterstützen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle vorhandenen Landminenbestände zu vernichten;

4. *begrüßt* die Entschlossenheit der Übergangsverwaltung, bei den Bemühungen um den Wiederaufbau die Führung zu übernehmen, begrüßt die Beiträge der Geber zur Deckung des Bedarfs des Programms für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk (2002), fordert sie nachdrücklich auf, die auf der Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan abgegebenen Mittelzusagen umgehend zu erfüllen, und bittet sie, über die in Tokio zugesagten Mittel hinaus zusätzliche Mittel bereitzustellen;

5. *hebt* die Koordinierungsrolle *hervor*, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan hinsichtlich der Sicherstellung eines nahtlosen Übergangs von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan im System der Vereinten Nationen zukommt, namentlich hinsichtlich der Zusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen mit anderen Akteuren der internationalen

¹⁵⁰ A/57/410.

Gemeinschaft, insbesondere mit den internationalen Finanzinstitutionen;

6. *würdigt* die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, den Nothilfekoordinator und die Unterstützungsgruppe für Afghanistan für die geleistete Arbeit sowie die Implementierungsgruppe für die Koordinierung der Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen und befürwortet die Fortsetzung dieser Koordinierungsbemühungen, um die wirksame und effiziente Auslieferung der Hilfsgüter zu erleichtern;

7. *würdigt außerdem* die Tätigkeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan zur Unterstützung des Haushaltsprozesses für die nationale Entwicklung, dem eine wichtige Rolle dabei zukommen wird, die Programme der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer Partner und der Übergangsverwaltung stärker zu integrieren;

8. *begrüßt* die Einrichtung des Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und des Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung als Mechanismen für die Mobilisierung internationaler Unterstützung für Afghanistan;

9. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, an diesen Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen aktiv mitzuwirken und finanzielle Beiträge dazu zu leisten, und legt der internationalen Gemeinschaft außerdem *nahe*, ihre Hilfe über den nationalen Entwicklungshaushalt der afghanischen Übergangsverwaltung bereitzustellen und die Aufmerksamkeit vorrangig auf den Aufbau der Kapazitäten des Landes zu richten;

10. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und bedauert die unter dem Personal erlittenen Verluste an Leib und Leben;

11. *fordert* die Übergangsverwaltung und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu achten und die Eigentumswerte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu schützen;

12. *verurteilt mit Nachdruck* die anhaltende Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie von ethnischen und religiösen Gruppen, einschließlich Minderheiten, wo auch immer eine solche Diskriminierung stattfindet;

13. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere die Frauen, aktiv an der Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen zu beteiligen;

14. *erinnert* alle afghanischen Gruppen an ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Bonn¹⁴⁷ und fordert sie auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen

die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller in vollem Umfang und ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, zu achten und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu schützen und zu fördern;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Übergangsverwaltung bei der Demobilisierung und Wiedereingliederung der vom Krieg betroffenen Kinder sowie bei der Bereitstellung von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen für afghanische Kinder in allen Landesteilen behilflich zu sein, und fordert alle afghanischen Gruppen nachdrücklich auf, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern entgegen den völkerrechtlichen Normen zu unterlassen;

16. *fordert* die Übergangsverwaltung *auf*, die Bereitstellung wirksamer und zweckmäßiger Rechtsmittel für die Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

17. *appelliert* an die Übergangsverwaltung und die internationale Gemeinschaft, bei allen humanitären Hilfs- und künftigen Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen durchgängig geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen und sich aktiv dafür einzusetzen, dass sowohl Frauen als auch Männer in vollem Umfang und gleichberechtigt an diesen Programmen teilhaben und daraus Nutzen ziehen können;

18. *dankt* den Regierungen, die auch weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht hinsichtlich des Schutzes von Flüchtlingen und des Rechts auf Asylsuche;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bereitstellung weiterer Hilfe für afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu erwägen, so auch für ihre freiwillige und sichere Rückkehr und Wiedereingliederung;

20. *dankt* den Regierungen der Nachbarstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen bei sich aufgenommen haben, für ihre Kooperation und fordert sie auf, die Arbeit der humanitären Missionen der Vereinten Nationen in ihrem Hoheitsgebiet auch weiterhin zu erleichtern, um die weitere effiziente Lieferung von Nothilfe nach Afghanistan sicherzustellen;

21. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung und der afghanischen Zivilgesellschaft auch weiterhin jede nur mögliche humanitäre, finanzielle, technische und materielle Hilfe für die afghanische Bevölkerung zu gewähren;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, großzügig und unverzüglich zu dem Programm für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk (2002) sowie zu den lang-

fristigen Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus beizutragen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung alle vier Monate über die von den Vereinten Nationen erzielten Fortschritte und die Bemühungen seines Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Förderung des Friedens in Afghanistan Bericht zu erstatten und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/114

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/57/634).

57/114. Vollmachten der Vertreter auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses¹⁵¹ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 57/139

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/57/23).

* *Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Niederlande.

57/139. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁵²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere ihre Resolution 56/73 vom 10. Dezember 2001,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewusstsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestim-

¹⁵¹ A/57/634, Ziffer 11.

¹⁵² A/57/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

mungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offen stehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen zu den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/140

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.52 und Add.1, eingebracht von: Côte d'Ivoire, Fidschi, Grenada, Kuba, St. Lucia, Südafrika.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische

Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Moldau, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Monaco, Niederlande, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Slowenien, Türkei, Ungarn.

57/140. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 56/74 vom 10. Dezember 2001, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass der Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt wurde und dass zu prüfen ist, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Organisation ist und auch für die 2001 begonnene Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000 gefordert wurde,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der ande-

¹⁵³ A/57/23 (Teil I), A/57/23 (Teil II) und Add.1 und A/57/23 (Teil III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

ren einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte die Erfüllung des Mandats und die Arbeit des Sonderausschusses beeinträchtigt hat,

erfreut darüber, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen,

feststellend, dass sich die anderen Verwaltungsmächte inzwischen bereit erklärt haben, mit dem Sonderausschuss informell zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den Konsultationen und Vereinbarungen zwischen den betreffenden Parteien in einigen Gebieten ohne Selbstregierung sowie von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Hinblick auf bestimmte Gebiete ohne Selbstregierung getroffen hat,

sich dessen bewusst, dass die neuen unabhängigen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich dessen bewusst, dass viele der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselhoheitsgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass der Sonderausschuss vom 14. bis 16. Mai 2002 in Nadi (Fidschi) ein Pazifisches Regionalseminar zur Prüfung der Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere ihrer politischen Fortschritte in Richtung auf die Selbstbestimmung im Jahr 2002 und danach, abgehalten hat¹⁵⁴,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, in der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirt-

¹⁵⁴ Siehe A/57/23 (Teil I), Kap. II, Anhang. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

schaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁵ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahr 2002, mit dem Arbeitsprogramm für 2003¹⁵⁶;

6. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in vollem Umfang mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten, um noch vor Ende 2003 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm aufzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

7. *begrüßt* die laufenden Konsultationen zwischen dem Sonderausschuss und Neuseeland, der Verwaltungsmacht für Tokelau, unter Beteiligung von Vertretern des Volkes von Tokelau, mit dem Ziel, das Arbeitsprogramm zur Tokelau-Frage voranzubringen, und begrüßt außerdem den Bericht der Delegation der Vereinten Nationen, die Tokelau im August 2002 auf Einladung Neuseelands und Tokelaus einen Besuch abgestattet hat¹⁵⁷;

8. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

¹⁵⁵ Resolution 217 A (III).

¹⁵⁶ Siehe A/57/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹⁵⁷ Siehe A/57/23 (Teil II)/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, wahrzunehmen;

d) vor Ende 2003 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm aufzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten und die Teilnahme der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

h) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁵⁸;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderläuft, sondern vielmehr die Entwicklung fördert, und fordert sie *auf*, ihnen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zu helfen;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich auf Grund und Boden, zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu bewahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *erklärt erneut*, dass die militärischen Aktivitäten und Regelungen der Verwaltungsmächte in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Rechten und Interessen der Völker der betreffenden Gebiete, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung einschließlich Unabhängigkeit, nicht zuwiderlaufen dürfen, fordert die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, diese Aktivitäten einzustellen und die verbleibenden Militärstützpunkte in Befolgung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufzulösen, und fordert die Verwaltungsmächte außerdem *auf*, alternative Existenzgrundlagen für die Völker in den betreffenden Gebieten zu fördern;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und wirksam zu nutzen;

14. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, um sich von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner ein Bild zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, soweit sie sich noch nicht offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, dies auf seiner Tagung 2003 zu tun;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der

¹⁵⁸ Siehe Resolution 2911 (XXVII).

Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

RESOLUTION 57/141

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 12. Dezember 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.48/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guinea, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Kolumbien, Venezuela.

57/141. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 55/7 vom 30. Oktober 2000, 56/12 vom 28. November 2001 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")¹⁵⁹ am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

¹⁵⁹ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

unter Betonung des universellen und einheitlichen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere,

erneut erklärend, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für die nationale, regionale und globale Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁶⁰ anerkannt worden ist,

sich dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen eines integrierenden, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes behandelt werden müssen,

überzeugt von der Notwendigkeit, auf der Grundlage von gemäß dem Seerechtsübereinkommen getroffenen Vereinbarungen die Koordinierung auf einzelstaatlicher Ebene und die Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf interinstitutioneller Ebene zu verbessern, damit alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise behandelt werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der zuständigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten, der Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Förderung einer nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere,

unter Begrüßung der Ergebnisse des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁶¹,

unter Hinweis auf die wesentliche Rolle der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Förderung der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Ozeane und Meere sowie unter Hinweis darauf, dass die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung im bilateralen und gegebenenfalls im subregionalen, regionalen, interregionalen oder globalen Rahmen die Funktion hat, die von allen Staaten, namentlich den Küstenstaaten, auf nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Durchführung und Befolgung des Seerechtsübereinkommens und der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Küsten- und Meeresgebiete zu unterstützen und zu ergänzen,

¹⁶⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹⁶¹ Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I.

sowie unter Hinweis auf Artikel 200 des Seerechtsübereinkommens, in dem die Staaten ermutigt werden, aktiv an regionalen und weltweiten Programmen teilzunehmen, um Kenntnisse zur Beurteilung von Art und Umfang der Meeresverschmutzung zu gewinnen, und in dieser Hinsicht die Empfehlung des Weltgipfels für die nachhaltige Entwicklung begrüßend, bis 2004 im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßig ablaufenden Prozess für die globale Beurteilung des Zustandes der Meeresumwelt samt aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte sowie die Berichterstattung darüber einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen¹⁶²,

abermals betonend, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, namentlich die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene, namentlich durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen, zum Ausbau nationaler und lokaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶³ und in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle hervorhebend, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, welcher Informationen über die Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht über die dritte Tagung des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen ("Beratungsprozess"), den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/33 geschaffen hat, um ihr die jährliche Prüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern¹⁶⁴,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die von Schiffen ausgehenden schädlichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, namentlich Verschmutzungen, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen und das Einbringen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien, sowie über die physischen Auswirkungen auf die Korallen,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 20. September 2002 auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung verabschiedete Resolution GC(46)/RES/9 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, namentlich die mit der Sicherheit des Seetransports zusammenhängenden Aspekte¹⁶⁵,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Verantwortlichkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in Anbetracht der Arbeitsfortschritte der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels ("Kommission") und des erwarteten Eingangs der Unterlagen der Staaten sowie der zu erwartenden zunehmenden Beschäftigung der Abteilung mit Ersuchen von Staaten um technische Hilfe und ihrer Rolle bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit voraussichtlich zunehmen werden,

I. Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Rechtsinstrumente

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁵⁹ wie auch des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")¹⁵⁹ zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *erneut auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens oder des Beitritts zu ihm abgegeben haben oder abgeben, mit dem Übereinkommen im Einklang stehen, und andernfalls alle

¹⁶² Ebd., Resolution 2, Anlage, Ziffer 36 b).

¹⁶³ A/57/57 und Add.1.

¹⁶⁴ Siehe A/57/80.

¹⁶⁵ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC(2002)).

Erklärungen zurückzunehmen, die damit nicht im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *begrüßt* es, dass das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische¹⁶⁶ am 11. Dezember 2001 in Kraft getreten ist, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu tun;

6. *betont* die grundlegende Notwendigkeit, auch die Durchführung internationaler Übereinkünfte nach Artikel 311 des Seerechtsübereinkommens zu verbessern und gegebenenfalls die Bedingungen für die Anwendung von auf freiwilliger Grundlage beruhenden Rechtsinstrumenten zu fördern, und weist darauf hin, dass den internationalen Organisationen bei der Verwirklichung dieser Ziele eine wichtige Rolle zukommt;

II. Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung

7. *begrüßt* den am 4. September 2002 verabschiedeten Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁶⁷, in dem erneut betont wird, wie wichtig es ist, die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere anzugehen, und der die weitere Umsetzung des Kapitels 17 der Agenda 21¹⁶⁰ vorsieht;

8. *begrüßt außerdem* die in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Verpflichtungen, innerhalb bestimmter Fristen auf allen Ebenen Maßnahmen zur Erreichung bestimmter Ziele zu ergreifen, um die nachhaltige Erschließung der Ozeane sicherzustellen, namentlich die nachhaltige Fischerei, die Förderung der Erhaltung und Bewirtschaftung der Ozeane, die Verbesserung der Schiffssicherheit und des Schutzes der Meeresumwelt vor Verschmutzung sowie die Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses von Meeres- und Küstenökosystemen und ihrer wissenschaftlichen Beurteilung als Grundlage einer fundierten Entscheidungsfindung;

III. Tagungen der Vertragsstaaten

9. *ersucht* den Generalsekretär, die dreizehnte. Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den

9. bis 13. Juni 2003 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

IV. Beilegung von Streitigkeiten

10. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass der Internationale Seegerichtshof ("Seegerichtshof") auch weiterhin zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Teil XV des Seerechtsübereinkommens beiträgt, unterstreicht seine wichtige Rolle und seine Befugnisse im Hinblick auf die Auslegung beziehungsweise die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens, legt den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens nahe, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Vertragsstaaten, von den Bestimmungen der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Seegerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

11. *bekundet* gleichermaßen dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend das Seerecht seit langer Zeit wahrnimmt;

12. *erinnert* daran, dass alle Parteien einer bei einem Gerichtshof oder Gericht nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens anhängigen Streitigkeit nach Artikel 296 des Seerechtsübereinkommens verpflichtet sind, die Entscheidungen eines solchen Gerichtshofs oder Gerichts umgehend zu befolgen;

13. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens Schlichter und Schiedsrichter zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär, die Listen dieser Schlichter und Schiedsrichter auch weiterhin regelmäßig zu aktualisieren und zu verteilen;

V. Das Gebiet

14. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der ersten vom Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde ("Behörde") durchgeführten Prüfung der Jahresberichte über die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen in dem Gebiet, die der Behörde von den Vertragsnehmern vorgelegt wurden;

15. *nimmt Kenntnis* von den Vorgesprächen über Fragen betreffend die Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Krusten in dem Gebiet;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Behörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens derzeit

¹⁶⁶ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

¹⁶⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

Regeln, Vorschriften und Verfahren ausarbeitet, um den wirklichen Schutz der Meeresumwelt sowie den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets zu gewährleisten und Schäden für die Tiere und Pflanzen des Gebiets auf Grund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können, zu vermeiden;

VI. Effektive Aufgabenwahrnehmung der Behörde und des Seegerichtshofs

17. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an alle ehemaligen vorläufigen Mitglieder der Behörde, etwaige ausstehende Beiträge zu entrichten;

18. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹⁶⁸ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde¹⁶⁹ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

VII. Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

19. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den bei der Tätigkeit der Kommission erzielten Fortschritten, insbesondere davon, dass sie mit der Prüfung der Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen begonnen hat, nachdem die ersten diesbezüglichen Unterlagen am 20. Dezember 2001 von der Russischen Föderation vorgelegt wurden;

20. *legt* den Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission die Unterlagen innerhalb des im Seerechtsübereinkommen festgelegten Zeitraums vorzulegen, wobei der Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁷⁰ zu berücksichtigen ist;

21. *legt* den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen *nahe*, zu erwägen, auf der Grundlage des von der Kommission ausgearbeiteten Konzepts für einen fünftägigen Ausbildungskurs¹⁷¹, der die Ausarbeitung der Unterlagen im Einklang mit ihren wissenschaftlich-technischen Richtlinien¹⁷² erleichtern soll, Ausbildungskurse zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen zu entwickeln und anzubieten;

22. *billigt* es, dass der Generalsekretär die zwölfte Tagung der Kommission für den 28. April bis 2. Mai 2003 nach New York einberufen hat, auf die im Falle der Einreichung von Un-

terlagen bei der Kommission Sitzungen einer Unterkommission folgen, die sich über einen Zeitraum von zwei Wochen erstrecken, und dass er die dreizehnte Tagung der Kommission für den 25. bis 29. August 2003 einberufen hat;

VIII. Meereswissenschaft und -technologie

23. *betont*, wie wichtig die mit der Meereswissenschaft und -technologie zusammenhängenden Fragen sind und dass es erforderlich ist, sich darauf zu konzentrieren, wie die zahlreichen Verpflichtungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen nach den Teilen XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens am besten erfüllt werden können, und fordert die Staaten auf, bei Bedarf und im Einklang mit dem Völkerrecht die notwendigen innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften, Politiken und Verfahren zur Förderung und Erleichterung der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verabschieden, insbesondere diejenigen, die mit der im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Zustimmung zu Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenhängen;

24. *fordert* die Staaten *auf*, über nationale und regionale Institutionen sicherzustellen, dass bei der Durchführung der wissenschaftlichen Meeresforschung gemäß Teil XIII des Seerechtsübereinkommens in Gebieten, über die ein Küstenstaat Hoheitsbefugnisse hat, die Rechte des Küstenstaats nach dem Seerechtsübereinkommen geachtet werden und dass dem Küstenstaat auf sein Ersuchen hin Informationen, Berichte, Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Analysen von Daten, Proben und Forschungsergebnissen zur Verfügung gestellt werden und Zugang zu den Daten und Proben gewährt wird;

25. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Koordinierungsstelle und gegebenenfalls anderen zuständigen Organisationen geeignete Möglichkeiten des Zusammenwirkens auf dem Gebiet der Meereswissenschaft mit regionalen Fischereiorganisationen, Umwelt- und Wissenschaftsorganisationen oder den in Teil XIV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen regionalen Zentren auszuarbeiten, und legt den Staaten *nahe*, die bestehenden Zentren zu stärken und gegebenenfalls solche regionalen Zentren einzurichten;

IX. Schiffssicherheit

26. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organe *nachdrücklich auf*, bei der Verhinderung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See zusammenzuarbeiten, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau, die Verhinderung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen sowie dafür, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu bringen, und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden, Seeleute, Hafenpersonal

¹⁶⁸ SPLOS/25.

¹⁶⁹ ISBA/4/A/8, Anlage.

¹⁷⁰ SPLOS/72.

¹⁷¹ CLCS/24 und Corr.1.

¹⁷² CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1.

und Polizeikräfte ausbilden, Polizeischiffe und -ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

27. *fordert* die Staaten und die betroffenen privaten Stellen *auf*, mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihr über Zwischenfälle Bericht erstatten und ihre Richtlinien zur Verhütung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen anwenden;

28. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und seines Protokolls¹⁷³ zu werden, bittet die Staaten, sich an der Überprüfung dieser Rechtsinstrumente durch den Rechtsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu beteiligen, um die Mittel zur Bekämpfung dieser widerrechtlichen Handlungen, namentlich terroristischer Handlungen, zu verstärken, und fordert die Staaten ferner *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Durchführung dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen, insbesondere durch die Verabschiedung von Gesetzen, soweit angebracht, die dafür sorgen sollen, dass ein geeigneter Rahmen für Antwortmaßnahmen auf bewaffnete Raubüberfälle und terroristische Handlungen auf See vorhanden ist;

29. *begrüßt* die Initiativen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Bekämpfung der vom Terrorismus ausgehenden Bedrohung der Schiffssicherheit und legt den Staaten nahe, diese Bemühungen voll zu unterstützen, einschließlich auf der vom 9. bis 13. Dezember 2002 in London abgehaltenen Konferenz der Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See;

30. *bittet* die Internationale Hydrografische Organisation *erneut*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen und interessierten Mitgliedstaaten den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die notwendige Hilfe zur Verbesserung der Kapazität auf dem Gebiet der Hydrografie zu gewähren, um insbesondere die Sicherheit der Schifffahrt und den Schutz der Meeresumwelt sicherzustellen;

31. *stellt fest*, dass sich das Problem des unsicheren Seetransports allgemein verschärft, insbesondere im Hinblick auf die Schleusung von Migranten;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, untereinander und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, das Auslaufen von Schiffen, die an der Schleusung von Migranten beteiligt sind, zu verhindern;

33. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁷⁴ zu werden und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine wirksame Durchführung sicherzustellen;

34. *begrüßt* die Initiativen, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration im Hinblick auf die Frage der Behandlung der aus Seenot geretteten Personen ergriffen haben;

X. Kapazitätsaufbau

35. *wiederholt ihre* in Ziffer 8 ihrer Resolution 56/12 enthaltene und mit dem Durchführungsplan von Johannesburg im Einklang stehende *Aufforderung* an die zuständigen internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen sowie die Gemeinschaft der Geber, die im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten unternommenen Anstrengungen zu überprüfen, um die Lücken aufzuzeigen, die es zu schließen gilt, um einen einheitlichen Ansatz für die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und des Kapitels 17 der Agenda 21 sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene sicherzustellen;

36. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geberorganisationen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Rechte der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

37. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzorganisationen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und internationale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch die Ausbildung des benötigten Fachpersonals, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie durch den Transfer umweltverträglicher Technologien;

38. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen des Daten- und Informationsmanagementsystems der Informationsdatenbank der globalen Ressourcen (GRID) die Kapazitäten der bestehenden GRID-Zentren für die Speicherung und Nutzung von Forschungsdaten betreffend den äußeren Festlandrand auf einer mit dem Küstenstaat zu vereinbarenden Grundlage und ergänzend zu den bestehenden regio-

¹⁷³ Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12E.

¹⁷⁴ Resolution 55/25, Anlage III.

nalen Datenzentren freiwillig auszuweiten, unter gebührender Berücksichtigung der Erfordernisse der Geheimhaltung und im Einklang mit Teil XIII des Seerechtsübereinkommens, und dabei die im Rahmen der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission und der Internationalen Hydrografischen Organisation bestehenden Datenmanagement-Mechanismen zu nutzen, mit dem Ziel, den Erfordernissen der Küstenstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Befolgung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens besser gerecht zu werden;

39. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, auf bilateraler und gegebenenfalls regionaler Ebene bei der Ausarbeitung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen behilflich zu sein, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit des Festlandssockels eines Küstenstaats in Form einer Schreibtischstudie sowie bei der Kartierung der äußeren Grenzen seines Festlandssockels;

40. *ersucht* den Generalsekretär, ein einheitlich gestaltetes Verzeichnis der im Bereich der Ausbildung und Beratung sowie der fachlichen und technologischen Dienste vorhandenen Quellen zu erstellen, namentlich der einschlägigen Institutionen und sonstigen Quellen für technische Informationen und Verfahren, die zur Ausarbeitung dieser Unterlagen beitragen können, und dieses Verzeichnis den Mitgliedstaaten verfügbar zu machen und auf die Internetseite der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats zu stellen, wobei zu bedenken ist, dass ein Eintrag in das Verzeichnis keine offizielle Unterstützung derartiger Quellen durch das Sekretariat bedeutet;

XI. Meeresumwelt, Meeresressourcen und nachhaltige Erschließung

41. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt zu ergreifen;

42. *fordert* die Staaten *auf*, den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Land aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, als Mittel zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷⁵;

43. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten sowie der Erklärung von

Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷⁶ voranzutreiben, die Schiffssicherheit und den Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung und anderen physischen Auswirkungen zu verstärken und das wissenschaftliche Verständnis von Meeres- und Küstenökosystemen und ihre wissenschaftliche Beurteilung als fundierte Grundlage für eine solide Beschlussfassung durch die in dem Durchführungsplan von Johannesburg aufgezeigten Maßnahmen zu verbessern;

44. *bittet* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, ihre jeweiligen Mechanismen für die Sammlung von Informationen und Daten betreffend die Meeresumwelt und für die Gewährleistung der Qualität dieser Daten zu überprüfen und dabei die auf regionaler Ebene verfügbaren Ressourcen im größtmöglichen Umfang zu nutzen und gemeinsam zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die sich daraus ergebenden Informations- und Datensätze im Rahmen der vorhandenen Mittel eine hinreichend einheitliche, kohärente und umfassende Grundlage für die internationale Entscheidungsfindung bilden;

45. *beschließt*, bis 2004 im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßig ablaufenden Prozess für die globale Beurteilung des Zustandes der Meeresumwelt samt aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte sowie die Berichterstattung darüber einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen, Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen Vorschläge für die Modalitäten eines regelmäßig ablaufenden Prozesses für die globale Beurteilung des Zustandes der Meeresumwelt und die Berichterstattung darüber auszuarbeiten, unter anderem auf der Grundlage der von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen gemäß dem Beschluss 21/13 des Verwaltungsrats durchgeführten Arbeit sowie unter Berücksichtigung der vor kurzem abgeschlossenen Überprüfung durch die Gemeinsame Sachverständigengruppe für wissenschaftliche Aspekte des Meeresumweltschutzes, und diese Vorschläge der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen, namentlich im Hinblick auf die etwaige Einberufung einer zwischenstaatlichen Tagung;

46. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte zur Verhütung, Verringerung, Kontrolle und Beseitigung

¹⁷⁵ A/51/116, Anlage II.

¹⁷⁶ E/CN.17/2002/PC.2/15, Anlage, Abschnitt 1.

der Verschmutzung durch Schiffe, des Einbringens von Abfällen, der Beförderung von Gefahr- und Schadstoffen, von Anti-fouling-Systemen an Schiffen und beständiger organischer Schadstoffe sowie die Übereinkünfte, die eine Entschädigung für Schäden auf Grund von Meeresverschmutzung vorsehen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

47. *begrüßt* den Beschluss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, das Konzept eines Musterplans für Prüfungen auf freiwilliger Grundlage grundsätzlich zu billigen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Übereinkommen der Organisation betreffend die Schiffssicherheit und die Verhütung der Meeresverschmutzung zu erhöhen, und ermutigt die Organisation, diesen Plan weiterzuentwickeln;

48. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von den äußerst ernstesten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden, die in der letzten Zeit durch das Ausfließen von Öl infolge von Unfällen auf See verursacht wurden und von denen mehrere Länder betroffen waren, und fordert deshalb alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen auf, im Einklang mit dem Völkerrecht alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass sich derartige Katastrophen in Zukunft ereignen;

49. *bittet* die Staaten, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um regionale Ziele und Zeitpläne zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten auszuarbeiten, namentlich durch entsprechende Regionalmeerübereinkommen;

50. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Korallenriffe zu ergreifen und die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen zu unterstützen, insbesondere die Maßnahmen, die in dem Beschluss VI/3 genannt sind, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 7. bis 19. April 2002 in Den Haag abgehaltenen sechsten Tagung verabschiedet hat¹⁷⁷;

51. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Verlust an biologischer Vielfalt in den Meeren, insbesondere in sensiblen Ökosystemen, Einhalt zu gebieten;

52. *fordert* die Staaten *ferner auf*, die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Problems invasiver nichteinheimischer Arten in Ballastwasser zu beschleunigen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation nachdrücklich auf, das Internationale Übereinkommen über die Kontrolle und Behandlung von Schiffs-Ballastwasser und Sedimenten fertigzustellen;

53. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit Kapitel 17 der Agenda 21 und den anderen einschlägigen internationalen

Übereinkünften die Erhaltung und Bewirtschaftung der Ozeane zu fördern, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter das Ökosystemkonzept, die Beseitigung destruktiver Fischfangpraktiken, die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, so auch repräsentative Netzwerke bis zum Jahr 2012 sowie Schonzeiten und -gebiete zum Schutz von Laichgründen und -zeiten, die sachgerechte Nutzung von Küstenland und Planung der Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten sowie die Einbindung der Bewirtschaftung von Meeres- und Küstengebieten in Schlüsselsektoren;

54. *begrüßt* die Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die über besondere Kenntnisse und Sachkompetenz in Bezug auf verschiedene Aspekte der Fischerei verfügt, im Hinblick auf die Umsetzung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei¹⁷⁸ unternimmt, mit dem Ziel, die Fischereiressourcen zu erhalten und zu bewirtschaften;

55. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den vom Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁷⁹ umzusetzen, namentlich über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

56. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Hydrografische Organisation, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Meeresbodenbehörde, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltorganisation für Meteorologie, das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und das Sekretariat der Vereinten Nationen (Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht), mit Unterstützung der regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen dringend zu prüfen, wie das Management der Risiken für die biologische Vielfalt der Tiefseeberge und bestimmter anderer Unterwassergebilde im Rahmen des Seerechtsübereinkommens auf wissenschaftlicher Grundlage integriert und verbessert werden kann;

XII. Regionale Zusammenarbeit

57. *betont*, wie wichtig die Regionalorganisationen und regionalen Abmachungen für die Zusammenarbeit und Koordination bei der integrierten Bewirtschaftung der Ozeane sind, und fordert dazu auf, dass dort, wo verschiedene regionale Strukturen für unterschiedliche Aspekte der Bewirtschaftung

¹⁷⁷ Siehe UNEP/CBD/COP/6/20, Anlage I.

¹⁷⁸ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt III.

¹⁷⁹ Siehe Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Technical Guidelines for Responsible Fisheries*, Nr. 9.

der Ozeane bestehen, wie etwa den Umweltschutz, die Fischereibewirtschaftung, die Schifffahrt, die wissenschaftliche Forschung und die Abgrenzung des Meeresgebiets, diese verschiedenen Strukturen bei Bedarf zusammenwirken, um eine optimale Zusammenarbeit und Koordinierung zu gewährleisten;

58. *nimmt Kenntnis* von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Tragweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, nimmt außerdem Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Treuhandfonds, der von der vom 6. bis 8. Mai 2002 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Konferenz über die Abgrenzung des Seegebiets in der Karibik eingerichtet wurde und hauptsächlich als Mittel zur Weiterleitung technischer Hilfe die freiwillige Beteiligung an Verhandlungen über die Abgrenzung des Meeresgebiets zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, Beiträge an diese Fonds zu leisten;

59. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Regionalen Ozeanpolitik der Pazifikinseln, die auf der vom 15. bis 17. August 2002 in Suva abgehaltenen dreiunddreißigsten Tagung des Pazifikinsel-Forums gebilligt wurde¹⁸⁰;

XIII. Allen Mitgliedstaaten offen stehender informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

60. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, begrüßt die Tätigkeit des Beratungsprozesses während der letzten drei Jahre, nimmt Kenntnis von dem Beitrag des Beratungsprozesses zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über die Ozeane und das Seerecht und beschließt, den Beratungsprozess gemäß Resolution 54/33 der Generalversammlung in den kommenden drei Jahren weiterzuführen und seine Wirksamkeit und Nützlichkeit auf der sechzigsten Tagung der Versammlung erneut zu überprüfen;

61. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagung des Beratungsprozesses für den 2. bis 6. Juni 2003 nach New York einzuberufen, die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, darunter gegebenenfalls mit der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, Unterstützung gewährt;

62. *empfiehlt* den Teilnehmern an der Tagung des Beratungsprozesses, ihre Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht rund um die folgenden Themen zu organisieren:

- a) Schutz sensibler Meeresökosysteme;
- b) Sicherheit der Schifffahrt, beispielsweise Aufbau von Kapazitäten für die Herstellung von Seekarten;

sowie auf vorhergehenden Tagungen erörterte Fragen;

XIV. Interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit

63. *bittet* den Generalsekretär, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen, transparenten und regelmäßigen interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen einzurichten;

64. *empfiehlt*, dass dieser neue Mechanismus ein klares Mandat haben und auf den Grundsätzen der Kontinuität, der Regelmäßigkeit und der Rechenschaftspflicht beruhen soll, wobei Ziffer 49 in Teil A des Berichts über die Arbeit des Beratungsprozesses während seiner dritten Tagung¹⁶⁴ zu berücksichtigen ist;

65. *bittet* die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen, Verbindungsstellen für den Austausch praktischer und administrativer Informationen betreffend Seerechts- und Meeresfragen mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen zu benennen;

66. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen und der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und sie auf die für sie besonders bedeutsamen Ziffern aufmerksam zu machen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und rechtzeitigen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

67. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Finanzierungsinstitutionen, diese Resolution bei ihren Programmen und Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen und zur Erstellung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht beizutragen;

XV. Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

68. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht¹⁶³ und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28, 52/26, 54/33 und 56/12 festgelegten Mandat durchführt;

¹⁸⁰ Siehe A/57/331, Anlage 2.

69. ersucht den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen;

70. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Ausbildungstätigkeiten im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht zu unterstützen;

XVI. Treuhandfonds und Stipendien

71. *erkennt an*, wie wichtig die Treuhandfonds sind, die gemäß Resolution 55/7 der Generalversammlung durch den Generalsekretär eingerichtet wurden, um den Staaten bei der Beilegung von Streitigkeiten durch den Seegerichtshof behilflich zu sein¹⁸¹ und die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, dabei zu unterstützen, Unterlagen für die Kommission im Einklang mit Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens zu erstellen¹⁸², die Kosten der Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an den Sitzungen der Kommission zu tragen¹⁸³ und an den Tagungen des Beratungsprozesses teilzunehmen¹⁸⁴, erkennt außerdem an, wie wichtig die anderen Treuhandfonds¹⁸⁵ sind, die zu dem Zweck errichtet wurden, den Staaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens behilflich zu sein, und *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an diese Treuhandfonds zu entrichten;

72. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurde;

XVII. Achtundfünfzigste Tagung der Generalversammlung

73. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegen-

heiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Bericht in seiner gegenwärtigen umfassenden Form mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

74. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/142

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 12. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.49 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belgien, Belize, Dänemark, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guinea, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/142. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie illegale, nicht gemeldete und ungeregelte Fischerei, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995, 51/36 vom 9. Dezember 1996, 52/29 vom 26. November 1997, 53/33 vom 24. November 1998 und 55/8 vom 30. Oktober 2000 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen und eingedenk der Resolution 57/143 vom 12. Dezember 2002,

feststellend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen¹⁸⁶ Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen für ein verantwortungsvolles Vorgehen in Bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung von Fischereiresourcen festgelegt sind, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zum nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

¹⁸¹ Siehe Resolution 55/7, Ziffer 9.

¹⁸² Ebd., Ziffer 18.

¹⁸³ Ebd., Ziffer 20.

¹⁸⁴ Ebd., Ziffer 45.

¹⁸⁵ Siehe ISBA/8/A/11, Ziffer 12.

¹⁸⁶ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt III.

erfreut über die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁸⁷ im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltigen Fischerei für die Erhaltung der Ozeane, Meere, Insel- und Küstengebiete als feste und wesentliche Bestandteile des Ökosystems der Erde, für die globale Ernährungssicherung sowie für die dauerhafte wirtschaftliche Prosperität und das Wohl vieler Volkswirtschaften, insbesondere in den Entwicklungsländern,

feststellend, wie wichtig es ist, den Vorsorgeansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische anzuwenden, im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")¹⁸⁸ und dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, dass die in Artikel 5 des Durchführungsübereinkommens ausgeführten Grundsätze, namentlich die das Ökosystem betreffenden Erwägungen, auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische angewandt werden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁸⁹ und den Beschlüssen V/6¹⁹⁰ und VI/12¹⁹¹ der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

aner kennend, wie wichtig eine integrierte, disziplin- und sektorübergreifende Bewirtschaftung der Küstengebiete und der Ozeane auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene ist,

sowie aner kennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unter anderem auf dem Gebiet der Datensammlung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen sind,

ferner aner kennend, dass die Flaggenstaaten die in dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischerei-

fahrzeuge auf Hoher See ("Einhaltungsübereinkommen")¹⁹², dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei als Grundsatz festgelegte Pflicht haben, über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Schiffe zu deren Unterstützung eine wirksame Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit dieser Schiffe nicht die Wirksamkeit der auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt,

unter Betonung des in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁹³ ergangenen Aufrufs an die Staaten, das Durchführungsübereinkommen und das Einhaltungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und sie sodann wirksam durchzuführen, und mit Besorgnis feststellend, dass das letztgenannte Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist,

feststellend, dass der Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Februar 1999 internationale Aktionspläne zur Steuerung von Fischereikapazitäten, zur Verringerung des Beifangs von Seevögeln bei der Langleinenfischerei und zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände verabschiedet hat, und mit Besorgnis feststellend, dass bisher nur wenige Länder mit der Umsetzung der internationalen Aktionspläne begonnen haben,

besorgt darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei die Bestände bestimmter Fischarten ernsthaft zu erschöpfen und die Meeresökosysteme erheblich zu schädigen droht und dass sich die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei nachteilig auf die nachhaltige Fischerei auswirkt, so auch auf die Ernährungssicherung und die Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, und in diesem Zusammenhang mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")¹⁹⁴ sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, bei den Anstrengungen zur Eindämmung dieser Arten von Fischereitätigkeiten zusammenzuarbeiten,

¹⁸⁷ Siehe Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I.

¹⁸⁸ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

¹⁸⁹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

¹⁹⁰ Siehe UNEP/CBD/COP/5/23, Anlage III.

¹⁹¹ Siehe UNEP/CBD/COP/6/20, Anlage I.

¹⁹² *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt II.

¹⁹³ Siehe Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁹⁴ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

erfreut darüber, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 2001 den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁹⁵ verabschiedet hat, der den Schwerpunkt auf die Hauptverantwortung des Flaggenstaats und auf den Einsatz aller verfügbaren Hoheitsbefugnisse im Einklang mit dem Völkerrecht legt, namentlich Maßnahmen des Hafenstaats, Maßnahmen des Küstenstaats, marktbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Staatsangehörigen dieser Staaten die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei weder unterstützen noch betreiben,

feststellend, dass der Internationale Aktionsplan das Ziel verfolgt, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu verhindern, von ihr abzuschrecken und sie zu beseitigen, indem allen Staaten umfassende, wirksame und transparente Maßnahmen als Handlungsanleitung zur Verfügung gestellt werden, namentlich über geeignete regionale Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung, die im Einklang mit dem Völkerrecht geschaffen werden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁶ und die Nützlichkeit des Berichts betonend, insoweit er die Informationen zusammenfasst, die von den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, den regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt bereitgestellt wurden,

mit Befriedigung feststellend, dass Meldungen über Fischereitätigkeiten mit großen pelagischen Treibnetzen in den meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt nach wie vor nur selten eingehen,

besorgt darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht,

bekundend, dass es ihr nach wie vor ein Anliegen ist, dass Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu dieser Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die erheblichen Mengen von Beifängen, namentlich von Jungfischen, und Rückwürfen bei verschiedenen Fischereiunternehmen der Welt, in dem Bewusstsein, dass der Entwicklung und dem Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostenwirksamer Fanggeräte und Fangmethoden eine wichtige Rolle bei der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge und Rückwürfe zukommen wird, und unter Hinweis auf die Auswirkungen, die diese Tä-

tigkeit auf die Anstrengungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, namentlich auf die nachhaltige Regenerierung einiger Fischbestände, haben kann,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse, nach wie vor der Langleinensfischerei als Beifang zum Opfer fallen und auch die Bestände an anderen Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, auf Grund von Beifängen dezimiert werden, mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über das Übereinkommen zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und den Staaten nahe legend, ihre Teilnahme an diesem Übereinkommen gebührend zu erwägen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass kürzlich das Interamerikanische Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten und ihrer Lebensräume in Kraft trat, das Bestimmungen enthält, um die Beifänge von Meeresschildkröten in der Fischerei möglichst gering zu halten,

sowie mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass kürzlich regionale Vereinbarungen zur Erhaltung von Meeresschildkröten in der westafrikanischen Region und der Region des Indischen Ozeans/Südostasiens verabschiedet wurden,

aner kennend, dass sich die Internationale Seeschiffahrtsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, insbesondere sein Regionalmeerprogramm, sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiter mit der Frage des Meeremülls auseinandersetzen müssen, der aus Verschmutzungsquellen an Land oder auf Schiffen stammt, einschließlich zurückgelassenen Fanggeräts, und der zum Absterben von lebenden Meeresressourcen und zur Zerstörung ihres Lebensraums führen kann,

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹⁹⁴ festgelegt, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Seerechtsübereinkommens betreffend gebietsübergreifende Fischbestände, weit wandernde Arten, Meeressäuger, anadrome Bestände und lebende Meeresressourcen der Hohen See, sowie gegebenenfalls in den Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens¹⁸⁸;

2. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, erschöpfte Fischbestände dringend und möglichst noch vor 2015 zu regenerieren¹⁸⁷;

¹⁹⁵ Siehe Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Technical Guidelines for Responsible Fisheries*, Nr. 9.

¹⁹⁶ A/57/459.

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Vorsorgeansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische anzuwenden, und fordert die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang durchzuführen;

4. *legt* den Staaten *nahe*, das Ökosystemkonzept bis 2010 anzuwenden, nimmt Kenntnis von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁸⁹ und den Beschlüssen V/6¹⁹⁰ und VI/12¹⁹¹ der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, unterstützt die laufenden Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Erstellung von Leitlinien für die Anwendung von Erwägungen betreffend Ökosysteme bei der Fischereibewirtschaftung und stellt fest, wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei¹⁸⁶ für dieses Konzept sind;

5. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der Befolgung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118, 50/25, 52/29, 53/33 und 55/8 beimisst, und fordert die Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger nachdrücklich auf, die in diesen Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass sich die Staaten, direkt oder gegebenenfalls über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, sowie die internationalen Organisationen darum bemühen, unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

7. *appelliert* an die Staaten und die regionalen Fischereiorganisationen, namentlich die regionalen Fischereibewirtschaftungsorgane und die regionalen Fischereiabmachungen, die Anwendung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern;

8. *legt* den Küstenstaaten *nahe*, Politiken und Mechanismen für die integrierte Bewirtschaftung der Ozeane zu erarbeiten, einschließlich auf subregionaler und regionaler Ebene, die auch die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer zur Verwirklichung dieser Ziele umfassen;

9. *fordert* die in Artikel 10 Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens¹⁹² genannten Staaten und anderen Rechtsträger, die noch keine Annahmearkunde des Einhaltungsübereinkommens hinterlegt haben, *auf*, dies mit Vorrang zu tun;

10. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten, die zum nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, Fisch-

fang zu betreiben, ohne eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit auszuüben, es sei denn, die Schiffe haben eine Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, sowie konkrete Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens zu ergreifen, um die Fischereitätigkeit von ihre Flagge führenden Schiffen zu kontrollieren;

11. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Einklang mit der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁹⁷ wirksame völkerrechtskonforme Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, zur Umgehung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Fischereifahrzeuge auf Hoher See ihr Schiff unter anderer Flagge zu führen;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Interregionalen Hilfsprogramms für Entwicklungsländer zur Anwendung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei (einschließlich der Globalen Partnerschaften für verantwortungsvolle Fischerei), das als Sonderprogramm über einen aus Gebermitteln gespeisten Treuhandfonds finanziert wird und unter anderem das Ziel verfolgt, die Anwendung des Verhaltenskodexes und die Umsetzung der damit verbundenen internationalen Aktionspläne zu fördern;

13. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleindefischerei, zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände und zur Steuerung der Fischereikapazitäten direkt oder gegebenenfalls über die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen umzusetzen, da nach der Zeitplanung in den internationalen Aktionsplänen die Umsetzung, insbesondere durch die Erarbeitung einzelstaatlicher Aktionspläne, entweder bereits abgeschlossen oder weit vorangeschritten sein sollte;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzelstaatliche und bei Bedarf regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um den Internationalen Aktionsplan der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁹⁵ bis 2004 umzusetzen, und zur Förderung des Internationalen Aktionsplans wirksame Überwachungs-, Berichterstattungs-, Durchsetzungs- und Kontrollmechanismen für Fischereifahrzeuge einzurichten, namentlich durch die Flaggenstaaten;

¹⁹⁷ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

15. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, mit Vorrang ihre Tätigkeiten zu koordinieren und unmittelbar sowie gegebenenfalls über die zuständigen regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zusammenzuarbeiten, den Informationsaustausch zu fördern, sich für die volle Mitwirkung aller Interessengruppen einzusetzen und sämtliche Bemühungen zur Koordinierung der gesamten Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mitzutragen;

16. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, ihre Kooperationsvereinbarungen mit den Organen der Vereinten Nationen über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans weiterzuführen und dem Generalsekretär über die Vorrangbereiche der Kooperation und Koordinierung bei diesen Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht aufnehmen kann;

17. *bekräftigt* die Notwendigkeit, bei Bedarf den völkerrechtlichen Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung von Fischbeständen und bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise zu stärken;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der kontinuierlichen Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit dem Ziel, den Entwicklungsländern Hilfe beim Ausbau ihrer Überwachungs- und Kontrollkapazitäten zu gewähren, namentlich über ihr Managementprojekt für verantwortungsvolle Fischerei (Phase I) im Rahmen der Globalen Partnerschaften für verantwortungsvolle Fischerei, über das Entwicklungsländer Hilfe beim Ausbau ihrer Überwachungs- und Kontrollkapazitäten erhalten und die Gewährung wissenschaftlicher Beratung im Hinblick auf die Fischereibewirtschaftung verbessert wird;

19. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Einrichtung des Internationalen Netzwerks zur Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten, eines freiwilligen Netzwerks von Experten auf dem Gebiet der Überwachung und Kontrolle, das den Informationsaustausch erleichtern und die Länder dabei unterstützen soll, ihre Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, insbesondere aus dem Einhaltungsübereinkommen, zu erfüllen, und legt den Staaten nahe, eine Mitgliedschaft in dem Netzwerk zu erwägen;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die Anstrengungen der Welthandelsorganisation zur Klärstellung und Verbesserung ihrer Normsetzung betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer;

21. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen und insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls technische Maßnahmen, die mit der Größe der Fische, der Maschengröße und dem Fanggerät, mit Rückwürfen, Schonzeiten sowie Gebieten und Zonen zusammenhängen, die bestimmten Fischereiaktivitäten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten sind, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, wobei die Bedeutung der Vertraulichkeit dieser Informationen zu berücksichtigen ist, sowie Studien und Forschungsarbeiten zu unterstützen, durch die Beifänge von Jungfischen auf ein Mindestmaß beschränkt werden;

22. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Globalen Umweltfazilität, unternimmt, um die Verringerung der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu fördern;

23. *fordert* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, insbesondere sein Regionalmeerprogramm, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Frage des Meeresschiffs Mülls mit Vorrang aufzugreifen, soweit sie mit der Fischerei zusammenhängt, und gegebenenfalls eine bessere Koordinierung zu fördern sowie den Staaten bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu helfen, einschließlich des Anhangs V zu den Richtlinien des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das diesbezügliche Protokoll von 1978 abgeänderten Fassung;

24. *bittet* die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien des Interamerikanischen Übereinkommens für den Schutz und die Erhaltung der Meeresschildkröten und ihrer Lebensräume zu werden, dies zu erwägen und sich an den entsprechenden Arbeiten zu beteiligen;

25. *bittet* die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien der Vereinbarung betreffend Maßnahmen zur Erhaltung der Meeresschildkröten der Atlantikküste Afrikas beziehungsweise der Vereinbarung betreffend die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Meeresschildkröten und ihrer Lebensräume im

Indischen Ozean und in Südostasien zu werden, dies zu erwägen und sich an den entsprechenden Arbeiten zu beteiligen;

26. *bittet* die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein echtes Interesse an der betreffenden Fischerei haben, Mitglieder solcher Organisationen werden oder an solchen Vereinbarungen teilhaben können, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie den anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der die Bestandteile enthalten soll, die die Generalversammlung in ihrer auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution über Fischerei vorgeben wird;

29. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/143

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 12. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.50 und Add.1, einge-

bracht von: Australien, Barbados, Belgien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guinea, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tonga, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/143. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")¹⁹⁸ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")¹⁹⁹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/13 vom 28. November 2001 und eingedenk ihrer Resolution 57/142 vom 12. Dezember 2002,

anerkennend, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See,

erfreut über das Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens und feststellend, dass sein Inkrafttreten bestimmte Verantwortlichkeiten für die Vertragsstaaten sowie andere in dem Übereinkommen umrissene wichtige Erwägungen nach sich zieht,

¹⁹⁸ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

¹⁹⁹ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

sowie erfreut über die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung²⁰⁰, insbesondere insoweit sie sich auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische beziehen,

missbilligend, dass die gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum geregelter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem hauptsächlich auf nicht genehmigte Fischerei, unzureichende Regulierungsmaßnahmen und überhöhte Fangkapazitäten zurückzuführen ist,

aner kennend, dass das Problem der Überfischung durch unzureichende Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sowie eine von Flaggenstaaten nicht angemessen ausgeübte Kontrolle über Schiffe, die zur Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in vielen Teilen der Welt eingesetzt werden, verschärft wird, sowie aner kennend, dass in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dringend Kapazitäten für Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sowie für die Auseinandersetzung mit unzureichenden Kontrollen durch Flaggenstaaten geschaffen werden müssen,

feststellend, dass alle Staaten verpflichtet sind, gemäß den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zusammenzuarbeiten,

in dem Bewusstsein, dass das Durchführungsübereinkommen die Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger dazu verpflichtet, sich unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Subregion oder Region, um die wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung dieser Bestände sicherzustellen, und solche Organisationen oder Vereinbarungen zu schaffen, falls es sie noch nicht gibt,

in Anerkennung der Verpflichtung der Staaten, entweder unmittelbar oder über subregionale, regionale oder globale Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, verstärkt in die Lage zu versetzen, gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu erhalten und zu bewirtschaften und ihre eigene Fischerei in Bezug auf diese Bestände zu entwickeln,

unter Hinweis auf die Umstände, die sich in vielen Entwicklungsländern, insbesondere afrikanischen Staaten und kleinen Inselentwicklungsländern, auf die Fischerei auswirken,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, und die betreffenden Küstenstaaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Fischerei²⁰¹ ihre Pflicht zur Zusammenarbeit erfüllen sollen, indem sie entweder direkt zusammenarbeiten oder Mitglieder der subregionalen oder regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung werden, sich an entsprechenden Vereinbarungen beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisationen oder Vereinbarungen festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, und dass Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, Mitglied solcher Organisationen oder Teilnehmer solcher Vereinbarungen werden können,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Durchführungsübereinkommens für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie der Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung der diesbezüglichen Entwicklungen durch die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der ersten informellen Konsultationen der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens und unter Berücksichtigung der Empfehlungen, die die daran teilnehmenden Vertragsstaaten an die Generalversammlung richteten²⁰²,

betonend, dass die Durchführung der Bestimmungen in Teil VII des Durchführungsübereinkommens, wie während der ersten informellen Konsultationen der Vertragsstaaten des Übereinkommens anerkannt, von grundlegender Bedeutung für die erfolgreiche Durchführung des Übereinkommens und insbesondere dafür ist, dass Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer in dem Übereinkommen verankerten Rechte und Pflichten erhalten,

erfreut über den Abschluss der Verhandlungen und die laufenden Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung neuer regionaler Rechtsinstrumente, Vereinbarungen und Organisationen in mehreren Fischereigeieten, die bislang nicht bewirtschaftet wurden, und Kenntnis nehmend von der Rolle des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei bei der Ausgestaltung dieser Rechtsinstrumente, Vereinbarungen und Organisationen,

²⁰⁰ Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I.

²⁰¹ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt III.

²⁰² Siehe A/57/57/Add.1.

sowie erfreut darüber, dass immer mehr Staaten und andere in dem Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Gesetze erlassen, Vorschriften festgelegt, Übereinkünfte verabschiedet oder andere Maßnahmen ergriffen haben, um die Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens voranzubringen,

1. *bringt ihre tiefe Befriedigung* über das Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens¹⁹⁹ *zum Ausdruck*;

2. *fordert* alle Staaten sowie die in dem Seerechtsübereinkommen¹⁹⁸ und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

4. *bekräftigt* die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung²⁰⁰, insbesondere insoweit sie die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische betreffen;

5. *betont*, wie wichtig die wirksame Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ist, namentlich derjenigen Bestimmungen, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und *fordert* nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen *auf*;

6. *fordert* alle Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *nachdrücklich auf*, sich entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, um die wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung dieser Bestände sicherzustellen, sich auf die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen zu einigen und, falls keine subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für bestimmte gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische vorhanden sind, zusammenzuarbeiten, um solche Organisationen zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen;

7. *begrüßt* die Aufnahme von Verhandlungen sowie die laufenden Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigebieten und *fordert* die Teilnehmer an diesen Verhandlungen nachdrücklich *auf*, die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

9. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, entsprechend Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, so auch gegebenenfalls durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiresourcen zu sorgen;

10. *bittet* die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, Projekte, Programme und Partnerschaften mit in Betracht kommenden Interessengruppen zu entwickeln und Ressourcen für die wirksame Durchführung der Ergebnisse des Afrikanischen Prozesses für den Schutz und die Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt zu mobilisieren sowie die Aufnahme von fischereibezogenen Komponenten in diese Arbeit zu erwägen;

11. *bittet* die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *außerdem*, auch weiterhin nachhaltige Fischereibewirtschaftung zu betreiben und die finanziellen Erträge aus der Fischerei gegebenenfalls über die Unterstützung und Stärkung der zuständigen regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung, wie etwa des kürzlich geschaffenen Regionalen karibischen Fischereimechanismus, und von Übereinkünften wie etwa des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische im West- und Zentralpazifik zu verbessern;

12. *erkennt an*, dass die Ausarbeitung eines aus mehreren Teilen bestehenden Hilfsprogramms nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens von Vorteil ist, um die Programme auf bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu ergänzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über den Stand und die Durchführung des Durchführungsübereinkommens eine Hintergrundstudie über die laufenden Aktivitäten im Rahmen von Teil VII des Übereinkommens zu erstellen, und betont, wie wichtig dieses Ersuchen für die erfolgreiche Formulierung des Mandats eines Teil-VII-Fonds ist, verlangt, dass die Studie eine Übersicht der derzeit laufenden Hilfsprogramme zur Unterstützung der in Teil VII genannten Grundsätze sowie eine Analyse dieser Programme enthält, und ersucht darum, dass die Studie vor Beginn der nächsten informellen Konsultationsrunde des Generalsekretärs mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens fertiggestellt wird;

14. *ist der Auffassung*, dass ein nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens zu erstellendes Hilfsprogramm unter anderem die Einrichtung eines freiwilligen Treuhandfonds (Teil-VII-Fonds) innerhalb des Systems der Vereinten Nationen umfassen soll, der die Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Durchführung von Teil VII unterstützt, nimmt Kenntnis von der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als die für die Fischerei zuständige Sonderorganisation sowie von der Rolle der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten als Sekretariat des Durchführungsübereinkommens und ersucht den Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, auf seiner nächsten Sitzung die Möglichkeit seiner Mitwirkung an der Einrichtung und Verwaltung des Teil-VII-Fonds zu prüfen;

15. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, ein detailliertes Mandat für den Teil-VII-Fonds zu erarbeiten, und ersucht darum, die frühzeitige Durchführung der folgenden Tätigkeiten über den Teil-VII-Fonds zu erwägen:

a) Erleichterung der Mitwirkung von Entwicklungsländern an den einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

b) teilweise Übernahme der mit der Teilnahme von Entwicklungsländern an Tagungen der zuständigen globalen Organisationen verbundenen Reisekosten;

c) Unterstützung laufender und künftiger Verhandlungen zur Errichtung neuer regionaler oder subregionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in Gebieten, wo solche Organe derzeit nicht bestehen, sowie zur Stärkung der bestehenden subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

d) Kapazitätsaufbau für Tätigkeiten in Schlüsselbereichen wie Überwachung und Kontrolle, Datenerhebung und wissenschaftliche Forschung;

e) Austausch von Informationen und Erfahrungen im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens;

f) Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen und technische Hilfe;

16. *betont*, wie wichtig es ist, Kontakte zu potenziellen Geberorganisationen zu knüpfen, die zu dem Hilfsprogramm beitragen können;

17. *erinnert* an Ziffer 6 ihrer Resolution 56/13 und ersucht den Generalsekretär, eine zweite Runde informeller Konsultationen mit den Staaten einzuberufen, die das Durchführungsübereinkommen entweder ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, um die Durchführung des Übereinkommens auf nationaler, regionaler, subregionaler und globaler Ebene zu prüfen und der Generalversammlung geeignete Empfehlungen vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, regionale Fischereiorgane und -vereinbarungen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, der zweiten Runde der informellen Konsultationen mit den Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen eine freiwillige Befragung durchzuführen, ähnlich derjenigen, die sie derzeit hinsichtlich der Anwendung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei²⁰¹ durchführt, mit dem Ziel, von den Vertragsstaaten und anderen Staaten, die sich daran zu beteiligen wünschen, sowie von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Informationen über die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens unternommenen Aktivitäten zu erlangen und durch diesen Mechanismus einen stärkeren Austausch von Informationen über die Durchführung des Übereinkommens anzuregen, und die Ergebnisse der Befragung in den Bericht aufzunehmen, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorlegt, mit der Maßgabe, dass dieser Bericht auch für die zweite informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten zur Behandlung vorliegt;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte"

vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie den anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der die Bestandteile enthalten soll, die die Generalversammlung in ihrer auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution über Fischerei vorgeben wird;

21. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/144

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.61, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/144. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, das Ergebnis des vom 6. bis 8. September 2000 am Amtssitz abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen, verabschiedete, sowie auf ihre Resolutionen 55/162 vom 14. Dezember 2000 und 56/95 vom 14. Dezember 2001 über die Weiterverfolgung,

in Anerkennung der wichtigen Beiträge der Konferenzen und Sondertagungen, insbesondere der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation in Doha, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey (Mexiko) und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (Südafrika),

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Millenniums-Erklärung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene in umfassender, integrierter, koordinierter und ausgewogener Weise verwirklicht und weiterverfolgt wird,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰³;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass bei der Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung vereinbarten Ziele nur ungleichmäßige Fortschritte erreicht wurden, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auch weiterhin mit Entschlossenheit geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu ergreifen;

3. *bittet* die Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation und ermutigt andere interessierte Parteien, namentlich die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, sich auch weiterhin mit Nachdruck für die Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Gesamt- und Einzelziele einzusetzen,

4. *bittet* die Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation *außerdem*, sich an der Überprüfung der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung zu beteiligen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht Informationen über die von dem System der Vereinten Nationen zu diesem Zweck bereitzustellende Unterstützung aufzunehmen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegebenenfalls die Maßnahmen zu unterstützen, die in den themenbezogenen Abschnitten des Berichts über die Verhütung bewaffneter Konflikte sowie die Behandlung und Verhütung der großen Krankheiten, namentlich HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, genannt sind;

6. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu erwägen, während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Plenarsitzung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung und zur Behandlung des fünfjährigen umfassenden Berichts des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung einzuberufen;

7. *beschließt außerdem*, dass der Prozess zur Überprüfung der Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele im Rahmen der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet behandelt und dabei die Notwendigkeit berücksichtigt wird, der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung und ihrem Überprüfungsprozess größere Bedeutung, Kohärenz und Sichtbarkeit zu verleihen;

8. *bittet* das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit durch die verstärkte Verbreitung von Informationen und eine breite Publizität stärker für die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen Entwicklungsziele zu sensibilisieren;

9. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁰³ A/57/270 und Corr.1.

RESOLUTION 57/145

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.6/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, China, Dominikanische Republik, Georgien, Indien, Kirgisistan, Republik Moldau, Russische Föderation, Südafrika, Ukraine.

57/145. Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Koordinierungs- und Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung eines kohärenten und wirksamen Systems von Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁴, in denen es heißt, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit abzuwenden und weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den verschiedenen globalen Bedrohungen und Herausforderungen, insbesondere denjenigen, die vom internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, regionalen Konflikten, Armut, einer nicht nachhaltigen Entwicklung, unerlaubtem Drogenverkehr, Geldwäsche, Infektionskrankheiten, Umweltzerstörung, Naturkatastrophen, komplexen Notstandssituationen und anderem ausgehen,

aner kennend, wie wichtig im Kontext der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung ein umfassender Ansatz zur Auseinandersetzung mit globalen Bedrohungen und Herausforderungen ist, der mit der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Rechtsakten im Einklang steht,

erfreut über die Bemühungen, die der Generalsekretär fortlaufend unternimmt, um die koordinierte Umsetzung aller Bestimmungen der Millenniums-Erklärung zu gewährleisten,

1. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Vereinten Nationen dahin gehend weiterzuentwickeln, dass sie den Bedrohungen und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts begegnen können, dass die Wirksamkeit und Komplementarität des Systems der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Abrüstung, der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, beim Umweltschutz,

bei humanitären Hilfsmaßnahmen sowie auf anderen Gebieten insgesamt verstärkt werden muss und dass es notwendig ist, die Interaktionen zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen auszubauen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Leitern der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie der mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitenden internationalen und regionalen Organisationen Mittel und Wege zu prüfen, wie unter der Führung der Vereinten Nationen im Kontext der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung²⁰⁴ unter allen ihren Aspekten noch umfassendere und kohärentere Antwortmaßnahmen auf die globalen Bedrohungen und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gefördert werden können;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und sonstigen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu den in Ziffer 1 und 2 genannten Fragen zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemerkungen zu den in Ziffer 1 und 2 genannten Fragen in seinen der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels aufzunehmen.

RESOLUTION 57/146

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.43/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kamerun, Komoren, Kongo, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Portugal, Rumänien, Sambia, Schweden, Senegal, Simbabwe, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

57/146. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

ferner unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung²⁰⁵ und den Entflechtungsplan von Kampa-

²⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁵ S/1999/815, Anlage.

la²⁰⁶, auf die Verpflichtungen aller Unterzeichner dieser Vereinbarungen und die sich aus allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich Resolution 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, ergebenden Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

höchst beunruhigt über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land und ihren Schutz fordernd,

ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der humanitären, wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Osten des Landes, und über die Auswirkungen, die die anhaltenden Kampfhandlungen auf die Bewohner des Landes, insbesondere auf Frauen und Kinder, haben,

tief besorgt über die HIV/Aids-Pandemie in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere unter Frauen und Mädchen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schrecklichen Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Lage und auf die Menschenrechtssituation sowie über die diesbezüglichen Erkenntnisse in den Berichten über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo²⁰⁷,

zutiefst besorgt über die nachteiligen Auswirkungen des Krieges auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet,

in großer Sorge über die weiterhin hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Tausende Flüchtlinge aus den Nachbarländern aufgenommen hat, was eine große Belastung ihrer begrenzten Ressourcen bedeutet, und in der Hoffnung, dass Bedingungen geschaffen werden, die die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge erleichtern,

daran erinnernd, dass die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung

gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁸;

2. *begrüßt* es, dass die Demokratische Republik Kongo und die Republik Ruanda am 30. Juli 2002 in Pretoria das Friedensabkommen unterzeichnet haben²⁰⁹ und dass die Demokratische Republik Kongo und die Republik Uganda am 6. September 2002 das Abkommen von Luanda unterzeichnet haben, und begrüßt außerdem die Anstrengungen, welche die Regierungen Südafrikas und Angolas sowie der Generalsekretär der Vereinten Nationen unternommen haben, um die Annahme dieser Abkommen zu erleichtern;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien in der Region *nachdrücklich auf*, die militärischen Aktivitäten einzustellen und jede Unterstützung bewaffneter Gruppen zu beenden;

4. *begrüßt* den von allen ausländischen Parteien getroffenen Beschluss, ihre Truppen vollständig aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abzuziehen, sowie die Fortschritte bei der Durchführung dieser Prozesse, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Truppenabzüge in transparenter, geordneter und verifizierter Weise erfolgen, und fordert die Unterzeichner der genannten Abkommen auf, diese vollinhaltlich durchzuführen;

5. *fordert* alle beteiligten Parteien in der Region *nachdrücklich auf*, die Einziehung, die Ausbildung und den Einsatz von Kindersoldaten zu beenden, begrüßt die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unternommenen ersten Schritte zur Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten und fordert die Regierung und alle Parteien nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

6. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der kongolesischen Parteien, eine alle Seiten einschließende Vereinbarung über den politischen Übergang zu erzielen, hebt hervor, wie wichtig eine solche Vereinbarung für den breiteren Friedensprozess ist, und fordert alle kongolesischen Parteien auf, aktiv zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, rasch eine derartige Vereinbarung zu schließen, die notwendig ist, um den Zugang für humanitäre Hilfe zu verbessern;

7. *betont*, dass ein erfolgreicher Abschluss des Friedensprozesses und die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit in der Demokratischen Republik Kongo unauflöslich miteinander

²⁰⁶ Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21-28.

²⁰⁷ Siehe S/2001/357, S/2001/1072 und S/2002/1146.

²⁰⁸ A/57/377.

²⁰⁹ S/2002/914, Anlage.

verbunden sind, und unterstreicht die Notwendigkeit weiterer internationaler Wirtschaftshilfe zu diesem Zweck;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage im ganzen Land und über die sehr hohe Zahl von Binnenvertriebenen im östlichen Landesteil, insbesondere in der Region Ituri, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, eine weitere Vertreibung von Bevölkerungsgruppen zu vermeiden und die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Herkunftsorte zu erleichtern;

9. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die humanitäre Lage vor allem in der Region Ituri verschlechtert hat, fordert alle kongolesischen Parteien am Boden auf, mit der Kommission zur Befriedung Ituris voll zusammenzuarbeiten, um rasch zu einer Vereinbarung zu gelangen, und fordert alle Staaten in der Region auf, ihren Einfluss auf die kongolesischen Parteien geltend zu machen, damit diese Vereinbarung so bald wie möglich zustande kommt;

10. *begrüßt* die Verabschiedung neuer Koordinierungsmechanismen, durch die kohärente und wirksame Antwortmaßnahmen auf die vielgestaltige humanitäre Krise in der Demokratischen Republik Kongo sichergestellt werden sollen;

11. *fordert nachdrücklich* die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949²¹⁰ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977²¹¹, zu achten;

12. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht in vollem Umfang zu achten, um so den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten;

13. *fordert* die Wiedereröffnung der Bahn- und Schiffsverbindung zwischen Kisangani und Kindu, um die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter sowie den Zugang für das humanitäre Personal zu erleichtern;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die humanitären Hilfsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo verstärkt zu unterstützen;

15. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Interimspräsidenten der Afrikanischen Union dringend mit den regiona-

len Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann, im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka²⁰⁵ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Interimspräsidenten der Afrikanischen Union mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Zentralafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen, die sich umfassend mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 57/147

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.51 und Add.1, eingebracht von: Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/147. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/111 vom 14. Dezember 2001 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes²¹², und die darauf folgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

²¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²¹¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²¹² A/48/486-S/26560, Anlage.

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, dass am 20. und 21. Februar 2001 in Wien das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk abgehalten wurde, um den Zustand der palästinensischen Wirtschaft zu überprüfen²¹³,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Einsetzung der Arbeitsgruppe für die palästinensische Reform durch das Quartett begrüßend,

Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde durch den Generalsekretär,

erfreut über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit und über die Einsetzung der Beratungsgruppe sowie über alle Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

sowie erfreut über die Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

betonend, dass die Arbeit des Ad-hoc-Verbindungsausschusses nach wie vor wichtig für die Koordinierung der Hilfe für das palästinensische Volk ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²¹⁴,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse der letzten

Zeit, durch die es zu zahlreichen Toten und Verwundeten gekommen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁴;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Persönlichen humanitären Abgesandten des Generalsekretärs über die humanitäre Lage und die humanitären Bedürfnisse des palästinensischen Volkes²¹⁵;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

4. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde festgelegten palästinensischen Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

9. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

10. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass von Hilfslieferungen an das palästinensi-

²¹³ Siehe A/56/89-E/2001/89, Anlage.

²¹⁴ A/57/130-E/2002/79.

²¹⁵ Im Internet verfügbar unter http://domino.un.org/bertini_rpt.htm.

sche Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

11. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so schnell wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

12. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen²¹⁶, insbesondere in Bezug auf die vollständige und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

13. *regt an*, im Jahr 2003 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über Hilfe für das palästinensische Volk zu veranstalten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/148

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.54 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/148. Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/96 F vom 15. Dezember 1999, 55/169 vom 14. Dezember 2000 und 56/101 vom 14. Dezember 2001 betreffend die humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien,

zutiefst dankbar für die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für den Wiederaufbau, die von mehreren Staaten, insbesondere von wichtigen Beitragszahlern, von internationalen Einrichtungen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurden, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu decken, insbesondere für die Nothilfe, die von der Europäischen Union und verschiedenen Ländern bereitgestellt wurde,

in Anerkennung der Rolle, die dem Stabilitätspakt für Südosteuropa und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für den westlichen Balkan dabei zukommt, der Bundesrepublik Jugoslawien bei ihren Bemühungen um die weitere Förderung demokratischer und wirtschaftlicher Reformen und um die Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit behilflich zu sein,

mit aufrichtigem Dank für die der Bundesrepublik Jugoslawien über den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Südosteuropa gewährte humanitäre Hilfe sowie für die von zahlreichen Mitgliedstaaten außerhalb des konsolidierten Appells über nichtstaatliche Organisationen, Regionalorganisationen und -initiativen und bilaterale Kanäle gewährte humanitäre Hilfe,

erfreut darüber, dass das Reform- und Entwicklungsprogramm der Bundesrepublik Jugoslawien auf der am 29. Juni 2001 in Brüssel von der Weltbank und der Europäischen Kommission gemeinsam veranstalteten Geberkonferenz starke Unterstützung erhielt und bekräftigt wurde, dass die Deckung der Grundbedürfnisse der gefährdeten Gruppen unter den Flüchtlingen, den Vertriebenen und der ortsansässigen Bevölkerung für die humanitären Organisationen weiterhin vorrangig ist,

besorgt darüber, dass die humanitäre Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor akut ist, sich des Umfangs des humanitären Bedarfs bei einem Großteil der Bevölkerung bewusst und anerkennend, dass die Bemühungen um Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung in der Bundesrepublik Jugoslawien in wirksamer Weise miteinander verbunden werden müssen,

in Kenntnis der Schwäche der Wirtschaft und der Grundversorgungseinrichtungen, die die Situation der sozial und wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsteile, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, weiter verschärft, und zu denen weiter anhaltende erhebliche Kapazitätseinschränkungen bei den sozialen Grunddiensten, vor allem im Gesundheitssektor, hinzukommen,

anerkennend, dass eine große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien verbleiben und dass der Bedarf an Hilfe sich auch auf die lokale Integration erstrecken wird, wenn Flüchtlinge und Binnenver-

²¹⁶ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

triebene nicht bereit sind, an ihre Herkunftsorte zurückzukehren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁷,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten über die humanitäre Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Belgrad erstellt²¹⁸,

in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen dabei übernehmen können, der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Lösung der humanitären Probleme, mit denen sie konfrontiert ist, zu helfen und die Anstrengungen zu koordinieren, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um dem Land humanitäre Hilfe zu gewähren,

sowie in Anerkennung der Unterstützung, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawiens gewähren, damit diese die Nationale Strategie zur Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien zum Abschluss bringen kann, sowie in Anerkennung der internationalen Unterstützung bei der Ausarbeitung einer Armutsminderungsstrategie und einer Strategie zur Integration der Roma im Jahr 2002,

in Anbetracht dessen, dass die humanitäre Hilfe im Jahr 2002 wegen einer schrittweisen Verlagerung der Gebermittel zur längerfristigen Entwicklungshilfe zurückgegangen ist und dass in der Bundesrepublik Jugoslawien Schritte in Richtung auf Stabilisierungs-, Übergangs- und Entwicklungsprogramme unternommen wurden,

1. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, auch künftig humanitäre Hilfe zu gewähren, um dem humanitären Bedarf der gefährdeten Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu entsprechen und dabei vor allem der besonderen Lage der Frauen, der Kinder, der älteren Menschen und anderer schwächerer Gruppen Rechnung zu tragen, und gleichzeitig in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden nach dauerhaften Lösungen dafür zu suchen, dass die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sicher an ihre Herkunftsorte zurückkehren beziehungsweise diejenigen, die eine lokale Integration anstreben, sich an ihrem Zufluchtsort ansiedeln können;

2. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *außerdem auf*, der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien Unterstützung bei ihren Bemühungen anzubieten, den Übergang von der Nothilfe zu den

langfristigen Zielen der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes sicherzustellen;

3. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Bundesrepublik Jugoslawien und ermutigt sie, auch weiterhin mit dem System der Vereinten Nationen und mit den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu decken, und fordert die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Deckung des humanitären Bedarfs der gefährdeten Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, und sich um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu bemühen, insbesondere um freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, betont, dass es geboten ist, für ihre sichere Rückkehr förderliche Bedingungen zu schaffen, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig regionale Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die Not der Flüchtlinge ist;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, finanzielle und sonstige Hilfe zu gewähren, um dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu finden, unter anderem durch die Durchführung der Nationalen Strategie zur Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien;

5. *fordert* den Generalsekretär sowie das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und andere Einrichtungen *auf*, sich auch weiterhin um die Mobilisierung und die rasche Bereitstellung internationaler humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien zu bemühen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass es keinen konsolidierten humanitären Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2003 geben wird, und hebt dessen ungeachtet hervor, wie wichtig die Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien ist, unter anderem durch die Mechanismen des Systems der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Organen und interessierten Staaten um die Ermittlung des humanitären Bedarfs zu bemühen, um eine wirksame Verbindung zwischen Nothilfe und längerfristiger Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeit und der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Na-

²¹⁷ A/57/174.

²¹⁸ Siehe www.reliefweb.int.

tionen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/149

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.57 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mosambik, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

57/149. Humanitäre Nothilfe für Äthiopien

Die Generalversammlung,

besorgt über die wiederkehrenden Dürren, von denen Äthiopien heimgesucht wird, und über ihre Folgen,

unter Hinweis auf die vom Generalsekretär am 13. September 2000 eingeleitete Initiative zur langfristigen Verbesserung der Ernährungssicherheit am Horn von Afrika,

ernsthaft besorgt über das Ausmaß der derzeitigen Dürre, die in den dürreranfälligen Teilen des Landes, die eine schwache Infrastruktur und niedrige Entwicklungskapazitäten aufweisen, zu schweren Ernteausfällen geführt hat und von der bis zu fünfzehn Millionen Menschen betroffen sein könnten,

eingedenk des Nothilfeappells 2003 für Äthiopien, den die Vereinten Nationen und die Regierung Äthiopiens am 6. Dezember 2002 erlassen haben, um der drohenden Hungersnot zu begegnen und die unmittelbar bevorstehende humanitäre Krise zu verhüten,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der schlimmen humanitären Lage und ihren sozioökonomischen und ökologischen Langzeitwirkungen,

betonend, dass die Krise im Bewusstsein der Wichtigkeit des Übergangs von der Hilfs- zur Entwicklungsphase bewältigt werden muss, und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Hungersnot in Äthiopien anerkennend,

in der Erkenntnis, dass die Regierung Äthiopiens die Hauptverantwortung dafür trägt, die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung zu schaffen, ohne die wichtige Rolle außer Acht zu lassen, die der internationalen Gemeinschaft zukommt,

1. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der sich abzeichnenden und unmittelbar bevorstehenden humanitären Krise dringend und wirksam zu begegnen, von der bis zu fünfzehn Millionen Ackerbauern und Hirten im Land betroffen sein könnten;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Äthiopiens, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, unternehmen, um die Mechanismen zu stärken, die bereits vorhanden sind, um solchen Notsituationen zu begegnen;

3. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär eingeleitete Initiative zur langfristigen Bekämpfung der wiederkehrenden Dürre in dem Land und fordert in diesem Zusammenhang die in Betracht kommenden Organisationen auf, sich ernsthaft damit auseinanderzusetzen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Krise dringend zu begegnen, auf der Grundlage des im Rahmen des Nothilfeappells 2003 für Äthiopien festgestellten Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelbedarfs, sowie dem dringenden Bedarf an gezielten Programmmaßnahmen für Anfang 2003 zu entsprechen und dabei die Fragen der Wiederherstellung, des Schutzes der Vermögenswerte und der nachhaltigen Entwicklung der chronisch betroffenen Gebiete anzugehen;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Regierung Äthiopiens, die inländische Nahrungsmittelproduktion zu steigern, hilfsbedürftigen Haushalten den Zugang zu Nahrungsmitteln zu gewährleisten und die Kapazitäten zur Reaktion auf Notfälle zu steigern;

6. *bittet* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, auch weiterhin zu prüfen, wie die Mobilisierung von Nothilfe für Äthiopien verbessert werden kann;

7. *fordert* alle Entwicklungspartner *auf*, die Notwendigkeit zu unterstreichen, die Hilfsmaßnahmen in die Wiederherstellung, den Schutz von Vermögenswerten und die langfristige Entwicklung einzugliedern, und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Hungersnot in Äthiopien entsprechend dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung anzugehen, namentlich mittels Strategien zur Verhütung derartiger Krisen in der Zukunft und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/150

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.60 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/150. Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Hilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 54/233 vom 22. Dezember 1999, 55/163 vom 14. Dezember 2000, 56/103 vom 14. Dezember 2001 und 56/195 vom 21. Dezember 2001 sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1²¹⁹ und 1999/1²²⁰ des Wirtschafts- und Sozialrats und auf die Ratsresolution 2002/32 vom 26. Juli 2002,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung²²¹,

zutiefst besorgt über die steigende Zahl und das zunehmende Ausmaß von Katastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, sowie über ihre Langzeitfolgen, die für Entwicklungsländer besonders gravierend sind,

bekräftigend, dass die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit der Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt geachtet werden müssen und dass in diesem Zusammenhang humanitäre Hilfe mit Zustimmung und grundsätzlich auf Grund eines Appells des betroffenen Landes gewährt werden soll,

sowie bekräftigend, dass es in allererster Linie dem jeweiligen Staat obliegt, die Opfer von Naturkatastrophen und anderen in seinem Hoheitsgebiet auftretenden Notständen zu versorgen, und dass somit dem betroffenen Staat die Hauptrolle bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet zukommt,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft und -vorsorge zu unternehmen, um die Auswirkungen von Katastrophen möglichst gering zu halten,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die den örtlichen Rettungskräften bei der Naturkatastrophenabwehr zukommt, sowie der in den Ländern vorhandenen Kapazitäten,

betonend, wie wichtig es ist, dass internationale Hilfe rasch, auf koordinierte und fachlich fundierte Weise sowie in enger Abstimmung mit dem Empfängerstaat gewährt wird, insbesondere bei Such- und Rettungsaktionen in Städten nach Erdbeben und anderen Ereignissen, die zum Einsturz von Bauten führen,

in dieser Hinsicht *mit Dank* von dem wichtigen Beitrag *Kenntnis nehmend*, den internationale Such- und Rettungsteams nach Katastrophen in Städten geleistet haben, wodurch sie Verluste an Menschenleben und menschliches Leid verringern halfen,

mit Lob für die Arbeit, die die Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen leisten, um die rasche Abschätzung des Bedarfs zu erleichtern und den Mitgliedstaaten dabei behilflich zu sein, die Vor-Ort-Koordinierung der internationalen Such- und Rettungseinsätze in Städten zu organisieren,

besorgt über die bei der Einreise ausländischer Staatsangehöriger und der Einfuhr von Gerät in ein Land beziehungsweise für ihren Transport innerhalb des Landes zu erfüllenden Formalitäten, die die rechtzeitige Aufnahme der internationalen Such- und Rettungsteams in Städten, ihr Eintreffen am Katastrophenschauplatz und ihre Tätigkeit verzögern können,

sowie besorgt darüber, dass die Präsenz unzureichend ausgebildeter oder ausgerüsteter internationaler Such- und Rettungsteams in Städten die Ressourcen der betroffenen Länder zusätzlich belasten kann,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften den derzeitigen Stand des Völkerrechts hinsichtlich der Katastrophenabwehr untersucht und den Staaten sowie den einzelstaatlichen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften auf der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz im Dezember 2003 einen Bericht darüber vorlegen wird, und betonend, dass dieser Prozess unter zwischenstaatlicher Aufsicht stattfinden muss, insbesondere im Hinblick auf seine Grundsätze, seine Reichweite und seine Ziele,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass die von der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste ausgearbeiteten Leitlinien eine flexible und nützliche Orientierungshilfe für Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophen und zu ihrer Bewältigung darstellen,

1. *betont* die Notwendigkeit, die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, damit mehr Menschenleben gerettet werden können;

²¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Korrigendum (A/53/3 und Corr.1), Kap. VII, Ziffer 5.

²²⁰ Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.

²²¹ A/57/578.

2. *befürwortet* die Anstrengungen zur Stärkung der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste und ihrer regionalen Gruppen, insbesondere durch die Mitwirkung von Vertretern aus einer größeren Zahl von Ländern an ihren Aktivitäten;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren jeweils gültigen Regelungen auf dem Gebiet der öffentlichen und der nationalen Sicherheit die Zoll- und Verwaltungsformalitäten für die Einreise, die Durchreise, den Aufenthalt und die Ausreise internationaler Such- und Rettungsteams in Städten samt ihres Geräts und Materials gegebenenfalls zu vereinfachen oder einzuschränken, unter Berücksichtigung der Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste, insbesondere im Hinblick auf die Ausstellung von Visa für die Rettungskräfte und die Quarantäneregelungen für ihre Tiere, die Nutzung des Luftraums und die Einfuhr von Such-, Rettungs- und Kommunikationsausrüstungen, notwendigen Medikamenten und sonstigem einschlägigen Material;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen internationalen Such- und Rettungsteams in Städten zu gewährleisten;

5. *fordert ferner* alle Staaten, die in der Lage sind, internationale Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu gewähren, *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in ihren Verantwortungsbereich fallenden internationalen Such- und Rettungsteams in Städten gemäß den international entwickelten Normen disloziert und eingesetzt werden, die in den Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste festgelegt sind, insbesondere was ihre rechtzeitige Dislozierung, ihre Eigenständigkeit, ihre Ausbildung, ihre Einsatzverfahren und ihre Ausrüstung sowie ihr interkulturelles Verständnis betrifft;

6. *bekräftigt* die Führungsrolle, die dem Nothilfe Koordinator der Vereinten Nationen dabei zukommt, die Behörden des betroffenen Staates auf ihr Ersuchen hin bei der Koordinierung der multilateralen Hilfe nach Katastrophen zu unterstützen;

7. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene im Bereich der Katastrophenbereitschaft und -abwehr, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, so auch durch die Weiterentwicklung gemeinsamer Normen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden aktualisierten Bericht, samt Empfehlungen, über die Fortschritte bei der Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, inwieweit die Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste angewandt wurden.

RESOLUTION 57/151

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.62 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Belgien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Äthiopien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Irland, Italien, Kap Verde, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mosambik, Niederlande, Österreich, Rumänien, Senegal, Somalia, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/151. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997, 53/1 I vom 16. November 1998 und 55/176 vom 19. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²²²,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Regierung Liberias zur Verwirklichung ihres Ziels der Friedenskonsolidierung unternehmen,

unter Betonung ihrer großen Besorgnis über die gravierende humanitäre und sicherheitsbezogene Lage in Liberia, die ernste Auswirkungen auf die Sicherheit in der Subregion haben kann,

1. *dankt* den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Gewährung humanitärer Hilfe und ihre Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für die Friedenskonsolidierung in Liberia und in der Subregion;

2. *fordert* alle an dem derzeitigen Konflikt beteiligten Parteien *auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts voll zu achten und in dieser Hinsicht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet Liberias

²²² A/57/301.

sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten;

3. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Hilfe und Unterstützung, die sie dem Friedenskonsolidierungsprozess in Liberia gewährt haben, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen;

4. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Liberia die entsprechende Hilfe zu gewähren, um die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung des Friedens, der regionalen Sicherheit und der sozioökonomischen Entwicklung zu erleichtern;

5. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und einer Kultur des dauerhaften Friedens in dem Land zu schaffen, indem sie sich unter anderem dazu verpflichtet, die Rechtsstaatlichkeit, die nationale Aussöhnung und die Menschenrechte zu gewährleisten und integrative Prozesse zu schaffen, die die Abhaltung freier und fairer Präsidentschafts- und allgemeiner Wahlen im Oktober 2003 gewährleisten und die breitestmögliche Beteiligung fördern, und auf diese Weise zum Abbau der Spannungen und zur Förderung einer nachhaltigen und friedlichen politischen Entwicklung in der Subregion beizutragen;

6. *fordert* die Regierung Liberias, das System der Vereinten Nationen und alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Engagement zur Deckung des humanitären Bedarfs des liberianischen Volkes zu verstärken;

7. *erneuert ihren Appell* an die Regierung Liberias, mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen zusammenzuarbeiten, um dem Normalisierungs- und Wiederaufbaubedarf zu entsprechen, und betont, dass die Regierung Liberias die Zivilbevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, ungeachtet ihrer Herkunft unterstützen und schützen muss;

8. *würdigt* den Generalsekretär für die Bemühungen, die er auch weiterhin unternimmt, um internationale Hilfe für die Entwicklung und den Wiederaufbau Liberias zu mobilisieren, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Liberias, insbesondere auch bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu prüfen.

RESOLUTION 57/152

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.63 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, Frankreich, Gabun, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kuba, Kirgisistan, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mexiko, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Südafrika, Türkei, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/152. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 54/219 und 54/233 vom 22. Dezember 1999, 55/163 vom 14. Dezember 2000 und 56/103 vom 14. Dezember 2001 sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats²²³ und auf die Ratsresolutionen 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2002/32 vom 26. Juli 2002,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft und -vorsorge zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten,

erfreut über die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie,

betonend, dass die einzelstaatlichen Behörden die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen mittels Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie stärken müssen, um die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

erfreut über die Anstrengungen, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und das

²²³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*, Kap. VI, Ziffer 5.

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung ihrer Tätigkeiten im Bereich der Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sowie des Katastrophenmanagements unternehmen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Entwicklungsländer für die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestehenden Kapazitäten zu schärfen, die zu ihrer Unterstützung eingesetzt werden könnten,

sowie hervorhebend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft, der Folgenmilderung sowie bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau, und wie wichtig der Ausbau der Reaktionskapazitäten der betroffenen Länder ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 "Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten",

eingedenk der Auswirkungen, die ein Mangel an Ressourcen auf die Katastrophenvorsorge und -abwehr haben kann,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die "Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung"²²⁴ und die "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen"²²⁵;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert alle Staaten auf*, falls erforderlich, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, die auch Bauvorschriften und angemessene Flächennutzung einschließt, sowie durch Katastrophenvorsorge und den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Katastrophenabwehr und der Katastro-

phenvorsorge, und ersucht die internationale Gemeinschaft, den Entwicklungsländern diesbezüglich bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

4. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe von der Nothilfe und Folgenmilderung bis zur Entwicklung verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

5. *betont außerdem*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

6. *erkennt an*, dass wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen, die Kapazität der Staaten zur Milderung und Abwehr von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung darauf zu steigern;

7. *bekräftigt*, dass die Analyse des Katastrophenrisikos und die Senkung der Katastrophenanfälligkeit einen festen Bestandteil der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung bilden und in den Entwicklungsplänen aller katastrophenanfälligen Länder und Gemeinwesen berücksichtigt werden müssen, so auch gegebenenfalls in den Plänen betreffend den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung, und bekräftigt außerdem, dass im Rahmen dieser Vorbeugungsstrategien die Katastrophenvorsorge und die Frühwarnsysteme auf Landes- und Regionalebene unter anderem durch eine bessere Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und durch Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder sowie den regionalen und sonstigen zuständigen Organisationen weiter gestärkt werden muss, mit dem Ziel, vor allem in den Entwicklungsländern die Wirksamkeit der Naturkatastrophenabwehr zu maximieren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verringern;

8. *betont*, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, namentlich mit den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau von Kapazitäten und die Vorhersage von Naturkatastrophen, die Katastrophenvorsorge und -abwehr zu unterstützen;

9. *betont* die Notwendigkeit von Partnerschaften zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen humanitären Organisationen und spezialisierten Unternehmen, mit dem Ziel, die Ausbildung im Hinblick auf eine bessere Katastrophenvorsorge und Abwehr von Naturkatastrophen zu fördern;

10. *betont außerdem* die Notwendigkeit, den Zugang der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer zu

²²⁴ A/57/578.

²²⁵ A/57/77-E/2002/63.

Technologien im Zusammenhang mit Frühwarnsystemen und Katastrophenschutzprogrammen sowie deren Transfer zu fördern;

11. *befürwortet*, soweit dies angebracht ist, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken zur Vorbeugung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen;

12. *befürwortet außerdem*, dass bei solchen Einsätzen die geografischen Daten, einschließlich der Fernerkundungsaufnahmen und der GIS- und GPS-Daten nach Bedarf an Regierungen, Weltraumorganisationen und zuständige internationale humanitäre Organisationen weitergegeben werden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den beispielsweise im Rahmen der Internationalen Charta für Weltraum und Großkatastrophen und des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes ergriffenen Initiativen;

13. *betont*, dass konkrete Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der einzelstaatlichen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Katastrophenbereitschaft und -abwehr weiter zu verstärken und auszubauen, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten;

14. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen übernimmt, um die Katastrophenabwehr bei den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Partnern zu fördern und zu koordinieren;

15. *begrüßt außerdem* die Einrichtung von Stellen für regionale Berater für Katastrophenabwehr durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sowie die Initiative des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Stellen für regionale Berater für Katastrophenvorbeugung einzurichten, und regt den weiteren Ausbau dieser Initiativen in koordinierter und komplementärer Weise an, um den Entwicklungsländern beim Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenvorbeugung, -bereitschaft, -vorsorge und -abwehr behilflich zu sein;

16. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu stärken;

17. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie das Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophenhilfeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde, noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

18. *bittet* das System der Vereinten Nationen, das Konzept der Nachsorgeteams für die Übergangszeit, die Hilfe beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit leisten sollen, weiter zu überprüfen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen und Partnern die Zusammenstellung eines Verzeichnisses der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten für Katastrophenvorsorge sowie des Verzeichnisses von Spitzentechnologien für die Katastrophenabwehr als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenbewältigungskapazitäten²²⁶ weiter voranzutreiben;

20. *begrüßt* die von dem Sekretariat der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie koordinierte globale Überprüfung der Initiativen zur Katastrophenvorbeugung und betont, wie wichtig regelmäßige Überprüfungen sind, um Katastrophentrends zu erörtern, Politiken zur Milderung der Auswirkungen von Katastrophen zu bewerten und Beispiele für erfolgreiche Initiativen aufzuzeigen;

21. *legt* den Gebern *nahe*, zu bedenken, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hilfe, die im Falle von Naturkatastrophen gewährt wird, die ein breites Interesse in der Öffentlichkeit finden, nicht zu Lasten derjenigen Katastrophen geht, die relativ wenig Beachtung finden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Bereitstellung von Ressourcen nach dem jeweiligen Bedarf zu richten hat, sowie zu bedenken, wie wichtig es ist, Anstrengungen zur Aufstockung der Hilfe für Katastrophenvorbeugungs- und -bereitschaftsprogramme sowie für Tätigkeiten im Bereich der Katastrophenabwehr und -vorsorge zu unternehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Gesamtlage im Hinblick auf die Mobilisierung der für die Bewältigung von Naturkatastrophen benötigten Ressourcen zu untersuchen und auf der Grundlage dieser Untersuchung gegebenenfalls konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass alle etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichte und Defizite bei diesen Maßnahmen behoben und einzelstaatliche Katastrophenschutzorganisationen wirksamer eingesetzt werden müssen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/153

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.64 und Add.1, eingebracht von Ägypten, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Re-

²²⁶ www.reliefweb.int/ocha_ol/programs/response/register.html.

publik Korea, Republik Mazedonien, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/153. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verbesserung der Funktion und die Ausweitung der Nutzung des Zentralen revolvingen Nothilfefonds²²⁸, die gemäß Resolution 56/107 vom 14. Dezember 2001 vorgelegt wurde,

betonend, dass die Fragen der Finanzierung, der Koordinierung und der strategischen Planung im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen weiter geprüft werden müssen, insbesondere beim Übergang von den Nothilfe- zu den Entwicklungsaktivitäten,

zutiefst besorgt über die erschwerenden Auswirkungen großer Krankheiten, insbesondere der HIV/Aids-Pandemie, im Rahmen von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen,

besorgt über die Notwendigkeit, Finanzmittel in ausreichender Höhe für die humanitäre Nothilfe zu mobilisieren,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses um die Ausarbeitung des Aktionsplans zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, und unter Hinweis auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 "Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten",

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum fünften Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2002 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung

humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen zu verstärken;

3. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;

4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfekordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Durchführung und Weiterverfolgung der Resolutionen und einvernehmlichen Schlussfolgerungen des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats sicherzustellen;

5. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, weiter zu prüfen, wie auf den künftigen Tagungen des Rates der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteile weiter ausgebaut werden kann, namentlich durch die Verabschiedung der im Rahmen seiner Beratungen ausgehandelten Ergebnisdokumente;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen auch künftig regelmäßig über die Verwendung des Zentralen revolvingen Nothilfefonds zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Verwendung des Fonds Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihre Instrumente für die Planung und die Mobilisierung von Ressourcen zu überprüfen und auf ihre bessere Abstimmung hinzuwirken, um den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu erleichtern, und dem Generalsekretär über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Akteuren, insbesondere dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, zu prüfen, wie in Gebieten, in denen große Krankheiten, insbesondere HIV/Aids, weit verbreitet sind, die humanitären Maßnahmen verstärkt und mehr Ressourcen für humanitäre Nothilfe mobilisiert werden können, unter Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Krankheiten, insbesondere von HIV/Aids, auf gefährdete Gemeinschaften sowie der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids²²⁹, und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

9. *betont* die Wichtigkeit der raschen Durchführung des vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss ausgearbeiteten Aktionsplans zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen und legt dem Ständigen

²²⁷ A/57/77-E/2002/63.

²²⁸ A/57/613.

²²⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

Ausschuss eindringlich nahe, den Plan und die Folgemaßnahmen im Einklang mit den im Feld gewonnenen Erfahrungen weiter zu verfeinern;

10. *würdigt* den Nothilfekoordinator und seine Mitarbeiter für ihre Aktivitäten auf dem Gebiet des Notfall-Informationsmanagements und betont, dass die einzelstaatlichen Behörden, die Hilfsorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Akteure auch künftig den Austausch einschlägiger Informationen über Naturkatastrophen und komplexe Notsituationen, einschließlich der Katastrophenabwehr und -milderung, verbessern und die Notfall-Informationendienste der Vereinten Nationen, zum Beispiel das ReliefWeb und das Integrierte regionale Informationsnetz, in vollem Umfang nutzen müssen;

11. *unterstreicht*, dass das Mandat des Generalsekretärs die Koordinierung der humanitären Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen umfasst, wie in Resolution 46/182 festgelegt, und dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in den Genuss einer angemessenen und berechenbareren Finanzierung gelangen soll, und ersucht den Generalsekretär, über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung der Resolution 2002/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002 sowie dieser Resolution.

RESOLUTION 57/154

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.65 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Kenia, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Österreich, Ruanda, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

57/154. Unterstützung der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/160 vom 18. Dezember 1992 und die späteren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 56/106 vom 14. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle späteren einschlägi-

gen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufforderte, die Bemühungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufforderte, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

ferner unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001²³⁰ und 28. März 2002²³¹, mit denen der Sicherheitsrat die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilte und alle Parteien in Somalia aufforderte, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freien Zugang zu garantieren,

in Bekräftigung ihrer weiteren Unterstützung für die Resolutionen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 24. November 2000 und vom 11. Januar 2002, die einen allgemeinen Rahmen für den Aussöhnungsprozess in Somalia vorgeben,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der von den verschiedenen somalischen Parteien einschließlich der Nationalen Übergangsregierung am 27. Oktober 2002 in Eldoret (Kenia) verabschiedeten Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia²³², die einen grundlegenden Schritt zur Sicherstellung eines größeren Konsenses im Hinblick auf die Förderung der Partizipation und des Friedens darstellt,

sowie unter Begrüßung der Einsetzung der sechs Arbeitsausschüsse zur Behandlung der Kernfragen des Friedensprozesses,

in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen der Suche nach Frieden und der Milderung der humanitären Krise in Somalia,

mit nachhaltiger Unterstützung für die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getragene Initiative zu Gunsten der nationalen Aussöhnung in Somalia, erneut ihre nachdrückliche Unterstützung für den nationalen Aussöhnungsprozess und die derzeit in Eldoret stattfindende Friedenskonferenz bekundend und allen Parteien in ganz Somalia eindringlich nahe legend, sich innerhalb des von der Zwischenstaatlichen Behörde festgelegten Rahmens an diesem Prozess zu beteiligen,

²³⁰ S/PRST/2001/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.*

²³¹ S/PRST/2002/8; *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.*

²³² S/2002/1359, Anlage.

unter Hinweis auf ihre nachdrückliche Unterstützung des unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung stattfindenden Friedens- und Aussöhnungsprozesses in Somalia sowie der Bemühungen, die der aus den drei Frontstaaten Kenia, Äthiopien und Dschibuti bestehende und von Kenia koordinierte Technische Ausschuss der Behörde unternimmt, um diesen Prozess zu erleichtern,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen Stellen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia und eingedenk der Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Somalias,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der am Horn von Afrika herrschenden schweren Dürre, insbesondere in den betroffenen Gebieten Somalias,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der schwierigen humanitären Lage, in der sich das somalische Volk befindet, und der dringenden Notwendigkeit humanitärer Hilfe und Soforthilfe,

mit Dank Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um dem somalischen Volk bei der Förderung der Stabilität, des Friedens und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein, und unter Hervorhebung ihrer festen Entschlossenheit, das System der Vereinten Nationen bei seinem schrittweisen Herangehen an die Friedenskonsolidierung und die Gewährung gezielter Hilfe, deren Schwerpunkt auf der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur sowie auf nachhaltigen gemeinwesengestützten Maßnahmen liegt, auf praktische Weise zu unterstützen,

erfreut darüber, dass sich die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Zivilgesellschaft an der Basis nach wie vor auf Hilfsprogramme konzentrieren, die sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze umfassen, unter Berücksichtigung der Bedingungen am Boden,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste im ganzen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs²³³,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

2. *befürwortet* die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 zur Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in ganz Somalia;

3. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für den von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getragenen Friedensprozess und die Bemühungen des von Kenia koordinierten Technischen Ausschusses und bittet die Zwischenstaatliche Behörde und ihre Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung in Somalia fortzusetzen;

4. *begrüßt* die Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia²³² sowie die anderen bisher in Eldoret erzielten Vereinbarungen als einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des vorrangigen Zieles, der Gewalt und dem Leid, denen das somalische Volk ausgesetzt ist, ein Ende zu bereiten, erkennt an, dass die Erklärung und die Vereinbarungen neue und bedeutende Möglichkeiten zur Lösung der Krise in Somalia bieten, und fordert alle somalischen Parteien auf, die derzeitige Dynamik optimal zu nutzen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die Konferenz ihre Arbeit fortsetzt und weitere Erfolge erzielt;

5. *begrüßt außerdem* die nachdrückliche Unterstützung und den positiven Beitrag zum Friedensprozess in Somalia seitens der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderer Stellen und appelliert an alle Länder und die internationalen Organisationen, auch weiterhin ihren Einfluss einzusetzen, um die Friedenskonferenz zu unterstützen und den Aussöhnungsprozess zu konsolidieren;

6. *fordert* alle somalischen Parteien, namentlich die Nationale Übergangsregierung, Einzelpersonen, die politischen Führer und die Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu achten und zu garantieren, dass es im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit und ungefährdeten Zugang besitzt, und begrüßt die diesbezüglich von allen somalischen Parteien auf der Konferenz von Eldoret eingegangene Verpflichtung;

7. *begrüßt* die Strategie der Vereinten Nationen, die sich auf die Durchführung gemeinwesengestützter Maßnahmen konzentriert und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer somalischen Gegenüber und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordination und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

8. *stellt fest*, dass ein umfassendes Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Mili-

²³³ A/57/180 und S/2002/1201.

zen eine Voraussetzung für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in Somalia ist;

9. *nimmt Kenntnis* von dem stufenweisen, mit einer Schwerpunktsetzung verbundenen Herangehen des Systems der Vereinten Nationen an die nach wie vor andauernde Krise und den weiter bestehenden Bedarf in Somalia, das mit der langfristig ausgelegten Zusage von Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einhergeht;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem somalischen Volk dringend humanitäre Hilfe und Soforthilfe zu gewähren, um insbesondere die Folgen der derzeit herrschenden Dürre zu mildern;

11. *hebt* den Grundsatz *hervor*, dass das somalische Volk die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den somalischen Partnern bei der wirksamen Einführung von Normalisierungs- und Entwicklungsaktivitäten in denjenigen Teilen des Landes beimisst, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

12. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen des Landes, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, die Zivilverwaltungsstrukturen auf allen Ebenen wiederherzustellen;

13. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe für Somalia zu mobilisieren;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den für 2003 ergangenen Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

15. *lobt* den Generalsekretär für die Einrichtung des Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia, begrüßt die bislang an den Fonds entrichteten Beiträge und appelliert an die Mitgliedstaaten, Beiträge dazu zu leisten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/155

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.66 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/155. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/87 vom 7. Dezember 1998, 54/192 vom 17. Dezember 1999, 55/175 vom 19. Dezember 2000 und 56/217 vom 21. Dezember 2001 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie die Resolution 2002/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²³⁴, den Resolutionen des Sicherheitsrats 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den Erklärungen des Ratspräsidenten vom 30. November 1999 über die Rolle des Rates bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten²³⁵, vom 13. Januar 2000 über die humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika²³⁶, vom 9. Februar 2000 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen²³⁷, vom 9. März 2000 über die humanitären Aspekte der dem Rat vorliegenden Fragen²³⁸ und vom 15. März 2002 über das Aide-mémoire für die Behandlung von Fragen, die den Schutz von Zivilpersonen

²³⁴ S/2001/331 und S/2002/1300.

²³⁵ S/PRST/1999/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²³⁶ S/PRST/2000/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²³⁷ S/PRST/2000/4; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²³⁸ S/PRST/2000/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

in bewaffneten Konflikten betreffen²³⁹, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den verschiedenen während aller öffentlichen Aussprachen des Rates zu diesen Fragen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²⁴⁰ sowie von dem Bericht des Sonderausschusses²⁴¹ über den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen²⁴² und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe²⁴³,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

zutiefst besorgt darüber, dass die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, stört,

besorgt über die immer schwierigeren Verhältnisse, unter denen in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, das gegenwärtige System für das Sicherheitsmanagement zu verbessern, um die Sicherheitslage dieses Personals zu verbessern,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über alle Todesfälle unter dem internationalen und einzelstaatlichen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und lebhaft die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung, der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der wider-

rechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Maßnahmen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung aller Vorfälle in vielen Teilen der Welt, in denen humanitäres Personal gezielt angegriffen wurde,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der in zunehmendem Maße die Fähigkeit der Vereinten Nationen einschränkt, in Erfüllung ihres Mandats nach der Charta der Vereinten Nationen Zivilpersonen Hilfe und Schutz zu gewähren,

bekräftigend, dass die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen eine grundlegende Pflicht der Organisation ist, die sich auf eine notwendige Kostenteilungsvereinbarung mit den zuständigen Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen stützen muss,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁴⁵ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das am 17. Juli 1998 verabschiedete und am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁶ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof im geeigneten Fall dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

²³⁹ S/PRST/2002/6; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, I. Januar 2001-31. Juli 2002.

²⁴⁰ A/55/1024 und Corr.1.

²⁴¹ A/C.4/55/6.

²⁴² Siehe A/55/305-S/2000/809.

²⁴³ A/55/502.

²⁴⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²⁴⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²⁴⁶ Siehe *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

erfreut darüber, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt dreiundsechzig Staaten das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist²⁴⁷, ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu fördern,

erneut erklärend, dass es grundlegend geboten ist, entsprechende Modalitäten für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in alle neuen und laufenden Feldeinsätze der Vereinten Nationen aufzunehmen, und in dieser Hinsicht die Ausarbeitung von Mindestsicherheitsnormen für den Feldeinsatz begrüßend,

unter Begrüßung der im System der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen um die Ausarbeitung strengerer Flugsicherheitsnormen für humanitäre Hilfs- und Friedenssicherungsmissionen,

in zunehmender Sorge über die Notwendigkeit, für das Personal der Vereinten Nationen und das humanitäre Personal ein ausreichendes Maß an Sicherheit sowie im gesamten System der Vereinten Nationen von der höchsten bis zur niedrigsten Ebene eine Kultur der Ergebnisverantwortung zu gewährleisten,

erfreut über den Bericht des Generalsekretärs über einen Rahmen für die Rechenschaftspflicht im System der Vereinten Nationen für das Sicherheitsmanagement im Feld²⁴⁸, in dem ein neuer Mechanismus zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Bezug auf die Sicherheit im Feld eingeführt wird,

in Würdigung der jüngsten Anstrengungen der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Verbesserung des Sicherheitsmanagements und der Sicherheitsausbildung ihres Personals abzielen,

sowie in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

geleitet von den anwendbaren Schutzbestimmungen in dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴⁹, dem Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁵⁰, dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949

zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁵¹ und den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen sowie dem geänderten Protokoll II vom 3. Mai 1996²⁵² zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁵³,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁵⁴;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, sowie der die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffenden einschlägigen Bestimmungen der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, unter Einhaltung des humanitären Völkerrechts, insbesondere ihrer Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949²⁴⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen²⁴⁵, die Sicherheit und den Schutz des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Entführung oder Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen seine Immunität nach den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht zu unterlassen sowie entführte oder inhaftierte Personen rasch und unverseht freizulassen;

5. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölke-

²⁴⁷ Resolution 49/59, Anlage.

²⁴⁸ A/57/365.

²⁴⁹ Resolution 22 A (I).

²⁵⁰ Resolution 179 (II).

²⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

²⁵² CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B.

²⁵³ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5, 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4.), Anhang VII.

²⁵⁴ A/57/300.

rung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

6. *verurteilt entschieden* jede völkerrechtswidrige Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, dass dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen, und erklärt erneut, dass es gilt, diejenigen, die solche Handlungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen;

7. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im Laufe des vergangenen Jahrzehnts in beispiellosem Maße zugenommen haben und dass diejenigen, die Gewalthandlungen begehen, anscheinend straflos agieren;

8. *legt allen Staaten eindringlich nahe*, nachdrücklichere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die in ihrem Hoheitsgebiet gegen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verübt wird, eingehend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor Gericht gestellt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, auch weiterhin zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴⁹, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁵⁰ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁴⁷ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

10. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätzen der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, beziehungsweise den Gastländern, dafür zu sor-

gen, dass die Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter der jeweiligen Mission, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission und Gaststaatabkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen;

12. *fordert alle Staaten auf*, im Einklang mit den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, ihm die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem Personal Sorge zu tragen, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist und unter Verstoß gegen seine Immunität festgenommen oder inhaftiert wurde;

13. *legt allen Staaten nahe*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

14. *fordert alle Staaten auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁶ zu werden;

15. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet ist, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, ausreichend über die jeweiligen Einsatzbedingungen, namentlich auch über die jeweiligen Sitten und Gebräuche des Gastlandes, sowie über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sind, informiert wird und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Wahrnehmung seiner Aufga-

ben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines humanitären Hilfseinsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die einschlägigen Verhaltenskodexe, namentlich die zentralen Verhaltensgrundsätze, die von der innerhalb des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses eingerichteten Arbeitsgruppe für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen festgelegt wurden, informiert wird und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass Sicherheitsbelange ein fester Bestandteil der Planung für bestehende und neu geschaffene Einsätze der Vereinten Nationen sind und dass die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal erstrecken;

19. *ersucht* das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen, auch künftig eine Schlüsselrolle bei der Förderung verstärkter Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu übernehmen, die die Sicherheitsausbildung und das Sicherheitsbewusstsein des Personals verbessern sollen;

20. *betont*, dass es notwendig ist, sich weiter mit der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, auseinanderzusetzen;

21. *betont*, dass dafür gesorgt werden muss, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsausbildung, einschließlich physischer und psychologischer Ausbildung, erhält, dass die Verbesserung der Stress- und Traumaberatung für die Bediensteten der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten muss, so auch durch die Durchführung eines umfassenden Ausbildungs- und Unterstützungsprogramms in den Bereichen Sicherheit, Stress- und Traumamanagement für die Bediensteten des gesamten Systems der Vereinten Nationen vor, während und nach einer Mission, und dass dem Generalsekretär zu diesem Zweck die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen;

22. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen angemessene und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten;

23. *begrüßt* die Ernennung eines hauptamtlichen Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen auf der Rangstufe ei-

nes Beigeordneten Generalsekretärs und bekräftigt die Notwendigkeit, die Sicherheitskoordinierung und das Sicherheitsmanagement weiter zu verstärken und die Initiativen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Systems für das Sicherheitsmanagement weiterzuführen;

24. *begrüßt außerdem* die Einrichtung eines Interinstitutionellen Netzwerks für Sicherheitsmanagement und legt allen in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen nahe, sich auch künftig auf angemessener Ebene daran zu beteiligen;

25. *erkennt an*, dass die Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement benötigen, und ersucht das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

26. *erkennt außerdem an*, dass sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und das Zusammenwirken zwischen dem System der Vereinten Nationen für das Sicherheitsmanagement und den nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verbessert werden müssen, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden;

27. *würdigt* die laufende Arbeit des gemäß Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten oder Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offen stehenden Ad-hoc-Ausschusses zur Prüfung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung und zum Ausbau der Rechtsregelungen zum Schutz des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals²⁵⁵;

28. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen zu werden, die bisher von einhundertsechszwanzig beziehungsweise einhundertseven Staaten ratifiziert wurden, und ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen uneingeschränkt zu achten;

29. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Tampere-Übereinkommens vom 18. Juni 1998 über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeeinsätze in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen nahe, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern und

²⁵⁵ Siehe A/55/637.

zu beschleunigen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Staaten die Kommunikation erleichtern, indem sie unter anderem die Beschränkungen reduzieren und, wann immer möglich, aufheben, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden;

30. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden, aktualisierten Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals, den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Angaben über die Fortschritte enthält, die der Generalsekretär bei der Durchsetzung der Rechenschaftspflicht und bei der Feststellung der Verantwortlichkeit für alle die Sicherheit beeinträchtigenden Vorfälle erzielt hat, an denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal aller Rangstufen im gesamten System der Vereinten Nationen beteiligt war, sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen getroffen haben, um solche Vorfälle zu verhindern und darauf zu reagieren, und dabei auch die Informationen zu berücksichtigen, um die der Generalsekretär in Resolution 57/28 vom 19. November 2002 gebeten wurde.

RESOLUTION 57/156

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 92 Stimmen ohne Gegenstimme bei 65 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs *A/57/L.23/Rev. 1 und Add. 1*, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

* *Dafür:* Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Mauretanien, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philip-

pinen, Ruanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/156. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

in Anerkennung des Beitrags des Europarats zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Schutzes der nationalen Minderheiten, sowie der Rechtsstaatlichkeit auf dem europäischen Kontinent, namentlich seiner Tätigkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, der sozialen Entwicklung und eines gemeinsamen kulturellen Erbes,

sowie in Anerkennung dessen, dass der Europarat mit seiner bedeutenden Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte, der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit zur Konfliktverhütung, Vertrauensbildung und langfristigen Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit durch politische, rechtliche und institutionelle Reformen beiträgt,

betonend, wie wichtig die Einhaltung der Normen und Grundsätze des Europarats ist und in welchem Maße er zur Lösung von Konflikten in ganz Europa beiträgt,

in Anerkennung des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts, unter anderem des Völkerstrafrechts,

feststellend, dass sich der Europarat durch seine Rechtsinstrumente zunehmend der Mitarbeit von Staaten anderer Regionen öffnet,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁵⁶;

2. *bekundet erneut ihre Genugtuung* über die laufende fruchtbare Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und dem Europarat, sowohl auf Amtssitz- als auch auf Feldebene;

3. *begrüßt* die immer engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Wirtschaftskommission für Europa;

²⁵⁶ A/57/225.

4. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die der Europarat übernommen hat, um das Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁵⁷ zu erleichtern, sowie von der Bereitschaft des Rates, seinen Mitgliedstaaten angemessene Hilfe zu gewähren, damit sie Vertragsstaaten des Römischen Statuts werden und es anwenden;

5. *dankt* dem Europarat für seinen Beitrag zur Durchführung des Aktionsprogramms, das von der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurde²⁵⁸, so auch zu den von der Europäischen Kommission ergriffenen Folgemaßnahmen gegen Rassismus und Intoleranz;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁵⁹ über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe am 3. Mai 2002 in Wilna zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;

7. *dankt* dem Europarat für seinen maßgeblichen Beitrag zu der vom 8. bis 10. Mai 2002 abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung über Kinder und stellt fest, dass der Rat das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten²⁶⁰ verabschiedet hat, das 2000 in Kraft getreten ist;

8. *dankt* dem Europarat *außerdem* für seinen Beitrag zu der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und insbesondere zu ihrem Folgeprozess, indem er unter Einbeziehung von Regierungen, Parlamentariern, lokalen und regionalen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft Aktivitäten durchführt, deren Ziel es ist, die auf der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen in konkrete Maßnahmen umzusetzen;

9. *dankt* dem Europarat *ferner* für seinen maßgeblichen Beitrag zu dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung sowie für seine Beiträge zu den von seinem Nord-Süd-Zentrum durchgeführten Folgetätigkeiten, zum Beispiel im Hinblick auf die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung;

10. *würdigt mit Nachdruck* den Beitrag des Europarats zur internationalen Terrorismusbekämpfung, begrüßt die Tätigkeit seiner Multidisziplinären Gruppe zur internationalen Terroris-

musbekämpfung, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, die Zusammenarbeit der Justizbehörden bei der Terrorismusbekämpfung zu verstärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass das Ministerkomitee auf seiner einhundertelften Tagung den Inhalt des Protokollentwurfs zur Änderung des 1977 zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus²⁶¹ gebilligt hat;

11. *begrüßt* es, dass das Ministerkomitee auf seiner einhundertelften Tagung die drei zentralen Punkte evaluiert hat, die es 2001 als Beitrag des Europarats zu dem von den Vereinten Nationen geleiteten internationalen Vorgehen gegen den Terrorismus definiert hatte, nämlich die Verstärkung der Zusammenarbeit der Justizbehörden bei der Terrorismusbekämpfung, die Sicherung grundlegender Werte sowie Investitionen in die Demokratie;

12. *würdigt* den Europarat für seinen Beitrag zur Durchführung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001 und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den von seinem Ministerkomitee am 11. Juli 2002 verabschiedeten Richtlinien über Menschenrechte und den Kampf gegen Terrorismus²⁶², auf die im Anhang des Berichts des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus²⁶³ Bezug genommen wird;

13. *begrüßt* den Beitritt Bosnien und Herzegowinas zum Europarat am 24. April 2002 und bringt ihre Genugtuung über die Kooperation und Hilfe zum Ausdruck, die der Rat diesem Land gewährt, um ihm die Einhaltung der Normen des Rates in Bezug auf Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu erleichtern;

14. *nimmt Kenntnis* von der Stellungnahme Nr. 239 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 24. September 2002, in der die Versammlung dem Ministerkomitee empfahl, auf der Grundlage einer Reihe von Verpflichtungen, die von den höchsten jugoslawischen Behörden akzeptiert wurden, die Bundesrepublik Jugoslawien einzuladen, Mitglied des Rates zu werden, sobald die Parlamente Serbiens und Montenegros die Verfassungscharta verabschiedet haben;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Minister der vierundvierzig Mitgliedstaaten auf der einhundertelften Tagung ihren gemeinsamen Willen bekräftigten, die Bundesrepublik Jugoslawien als Mitglied des Europarats zu sehen, gleichzeitig jedoch mit Bedauern feststellten, dass unter den gegenwärtigen Umständen eine offizielle Einladung an die Bundesrepublik Jugoslawien, dem Europarat beizutreten, noch nicht möglich sei;

16. *begrüßt* die laufende Beteiligung des Europarats an der Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 und seine Zusammenarbeit mit der

²⁵⁷ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

²⁵⁸ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Aktionsprogramm.

²⁵⁹ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.XIV.1), Abschnitt B, Nr. 8.

²⁶⁰ Ebd., Abschnitt B, Nr. 35.

²⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1137, Nr. 17828.

²⁶² A/57/313, Anlage I.

²⁶³ A/57/183/Add.1.

Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und würdigt die Rolle des Europarats beim Aufbau demokratischer Institutionen, insbesondere hinsichtlich des Dezentralisierungsprozesses, des Schutzes der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit den Normen des Europarats;

17. *würdigt* die Rolle des Europarats bei der Vorbereitung der am 26. Oktober 2002 im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) abgehaltenen Kommunalwahlen;

18. *begrüßt* den maßgeblichen Beitrag des Europarats zu dem Stabilitätspakt für Südosteuropa, insbesondere auf den Gebieten Demokratisierung, lokale Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit sowie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität und Geldwäsche;

19. *würdigt* die umfassenden Anstrengungen des Europarats zur Förderung von Frieden und Stabilität in Südosteuropa;

20. *begrüßt* die von dem Ministerkomitee des Europarats am 3. Mai 2002 verabschiedete Erklärung von Wilna über regionale Zusammenarbeit und die Konsolidierung demokratischer Stabilität in einem größeren Europa²⁶⁴ sowie die Bemühungen des Rates um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den regionalen Organisationen, Initiativen und Prozessen in Europa sowie zwischen ihnen und den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen;

21. *würdigt* die Arbeit des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, insbesondere die Überwachung der Durchführung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten²⁶⁵ durch das Ministerkomitee;

22. *dankt erneut* für die aktive Rolle des Europarats in den dreiseitigen Treffen zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Rat;

23. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem Generalsekretär des Europarats auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und dem Rat zu suchen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat in Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

²⁶⁴ Siehe A/56/942, Anlage II.

²⁶⁵ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.XIV.1), Abschnitt B, Nr. 34.

RESOLUTION 57/157

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.55/Rev. 1 und Add.1]], eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/157. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/15 vom 3. November 2000 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten²⁶⁶,

daran erinnernd, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen um die Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

sowie daran erinnernd, dass diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, dass diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 B vom 8. Juli 1994, 49/5 vom 21. Oktober 1994, 49/27 B vom 12. Juli 1995, 50/86 B vom 3. April 1996, 51/4 vom 24. Oktober 1996 und 53/9 vom 22. Oktober 1998,

unter Berücksichtigung des Gipfeltreffens der amerikanischen Staaten, das vom 20. bis 22. April 2001 in Quebec (Kanada) stattfand,

feststellend, dass die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti im März 2001 ihr Mandat abschloss,

im Bewusstsein der wachsenden Zusammenarbeit zwischen den Organen des interamerikanischen Systems zum Schutz der Menschenrechte und den Organen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass sich die HIV/Aids-Epidemie in der Region ausbreitet und dass mehr Finanzmittel und erschwingliche lebenswichtige Medikamente benötigt werden,

²⁶⁶ A/57/267.

feststellend, dass die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten übereingekommen ist, im Mai 2003 in Mexiko-Stadt eine Sonderkonferenz über Sicherheit zu veranstalten,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten²⁶⁶ sowie von seinen fortgesetzten Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Sondermission der Organisation der amerikanischen Staaten zur Stärkung der Demokratie in Haiti im Juni 2002 ihre Arbeit aufgenommen hat und dass die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala mit der Organisation der amerikanischen Staaten auch weiterhin bei ihren themenbezogenen Projekten zusammenarbeitet;

3. *anerkennt* die Arbeit zur Förderung und zum Schutz der Demokratie in den amerikanischen Staaten, die die Organisation der amerikanischen Staaten auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit und im Hinblick auf ihre Aufgabe der Koordinierung mit den Vereinten Nationen geleistet hat;

4. *begrüßt* es, dass am 1. November 2001 in Santiago das Büro des Regionalberaters des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingerichtet wurde;

5. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik unternimmt, um die Zusammenarbeit mit den interamerikanischen Institutionen in verschiedenen Bereichen, namentlich den Bereichen panamerikanische Integration, Statistik und Frauen und Entwicklung, zu verstärken;

6. *empfiehlt*, 2003 zur weiteren Überprüfung und Bewertung der Kooperationsprogramme und anderer gemeinsam zu beschließender Fragen ein allgemeines Treffen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten;

7. *bekundet ihre Befriedigung* darüber, dass Informationen und Sachberichte, so auch Berichte über Fortschritte hinsichtlich der Stellung der Frauen, Jugendfragen und die Beseitigung der Armut, mit der Organisation der amerikanischen Staaten ausgetauscht werden;

8. *betont*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Auftrag und Wirkungsbereich sowie der Zusammensetzung der beiden Organisationen übereinstimmen und der jeweiligen Einzelsituation angemessen sein sollte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/158

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.59 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Belarus, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Italien, Jemen, Kanada, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Mali, Marokko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, Spanien, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Ukraine.

57/158. Jahr des Kulturerbes (2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte, die sich mit dem Schutz des Kultur- und Naturerbes befassen, namentlich die 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁶⁷ und die beiden dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut²⁶⁸ und das Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt²⁶⁹, sowie unter Hinweis auf die Empfehlung von 1989 über den Schutz der traditionellen Kultur und der Volkskultur²⁷⁰ und die Allgemeine Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt (2001)²⁷¹,

mit Genugtuung über die Ratifikation des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt durch einhundertfünfundsechzig Vertragsstaaten und feststellend, dass mehr als siebenhundertdreißig Stätten auf der Liste des Welterbes verzeichnet sind,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, das greifbare wie das nicht greifbare Weltkulturerbe als gemeinsames Fundament für die Förderung der wechselseitigen Verständigung und Bereicherung zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schützen,

sowie *eingedenk* des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁷², in dem Maßnahmen zur Förderung der Entwick-

²⁶⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

²⁶⁸ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806.

²⁶⁹ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511.

²⁷⁰ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-fifth Session, Paris, 17 October-16 November 1989*, Vol. 1: *Resolutions*, Anlage I.B.

²⁷¹ Ebd., *Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol.1 und Korrigendum: *Resolutions*, Resolution 25, Anlage I.

²⁷² Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

lung eines sanften Tourismus gefordert werden, um dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung der Gastgemeinden größeren Nutzen aus den Tourismusressourcen ziehen kann, unter Wahrung der kulturellen und ökologischen Unversehrtheit dieser Gemeinden und bei verbessertem Schutz ökologisch sensibler Gebiete und Naturerbestätten, unter anderem durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den Arbeiten zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereits unternommen hat, einschließlich internationaler Kampagnen,

unter Berücksichtigung des dreißigsten Jahrestags des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt im Jahr 2002,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf seiner einhundertvierundsechzigsten Tagung in Bezug auf das Jahr des Kulturerbes (2002) verabschiedet hat²⁷³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, in der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bat, die Rolle der federführenden Organisation für das Jahr zu übernehmen,

1. *erklärt* das Jahr des Kulturerbes (2002) für abgeschlossen;

2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Beobachtern, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, mit anderen internationalen Organisationen und zuständigen nicht-staatlichen Organisationen die Durchführung der Programme, Aktivitäten und Projekte zur Förderung und zum Schutz des Weltkulturerbes weiter zu intensivieren;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Beobachter, durch Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit die Achtung des nationalen Kulturerbes und des Weltkulturerbes auch weiterhin zu fördern;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig der weitere Ausbau internationaler Mechanismen zur Bewahrung und zum Schutz des Weltkulturerbes ist, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit intensiviert werden kann, indem sie unter anderem prüft, ob es sinnvoll ist, eine internationale Konferenz über die Stärkung und Konsolidierung der internationalen Me-

chanismen für die Bewahrung und den Schutz des Weltkulturerbes einzuberufen;

5. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung eine Übersicht über die während des Jahres des Kulturerbes unternommenen Aktivitäten zu geben;

6. *beschließt*, den Punkt "Folgebemaßnahmen zum Jahr des Kulturerbes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/159

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.53 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/159. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung sowie ihre Resolutionen 53/26 vom 17. November 1998, 54/191 vom 17. Dezember 1999, 55/120 vom 6. Dezember 2000 und 56/219 vom 21. Dezember 2001 über Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

in der Erwägung, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine bedeutende Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt, und der Auffassung, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Maßnahmen und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die enormen humanitären und entwicklungsbezogenen Probleme, die durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln hervorgerufen werden, die ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen,

²⁷³ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Decisions Adopted by the Executive Board at its One Hundred and Sixty-fourth Session, Paris, 21-30 May 2002* (164 EX/Decisions), Beschluss 7.1.2.

für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen und die für die Bevölkerung in den von Minen betroffenen Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

erfreut, feststellen zu können, dass die Zahl neuer Minenopfer zurückgegangen ist, jedoch erneut ihre Bestürzung darüber bekundend, wie viele Menschen, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich Frauen und Kinder, Opfer von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln wurden, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995²⁷⁴, 1996/85 vom 24. April 1996²⁷⁵, 1997/78 vom 18. April 1997²⁷⁶, 1998/76 vom 22. April 1998²⁷⁷, 1999/80 vom 28. April 1999²⁷⁸, 2000/85 vom 27. April 2000²⁷⁹, 2001/75 vom 25. April 2001²⁸⁰ und 2002/92 vom 26. April 2002²⁸¹ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996²⁷⁵, 1998/31 vom 17. April 1998²⁷⁷, 2000/51 vom 25. April 2000²⁷⁹ und 2002/61 vom 25. April 2002²⁸¹ und den Beschluss 1997/107 vom 11. April 1997²⁸² über die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die zwar abnehmende, jedoch nach wie vor sehr große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel aus bewaffneten Konflikten und somit weiterhin davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muss, um die Bedrohung, die Landminen für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

feststellend, dass in das geänderte Protokoll II²⁸³ zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des

²⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁵ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁶ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁷ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁸ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁹ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁰ Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸¹ Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸² Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt B.

²⁸³ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B.

Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁸⁴ einige für Minenräumensätze wichtige Bestimmungen aufgenommen wurden, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit, die Bereitstellung von Informationen, sowie die Gewährung der technischen Hilfe und materiellen Unterstützung, die notwendig sind, um Minenfelder, Minen und Sprengfallen zu beseitigen oder auf andere Weise unschädlich zu machen, sowie feststellend, dass das geänderte Protokoll II zu dem Übereinkommen am 3. Dezember 1998 in Kraft trat,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die auf der am 10. Dezember 2001 in Genf abgehaltenen Dritten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II zu dem Übereinkommen verabschiedet wurden²⁸⁵,

unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten auf der Zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens beschlossen, das Problem der Minen, die keine Antipersonenminen sind, die Auswirkungen nach Kriegen zurückbleibender Sprengkörper und mögliche Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr von Opfern unter der Zivilbevölkerung sowie der humanitären Probleme nach Konflikten weiter zu untersuchen,

feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁸⁶, das am 1. März 1999 in Kraft trat, ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, womit sich die Gesamtzahl der Staaten, die die darin enthaltenen Verpflichtungen formell akzeptiert haben, auf einhundertdreißig erhöht hat,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der vierten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die vom 16. bis 20. September 2002 in Genf stattfand²⁸⁷, sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten ihre Selbstverpflichtungen unter anderem zur weiteren Verstärkung ihrer Anstrengungen auf denjenigen Gebieten, die am unmittelbarsten mit den humanitären Kernzielen des Übereinkommens verbunden sind, zur Bereitstellung von Hilfe bei der Minenräumung und Rehabilitation, bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern sowie bei Aufklärungsprogrammen über die Minengefahr und bei der Abschaffung von Antipersonenminen bekräftigt haben, und Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des von den Vertragsstaaten des Übereinkommens eingerichteten intersessionellen Programms,

betonend, dass es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenmi-

²⁸⁴ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

²⁸⁵ Siehe CCW/AP.II/CONF.3/4 (Part I) und Corr.1 und 2.

²⁸⁶ Siehe CD/1478.

²⁸⁷ Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

nen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

sowie betonend, dass es gilt, nicht-staatliche Akteure davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen unverzüglich und bedingungslos einzustellen,

aner kennend, wie wichtig es ist, die Minenräumung in von Minen betroffenen Ländern dadurch zu unterstützen, dass die Bereitstellung der erforderlichen Karten und Informationen sowie geeigneter technischer und materieller Hilfe sichergestellt wird, um die Räumung bestehender Minenfelder, Minen, Sprengfallen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel zu unterstützen,

feststellend, dass die für Minenräum- und sonstige Antiminenmaßnahmen veranschlagten Mittel in den letzten Jahren angestiegen sind, jedoch betonend, dass zusätzliche Mittel mobilisiert werden müssen, um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, sowie alle Staaten, die Vereinten Nationen und sonstige internationale, regionale und nichtstaatliche Organisationen zur Fortsetzung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit von sicherer und kostenwirksamer Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über den Mangel an wirksamer weltweiter Forschungs- und Entwicklungskoordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologien, und sich dessen bewusst, dass es notwendig ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck die internationale, nationale und lokale technische Zusammenarbeit zu fördern,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung auf dem Gebiet der Minenräumung zu verstärken und zu diesem Zweck die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, namentlich Ressourcen zur Unterstützung nationaler und regionaler Kapazitätsaufbauinitiativen, wo diese bestehen, sowie zur diesbezüglichen Tätigkeit der Vereinten Nationen,

erfreut über die verschiedenen bereits geschaffenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sowie über die Einrichtung und das Bestehen internationaler Treuhandfonds für Minenräumung und andere Aktivitäten zur Minenbekämpfung,

mit Befriedigung feststellend, dass in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenbekämpfungsarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der von den Geber- und Empfängerregierungen, dem System der Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sowie nichtstaatlichen Organisationen entfalteten Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen

nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

erfreut über die Rolle, die der Generalsekretär bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Landminenproblematik spielt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁸;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Staaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen und nach Bedarf der Institutionen fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau einzelstaatlicher Minenbekämpfungskapazitäten in Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der einheimischen Bevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, von Minen betroffenen Ländern bei der Schaffung und beim Aufbau eigener Kapazitäten für die Minenräumung, der Aufklärung über die Minengefahr und der Unterstützung von Minenopfern behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einzelstaatliche Programme zu entwickeln und zu unterstützen, mit dem Ziel, namentlich bei Frauen und Kindern das Bewusstsein für die von Landminen ausgehende Gefahr zu erhöhen;

4. *dankt* den Regierungen, den Regionalorganisationen und sonstigen Gebern für die Geld- und Sachbeiträge, die sie für Antiminenprogramme bereitgestellt haben, insbesondere auch für die Beiträge für Nothilfemaßnahmen und Programme zum Aufbau einzelstaatlicher und lokaler Kapazitäten;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Regionalorganisationen und die sonstigen Geber, ihre Unterstützung für Antiminenprogramme durch die Bereitstellung weiterer Beiträge, namentlich auch über den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen, fortzusetzen und wenn möglich auszuweiten, um in Notstandssituationen eine rechtzeitig einsetzende Hilfe bei der Minenbekämpfung zu ermöglichen, und betont, dass diese Unterstützung in die umfassenderen humanitären und sonstigen Strategien einbezogen werden soll;

6. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für die Opfer von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist, und betont außerdem, dass diese Hilfe in umfassende-

²⁸⁸ A/57/430.

re staatliche Gesundheits- und sozioökonomische Strategien eingebunden werden soll;

7. *befürwortet* es, dass die Vereinten Nationen einen Plan für Notfallmaßnahmen fertigstellen, um in Notfällen den Bedarf an Antiminenmaßnahmen decken zu können, und betont, wie wichtig es ist, dass ein solcher Plan alle vorhandenen Kapazitäten heranzieht;

8. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche und lokale Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

9. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die sonstigen Geber, weitere Maßnahmen zur Förderung von Programmen für eine geschlechts- und altersgemäße Aufklärung über die Minengefahr, Opferhilfe und eine auf Kinder abstellende Rehabilitation zu ergreifen und dadurch dafür zu sorgen, dass weniger Kinder Minenopfer werden und ihre Not gelindert wird;

10. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen und weist erneut nachdrücklich auf die Bedeutung der Rolle hin, welche die Vereinten Nationen ausgehend von ihrem Grundkonzept für Antiminenprogramme und deren wirksame Koordinierung²⁸⁹ bei der wirksamen Koordinierung von Aktionen zur Minenbekämpfung wahrnehmen, insbesondere die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme, betont außerdem die wichtige Rolle, die die einzelstaatlichen Behörden sowie Regionalorganisationen in dieser Hinsicht übernehmen können, und hebt die Notwendigkeit einer entsprechenden kontinuierlichen Bewertung dieser Rollen durch die Generalversammlung hervor;

11. *unterstreicht* die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme als Koordinierungsstelle für Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie seine laufende Zusammenarbeit bei allen mit Minen zusammenhängenden Aktivitäten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Koordinierung dieser Aktivitäten und dankt in diesem Zusammenhang den anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen für die von ihnen gemäß dem Grundkonzept der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme übernommenen Funktionen;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Umsetzung der vom Generalsekretär ausgearbeiteten Antiminenstrategie der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2001-2005²⁹⁰ und ersucht ihn, diese Strategie formell zu überprüfen und dazu wei-

ter die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und zu berücksichtigen und den Auswirkungen der Landminenproblematik auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung Rechnung zu tragen, um die Wirksamkeit der Unterstützung von Antiminenprogrammen durch die Vereinten Nationen zu gewährleisten;

13. *betont*, wie wichtig weitere sektorübergreifende Bewertungen und Studien sind, um die Art, den Umfang und die Auswirkungen der Landminenproblematik in den betroffenen Ländern besser einzugrenzen, und wie wichtig es ist, die Aufstellung klarer Prioritäten und einzelstaatlicher Aktionspläne zu unterstützen, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen mit Unterstützung des Genfer internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung und weiteren Partnern bei der Minenbekämpfung laufend an den Internationalen Normen für Antiminenaktionen arbeiten, um die sichere und wirksame Durchführung von Antiminenmaßnahmen zu unterstützen, betont, dass die Ausarbeitung und Überprüfung dieser Normen innerhalb eines alle Seiten einschließenden Prozesses ablaufen müssen, und legt dem Generalsekretär nahe, die Normen nach ihrer Fertigstellung allen Mitgliedstaaten als Dokument der Vereinten Nationen zuzuleiten;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Politik betreffend das Informationsmanagement für Antiminenprogramme, die der Generalsekretär vorgelegt hat²⁹¹, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, im Wege eines alle Seiten einbeziehenden, kontinuierlichen Verbesserungsprozesses unter der Gesamtkoordinierung des Dienstes für Antiminenprogramme und mit maßgeblicher Unterstützung des Genfer internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung ein umfassendes Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme zu erarbeiten und aufrechtzuerhalten, um die Koordinierung der Feldaktivitäten sowie die diesbezügliche Prioritätensetzung zu erleichtern;

15. *ersucht* den Dienst für Antiminenprogramme, das Datennetz für Mineninformationen als benutzerfreundliche Sammelstelle für Minen betreffende Informationen sowie als ein Instrument auszubauen, über das Antiminenprogramme regelmäßig standardisierte Berichte über das Ausmaß und die Auswirkungen des Minenproblems, über verfügbare Ressourcen und Kapazitäten für Antiminenmaßnahmen sowie über die dabei erzielten Fortschritte an Geber und sonstige Partner verteilen können;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung

²⁸⁹ A/53/496, Anlage II.

²⁹⁰ Siehe A/56/448 und Add.1 und 2.

²⁹¹ Siehe A/56/448/Add.2.

zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei Antiminenprogrammen nützlich sein könnten;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, und begrüßt die Stärkung der diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische, finanzielle und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

19. *erkennt an*, wie wichtig die verschiedenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sind, befürwortet, dass insbesondere in Notsituationen weitere Zentren dieser Art geschaffen werden, darunter auch solche, die von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unterstützt werden oder unter der Schirmherrschaft des Dienstes für Antiminenprogramme stehen, und legt den Staaten nahe, die Aktivitäten dieser Zentren und den Treuhandfonds für die Koordinierung und Förderung der Unterstützung für Antiminenprogramme zu unterstützen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, innerhalb annehmbarer Zeitpläne minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und auf die Nutzer ausgerichtete Forschung und Entwicklung von Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern, damit Antiminenprogramme wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale und lokale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

21. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für Antiminenprogramme auch weiterhin zu unterstützen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, zu untersuchen, wie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Auswirkungen der Problematik von Landminen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln auf die betroffenen Länder geschärft werden kann, sowie von der Vorlage entsprechender Optionen an die Generalversammlung;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die

Fortschritte in allen relevanten Fragen vorzulegen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über die Unterstützung bei der Minenräumung und die Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie in dieser Resolution eingegangen wird, namentlich über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie bei einzelstaatlichen Programmen erzielten Fortschritte, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie anderer Antiminenprogramme;

24. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/160

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.20/Rev. 1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Belize, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/160. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer einschlägigen Resolutionen, in denen sie betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale und multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um den Frieden und die Demokratie zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 52/169 G vom 16. Dezember 1997 über internationale Hilfe für die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit dieser sowie der einschlägigen Resolutionen über Nothilfe für die zentralamerikanischen Länder infolge der durch Naturkatastrophen verursachten Zerstörungen,

Kenntnis nehmend von den friedlichen und geordneten Wahlen, die im vergangenen Jahr in Costa Rica, Honduras und Nicaragua stattfanden, und hervorhebend, dass in ganz Zentralamerika frei gewählte Regierungen im Amt sind, was darauf hindeutet, dass sich politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen vollzogen haben, die ein Klima schaffen, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Festigung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit des Zentralamerikanischen Integrationssystems, der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas, der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik, des Modells der demokratischen zentralamerikanischen Sicherheit und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden,

in der Erkenntnis, dass die Festigung des Friedens und der Demokratie in Zentralamerika das Ergebnis eines langen und mühevollen Prozesses ist, in dessen Verlauf Hindernisse aufgetreten sind, die jedoch durch die Bemühungen der Völker und Regierungen der Region um weitere Fortschritte bei der Stärkung des Friedens und der demokratischen Institutionen überwunden werden,

feststellend, dass im Jahr 2002, zehn Jahre nach der Unterzeichnung der Friedensabkommen von El Salvador, zusätzliche Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen ergriffen wurden, damit die dem Generalsekretär übertragene Verifikationstätigkeit abgeschlossen werden kann,

mit Besorgnis feststellend, dass sich bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Friedensabkommen von Guatemala im Zeitraum 2001-2002 nicht die gleiche Fortschrittsdynamik entfaltet hat wie in den früheren Jahren und dass in mancherlei Hinsicht sogar Rückschritte zu verzeichnen waren,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung von Büros für Menschenrechtsverteidiger in ganz Zentralamerika und den Fortschritten auf dem Gebiet der Menschenrechte, die durch Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie über die Rechte und Pflichten der Bürger unterstützt werden,

mit Besorgnis feststellend, dass sich die Situation der zentralamerikanischen Volkswirtschaften unter anderem wegen eines ungünstigen internationalen Wirtschaftsklimas und des Rückgangs der Ausfuhren verschlechtert hat und dass sich dies nachteilig auf die Anstrengungen auswirkt, die die Völker und die Regierungen der Region zur Herbeiführung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung unternehmen, und die Notwendigkeit von Wirtschaftsreformen unterstreichend,

sowie mit Besorgnis feststellend, dass Zentralamerika höchst anfällig für Naturkatastrophen ist und dass einige Länder die verheerenden Auswirkungen der Wirbelstürme Mitch, Keith und Michelle, der Erdbeben in El Salvador im Januar 2001 und der Dürre, die im Jahr 2001 in der ganzen Region herrschte, noch nicht haben überwinden können,

feststellend, dass die Naturkatastrophen erwiesen haben, wie wichtig eine ökologisch verantwortungsvolle Wirtschafts- und Entwicklungspolitik ist und dass die zentralamerikanischen Staaten bei allen ihren Entwicklungszielen auch Umweltaspekte berücksichtigen müssen,

in Anbetracht der von den zentralamerikanischen Regierungen unternommenen Anstrengungen zur Verminderung der Ri-

siken und Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen in der Region, namentlich der Verabschiedung des Strategischen Rahmenplans zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika und des Fünfjahresplans zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika für den Zeitraum 2000 bis 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Zentralamerika²⁹²;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Erfüllung der auf den Gipfeltreffen in der Region eingegangenen Verpflichtungen den Frieden und die Demokratie zu festigen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

3. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die zentralamerikanischen Regierungen fest entschlossen sind, ihre Differenzen auf friedlichem Weg beizulegen und dadurch Rückschläge bei den Bemühungen um die Festigung des Friedens zu vermeiden, den Prozess der zentralamerikanischen Integration voranzubringen und die nachhaltige Entwicklung der Region zu gewährleisten;

4. *fordert* die zentralamerikanischen Nationen *nachdrücklich auf*, zum größeren Nutzen der Region und ihrer Bewohner auch weiterhin bei der Lösung von Grenzfragen zusammenzuarbeiten;

5. *verweist* auf die vom 3. bis 5. Dezember 2001 in San José abgehaltene Konferenz über Kleinwaffen und leichte Waffen in Zentralamerika: Kontrolle und Regulierung der Waffentransfers in Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen und begrüßt die Verabschiedung eines Plans mit Empfehlungen für Aktivitäten zur nationalen und regionalen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁹³;

6. *ist sich* der Wichtigkeit des Prozesses der zentralamerikanischen Integration *bewusst* und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, weiterhin gemeinschaftliche Anstrengungen zu unternehmen, um den zentralamerikanischen Integrationsprozess noch mehr anzupassen, zu stärken und zu fördern, vor allem im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und touristischen Bereich, und appelliert unter Hinweis auf die Erklärung über eine Südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit²⁹⁴ an die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess auch künftig zu unterstützen, um zu Frieden, Sicherheit und einer nachhaltigen Entwicklung in der Region beizutragen;

²⁹² A/57/384 und Add.1.

²⁹³ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Kap. IV.

²⁹⁴ Siehe A/57/232, Anlage, Beilage.

7. *bekräftigt* die Bedeutung des Puebla-Panama-Plans als Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der mesoamerikanischen Region, erkennt in diesem Zusammenhang die Fortschritte bei der Durchführung des Plans an und bittet die befreundeten Länder der mesoamerikanischen Region, die internationalen Organisationen und die internationalen Geschäftsleute und Investoren, die mesoamerikanischen Länder bei der Verwirklichung der in dem Plan für vorrangig erklärten Projekte zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Gemeinsame Erklärung von Mérida, die am 28. Juni 2002 auf dem Fünften Gipfeltreffen des Mechanismus von Tuxtla für Dialog und Koordination verabschiedet wurde und in der die Staats- und Regierungschefs Zentralamerikas und Mexikos ihre feste Entschlossenheit bekundeten, durch die Konsolidierung der Gemeinschaft der mesoamerikanischen Nationen eine tiefgehende regionale Integration zu fördern;

9. *anerkennt* die Bedeutung der am 20. November 2002 in Tegucigalpa abgehaltenen Konferenz über Informations- und Kommunikationstechnologie und elektronische Verwaltung zu Gunsten der regionalen Entwicklung und Integration in Zentralamerika und ersucht das Sekretariat der Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Mobilisierung verstärkter Unterstützung, auch weiterhin Hilfe auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie und der elektronischen Verwaltung zu Gunsten der regionalen Entwicklung Zentralamerikas zu gewähren;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aushandlung von Handelsvereinbarungen zwischen der Region und ihren Partnern außerhalb der Region im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung der Region ist;

11. *fordert* die zentralamerikanischen Regierungen *auf*, auch künftig ihre in nationalen, regionalen und internationalen Übereinkünften eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, um die Regierungs- und Verwaltungsführung in der Region zu verbessern, insbesondere durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Durchführung sozialer Programme zur Überwindung von Armut und Arbeitslosigkeit, zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit, zur Stärkung des Justizwesens, zur Konsolidierung einer modernen und transparenten öffentlichen Verwaltung und zur Beseitigung der Korruption;

12. *fordert* die zentralamerikanischen Regierungen *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Bekämpfung der gewöhnlichen Kriminalität und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu bemühen, um die Sicherheit der Bewohner und ihres Eigentums zu erhöhen, unter voller Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

13. *anerkennt* die Fortschritte bei der Konsolidierung eines mesoamerikanischen biologischen Korridors als Gebietsklassifizierungssystem, das Naturgebiete unter Sonderverwaltung, Mehrzweckgebiete und Verbindungsgebiete umfasst

und zur Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner der Region beitragen soll;

14. *dankt* dem Volk und der Regierung El Salvadors *erneut* für ihre Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Friedensabkommen und spricht dem Generalsekretär für die lobenswerte Art und Weise, in der er die ihm übertragene Verifikationstätigkeit durchgeführt hat, und der internationalen Gemeinschaft für die von ihr geleistete Unterstützung zur Verwirklichung der Ziele des Friedensprozesses in El Salvador ihren tief empfundenen Dank aus;

15. *fordert* alle Guatemalteken und insbesondere die Regierung Guatemalas *nachdrücklich auf*, der Erfüllung der in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen im Kontext der Neuprogrammierung für den Zeitraum 2001-2004 sowie der Vereinbarung, die während der am 11. und 12. Februar 2002 von der Interamerikanischen Entwicklungsbank in Washington organisierten Tagung der Beratungsgruppe für Guatemala erzielt wurde, neue Impulse zu verleihen;

16. *erklärt erneut*, dass es geboten ist, die in den Friedensabkommen von Guatemala festgelegten Verpflichtungen vollständig zu erfüllen, insbesondere die Empfehlungen der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit²⁹⁵, und fordert alle Sektoren der Gesellschaft nachdrücklich auf, entschlossen und mit vereinten Kräften auf die Festigung des Friedens hinzuarbeiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Durchführung der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Friedensabkommen von Guatemala auch weiterhin zu unterstützen und zu verifizieren und die Durchführung der Friedensabkommen als Rahmen für ihre technischen und finanziellen Hilfsprogramme und -projekte im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Guatemala zu betrachten;

18. *erkennt an*, dass die Situation in Zentralamerika weiter genau verfolgt werden muss, damit einzelstaatliche und regionale Anstrengungen unterstützt werden, die unternommen werden, um die tieferliegenden Ursachen zu überwinden, die zu bewaffneten Konflikten geführt haben, Rückschläge zu vermeiden und den Frieden und die Demokratie in der Region zu festigen sowie die Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas zu fördern;

19. *würdigt* die Anstrengungen und Maßnahmen, die die derzeitige Regierung Nicaraguas unternommen hat, um die Geißel der Korruption zu bekämpfen, die die Legitimität der öffentlichen Institutionen in diesem Land zu untergraben droht, und fordert sie nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, bis dieses Übel ausgerottet ist, und dadurch das Ver-

²⁹⁵ Siehe A/53/928, Anlage.

trauen in die Rechtsstaatlichkeit und den Glauben des nicaraguanischen Volkes an die Demokratie zu stärken;

20. *bekräftigt* die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere der Zusammenarbeit mit den Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft, bei der Festigung der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung in Zentralamerika und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele auch weiterhin zu unterstützen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Festigung der Demokratie durch die Förderung der Integration und die Durchführung des umfassenden Programms für nachhaltige Entwicklung, indem er unter anderem Gewicht auf die Auswirkungen legt, die Naturkatastrophen auf die fragilen Volkswirtschaften und politischen Systeme der Region haben können, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/161

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L. 27/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/161. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/223 vom 24. Dezember 2001, in der sie beschloss, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 zu genehmigen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Regierung Guatemalas ihre Entschlossenheit zur vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen bekräftigt hat,

unterstreichend, dass die sachbezogenen Aspekte der Friedensabkommen noch verwirklicht werden müssen und dass die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen einen neuen Zeitplan für ihre Verwirklichung von 2000 bis Ende 2004 gebilligt hat,

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Parteien an die Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses bis zum Jahr 2003 zu unterstützen²⁹⁶,

sowie unter Berücksichtigung des dreizehnten Menschenrechtsberichts der Mission²⁹⁷,

ferner unter Berücksichtigung des siebenten Berichts des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen²⁹⁸,

unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit²⁹⁹,

nachdrücklich hinweisend auf die positive Rolle, die die Mission im Hinblick auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, und betonend, dass die Mission auch weiterhin von allen beteiligten Parteien voll unterstützt werden muss,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission³⁰⁰ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *begrüßt* den dreizehnten Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala²⁹⁷;

2. *begrüßt außerdem* den siebenten Bericht des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen²⁹⁸;

3. *weist hin* auf den Bericht der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit²⁹⁹ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

4. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, ihrer Verpflichtung zur vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen nachzukommen;

5. *erinnert* daran, dass die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen den Zeitplan für die noch ausstehenden Verpflichtungen neu aufgestellt und andere, ursprünglich nicht eingeplante Verpflichtungen aufgenommen hat;

6. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs³⁰⁰, die gewährleisten sollen, dass die Mission bis zum 31. Dezember 2003 in angemessener Weise auf die Erfordernisse des Friedensprozesses reagieren kann, sowie von seinem Vorschlag in Bezug auf eine weitere Verkleinerung der Mission im Jahr 2003;

7. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass sich die Parteien hinsichtlich der Wichtigkeit der fortgesetzten Präsenz der Mission in Guatemala bis zum Jahr 2003 geeinigt haben;

²⁹⁶ Siehe A/55/389, Ziffer 9.

²⁹⁷ A/57/336, Anlage.

²⁹⁸ A/56/1003.

²⁹⁹ A/53/928, Anlage.

³⁰⁰ A/57/584.

8. *nimmt ferner Kenntnis* von der im Februar 2002 in Washington abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe für Guatemala, die der Einhaltung der Friedensabkommen neue Impulse verliehen hat, und sieht der nächsten Tagung der Beratungsgruppe, die für Mitte 2003 geplant ist, mit Interesse entgegen;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung der Friedensabkommen in bestimmten Bereichen erzielt wurden, insbesondere von den maßgeblichen Fortschritten im Bereich der Gesetzgebung durch die Verabschiedung eines Gesetzespakets zur Dezentralisierung sowie eines Gesetzes, das Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder anderer Kriterien unter Strafe stellt;

10. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Wahl einer neuen Ombudsperson für Menschenrechte und eines neuen Staatsanwalts, sowie von den Schritten zur Schaffung einer Berufsrichterschaft;

11. *unterstreicht besorgt*, dass verschiedene ausschlaggebende Verpflichtungen auf dem Gebiet der Finanz-, Justiz- und Militärreform, der Reform des Wahlsystems und der Bodenreform sowie der ländlichen Entwicklung und der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen noch ausstehen, und fordert daher nachdrücklich, dass diese Verpflichtungen ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden;

12. *unterstreicht außerdem besorgt*, dass die Institutionen und Programme, denen im Rahmen des Friedensprozesses Priorität zukommt, Haushaltsbeschränkungen unterworfen wurden, während Sonderhaushaltsmittel an die Streitkräfte übertragen wurden, die sowohl über die Haushaltszuweisungen als auch über die Zielvorgaben der Friedensabkommen hinausgehen;

13. *stellt fest*, dass die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses nach wie vor eine große Herausforderung darstellt, die abgestimmte nationale Bemühungen erfordert, um die Unumkehrbarkeit des Friedensprozesses zu gewährleisten;

14. *stellt besorgt fest*, dass sich die Menschenrechtslage verschlechtert hat und dass sich insbesondere das Klima der Einschüchterung durch die Zunahme der Drohungen und Gewalthandlungen gegenüber Richtern, Journalisten und Menschenrechtsverteidigern verschärft hat;

15. *fordert die Regierung auf*, die in dem Menschenrechtsbericht der Mission enthaltenen Empfehlungen vollinhaltlich umzusetzen, insbesondere diejenigen, die die systematische Straflosigkeit für Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen betreffen;

16. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollen Durchführung des Abkommens über die Identität und die Rechte der indigenen Völker³⁰¹ als Schlüssel zur Bekämpfung von Diskrimi-

nierung und zur Festigung von Frieden und Gleichberechtigung in Guatemala und betont die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung des Abkommens über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft³⁰² als Mittel, um die tieferen Ursachen des bewaffneten Konflikts anzugehen;

17. *fordert die Regierung auf*, die Empfehlungen der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit umzusetzen, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu fördern, das Recht auf die Wahrheit zu verteidigen und den Menschen, die während der sechsendreißig Jahre des Konflikts Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Gewalt wurden, Wiedergutmachung zu leisten, und ruft den guatemaltekischen Kongress auf, den Empfehlungen entsprechend die Kommission für Frieden und Harmonie einzurichten;

18. *begrüßt* in dieser Hinsicht die vor kurzem zwischen der Regierung und der Zivilgesellschaft erzielte Vereinbarung, eine Nationale Wiedergutmachungskommission einzurichten, und fordert den Kongress auf, den Gesetzentwurf über das Nationale Wiedergutmachungsprogramm zu verabschieden;

19. *bittet* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses auch weiterhin zu unterstützen, wobei die Friedensabkommen den Rahmen ihrer Programme und Projekte auf dem Gebiet der technischen und finanziellen Hilfe bilden sollen, und betont, dass ihre enge Zusammenarbeit im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Guatemala nach wie vor wichtig ist;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, über die vorhandenen Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit die Verstärkung der nationalen Kapazitäten finanziell zu unterstützen, um die Festigung des Friedensprozesses in Guatemala zu gewährleisten;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem nachdrücklich auf*, die Verstärkung der Kapazitäten der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen finanziell zu unterstützen, da die Mission einige ihrer Tätigkeiten und Projekte an diese Organisationen übertragen wird, um die nationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Verpflichtungen nach den Friedensabkommen zu unterstützen;

22. *betont*, dass der Mission bei der Förderung der Friedenskonsolidierung, der Einhaltung der Menschenrechte und der Verifikation der Einhaltung des überarbeiteten Zeitplans für die Umsetzung ausstehender Verpflichtungen nach den Friedensabkommen eine Schlüsselrolle zukommt;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Regierung Guatemalas um eine Verlängerung des Mandats der Mission bis

³⁰¹ A/49/882-S/1995/256, Anlage.

³⁰² A/50/956, Anlage.

Ende 2004, unter Berücksichtigung dessen, dass die neue Regierung im Januar 2004 ihr Amt antreten soll;

24. *stellt fest*, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Sorge geäußert haben, dass vor allem auf den Gebieten Menschenrechte, Rechte der indigenen Bevölkerungsgruppen, Entmilitarisierung und Stärkung der Zivilgesellschaft ein Vakuum entstehen wird, wenn die Mission Ende 2003 aus Guatemala abzieht, kurz bevor die neue Regierung ihr Amt antritt und bevor sie ihr Engagement für den Friedensprozess hat demonstrieren können;

25. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, mit interessierten Mitgliedstaaten Konsultationen über diese Ersuchen einzuleiten und die Generalversammlung über die Fortschritte bei diesen Gesprächen unterrichtet zu halten;

26. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 zu genehmigen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung so bald wie möglich einen aktualisierten Bericht vorzulegen, der Empfehlungen darüber enthält, wie Guatemala bei seinem Friedenskonsolidierungsprozess über den 31. Dezember 2003 hinaus am besten zu begleiten ist;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 57/162

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs (A/57/L.58/Rev.1 und Add.1), eingebracht von: Bangladesch, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Myanmar, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Sambia, Singapur, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Vietnam, Zypern.

57/162. Internationales Reis-Jahr (2004)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2/2001 der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen³⁰³,

feststellend, dass Reis das Grundnahrungsmittel für mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung ist,

³⁰³ Siehe *Report of the Conference of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C 2001/REP).

bekräftigend, dass stärker bewusst gemacht werden muss, welche Rolle dem Reis bei der Linderung der Armut und der Mangelernährung zukommt,

erneut erklärend, dass die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Rolle gerichtet werden muss, die der Reis im Rahmen der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰⁴ enthaltenen Ziele, bei der Ernährungssicherung und der Bekämpfung der Armut übernehmen kann,

1. *beschließt*, das Jahr 2004 zum Internationalen Reis-Jahr zu erklären;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Durchführung des Internationalen Reis-Jahres zu erleichtern und dabei mit den Regierungen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Zentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 57/294

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.70 und Add.1, eingebracht von: Äthiopien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Irland, Japan, Lesotho, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland Zentralafrikanische Republik.

57/294. 2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/135 vom 19. Dezember 1994, 50/128 vom 20. Dezember 1995 und 55/284 vom 7. September 2001 betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

in dem Bewusstsein, dass es für die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, wichtig und notwendig ist, geeignete Strategien zur Bekämpfung der Malaria zu beschließen, die eine der tödlichsten aller Tropenkrankheiten ist und die in Afrika, wo 90 Prozent aller Malariafälle auftreten, jährlich mindestens eine Million Todesfälle verursacht,

³⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden³⁰⁵, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechshunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde³⁰⁶,

erfreut über die Schaffung der Afrikanischen Union am 9. Juli 2002 in Durban (Südafrika) im Einklang mit den Bestimmungen ihrer Gründungsakte sowie über die Verabschiedung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁰⁷,

in Anerkennung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria, namentlich der 1998 eingegangenen Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria,

sich dessen bewusst, dass die durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen beseitigt werden können, wenn die Öffentlichkeit über die Malaria aufgeklärt und dafür sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

hervorhebend, dass der internationalen Gemeinschaft eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern, verstärkt Unterstützung und Hilfe bei ihren Bemühungen zu gewähren, die Malaria zurückzudrängen und ihre negativen Folgen abzumildern,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Entwicklung wirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Verhütung und Behandlung der Malaria ist und dass es weiterer Forschungsarbeiten bedarf, so auch durch wirksame globale Partnerschaften wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft "Medikamente gegen Malaria", um die Entwicklung dieser Impfstoffe und Medikamente sicherzustellen,

unter Betonung der Bedeutung, die der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰⁸ zukommt,

und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁹ und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *bekräftigt* die Erklärung des Zeitraums 2001-2010 zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika;

3. *begrüßt* den hohen Vorrang, der der Bekämpfung der Malaria in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁰⁷ eingeräumt wird;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den fortlaufenden Bemühungen der Entwicklungsländer, insbesondere derjenigen in Afrika, trotz ihrer begrenzten finanziellen, technischen und personellen Ressourcen die Malaria durch die Ausarbeitung und Durchführung von Plänen und Strategien auf Ebene der Länder, der Regionen und des gesamten Kontinents zu bekämpfen;

5. *nimmt Kenntnis* von den echten Fortschritten bei der Durchführung dieser Pläne in vielen Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, wobei die zunehmende Verfügbarkeit von mit Insektiziden behandelten Moskitonetzen, die verstärkte Malariaphylaxe bei Schwangeren und der rasche Zugang zur Behandlung mit wirksamen Medikamenten am augenfälligsten ist;

6. *betont*, dass die Verkündung der Dekade die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft zu weiteren Anstrengungen anspornen wird, nicht nur die Malaria weltweit zurückzudrängen, insbesondere in Afrika, wo sie die schwerste Belastung darstellt, sondern auch ihre Ausbreitung auf zuvor malariefreie Gebiete zu verhindern;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Organe der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in erheblichem Umfang neue Mittel bereitzustellen, namentlich über den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, der zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, eingerichtet wurde, mit dem Ziel, ihnen die volle Verwirklichung des in Abuja verabschiedeten Aktionsplans für die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria³⁰⁵ zu ermöglichen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Geberregierungen auf, den Transfer der notwendigen Technologie in die Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, zu vereinbarten günstigen Bedingungen, namentlich auch zu Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern, damit diese Länder Moskitonetze herstellen können, die mit langzeitwirksamen Insektiziden behandelt sind, um die bei einer Neuimprägung auftretenden Probleme zu vermeiden,

³⁰⁹ A/57/123.

³⁰⁵ Siehe A/55/240/Add.1.

³⁰⁶ Siehe A/55/286, Anlage II.

³⁰⁷ A/57/304, Anlage.

³⁰⁸ Siehe Resolution 55/2.

und nach neuen Möglichkeiten zu suchen, um die Verfügbarkeit der neuen Palette von Kombinationspräparaten auf Artemisinbasis zur Bekämpfung mehrfach resistenter Malariaerreger zu erhöhen;

9. *lobt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Partner und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendige Unterstützung für ihre laufenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bereitzustellen, und den afrikanischen Staaten die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Hilfe zu gewähren;

10. *fordert*, dass Afrika und die internationale Gemeinschaft gemeinsame, umfassende Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass bis 2005 folgende Ziele verwirklicht werden:

a) Mindestens 60 Prozent der malariagefährdeten Personen, insbesondere Schwangere und Kinder unter fünf Jahren, sollen in den Genuss der am besten geeigneten Kombination von individuellen wie gemeinwesenorientierten Schutzmaßnahmen kommen, wie etwa mit Insektiziden behandelte Moskitonetze und andere leicht zugängliche und erschwingliche Maßnahmen, um Infektionen und Leid zu verhüten;

b) mindestens 60 Prozent aller malariagefährdeten Schwangeren, vor allem diejenigen, die zum ersten Mal schwanger sind, sollen Zugang zu Chemoprophylaxe oder einer intermittierenden Präsumtivbehandlung erhalten;

c) mindestens 60 Prozent der an Malaria Erkrankten sollen innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Auftreten der Symptome unverzüglichen Zugang zu korrekter, erschwinglicher und geeigneter Behandlung haben und in der Lage sein, sie zu nutzen;

11. *erklärt erneut*, dass sichergestellt werden muss, dass in die Entwicklungsplanung und die Entwicklungstätigkeiten auch Maßnahmen einbezogen werden, die das Risiko der Malariaübertragung verringern, darunter die Bekämpfung der Quellen sowie Umweltmanagement, beispielsweise Möglichkeiten zur weitgehenden Verringerung der Brutstätten von Moskitos im Zusammenhang mit bestehenden und neuen Entwicklungsprojekten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, den Entwicklungsländern und den Regionalorganisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, 2005 eine Evaluierung der zur Verwirklichung der Ziele für die Mitte der Dekade ergriffenen Maßnahmen und der erzielten Fortschritte, der von der internationalen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel zur Verwirklichung dieser Einzelziele sowie der Gesamtziele der Dekade durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/295

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.71 und Add.1, eingebracht von: Chile, China, Guatemala, Indien, Kuba, Lesotho, Nigeria, Pakistan, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Senegal, Südafrika, Suriname.

57/295. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹⁰, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der am 7. Juli 2000 verabschiedeten Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats³¹¹,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Ministererklärung eine kohärente, systemweite Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien gefordert wurde, die die Koordination und Synergie zwischen den Programmen und Tätigkeiten der einzelnen Organisationen des Systems sicherstellen und es in ein wissensbasiertes System von Organisationen umwandeln würde,

eingedenk ihrer Resolution 57/238 vom 20. Dezember 2002 betreffend den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, in der sie alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, einschließlich internationaler und regionaler Institutionen, ermutigte, ihre Kooperation und Unterstützung für den Vorbereitungsprozess des Gipfels weiter zu verstärken,

feststellend, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung in den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen als ein wichtiges Element anerkannt wurden,

1. *bekräftigt*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien als strategisches Werkzeug eingesetzt werden müssen, um die Effizienz, die Wirksamkeit und die Ergebnisse der Entwicklungsprogramme des Systems der Vereinten Nationen und seiner Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit zu verbessern;

2. *betont* die Notwendigkeit der Koordination und Synergie zwischen den Programmen und Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen sowie die ausschlaggebende Rol-

³¹⁰ Siehe Resolution 55/2.

³¹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 17.

le, die die Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Erleichterung dieser Koordinierung übernehmen können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien eng zusammenzuarbeiten, um für das System der Vereinten Nationen eine umfassende Strategie in Bezug auf die Informations- und Kommunikationstechnologien zu entwickeln, wobei die folgenden Elemente zu berücksichtigen sind:

a) Förderung der systemweiten Anwendung und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, um die Kapazitäten der Vereinten Nationen zum Aufbau, zum Austausch und zur Verbreitung von Wissen zu erhöhen und dazu beizutragen, dass die Vereinten Nationen ihre Dienste für die Mitgliedstaaten effizienter und wirksamer erbringen;

b) systematischere und umfassendere Einbindung der Informations- und Kommunikationstechnologien in die Tätigkeiten der Organisationen des Systems auf dem Gebiet der Entwicklung und der technischen Zusammenarbeit;

c) Aufbau von Kooperationsnetzwerken und praxisbezogenen Gruppen zwischen den Organisationen des Systems;

d) wo angezeigt, Aufbau gemeinsamer Plattformen für bestimmte Dienstleistungen wie Datenbanken, Dokumentation und Sitzungsbetreuung;

e) Ermutigung zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Erfahrungsaustauschs und zur Verstärkung der Informationsweitergabe zwischen den Organisationen des Systems sowie zwischen den Organisationen und den Mitgliedstaaten;

f) Entwicklung umfassender systemweiter Schulungsprogramme, um die Kapazitäten des Systems zur bestmöglichen Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien auszubauen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung" einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/296

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.69 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Finnland, Gabun, Griechenland, Italien, Kanada, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Luxemburg, Malawi, Marokko, Namibia, Norwegen, Österreich, Rumänien, Senegal, Singapur, Südafrika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

57/296. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika"³¹²,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000 und 56/37 vom 4. Dezember 2001 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika,

sowie unter Hinweis auf Kapitel VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹³, das die besonderen Bedürfnisse Afrikas hervorhebt,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 16. September 2002 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹⁴ und auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren³¹⁵ und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹⁶,

erneut erklärend, dass die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³¹⁷ im System der Vereinten Nationen und in den Mitgliedstaaten auch künftig eine Vorrangstellung einnehmen muss,

hervorhebend, dass es geboten ist, den politischen Willen zur Sicherstellung der politischen, finanziellen und technischen Unterstützung, die für die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in allen in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Bereichen unverzichtbar ist, weiter zu stärken,

erfreut über die in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas bekräftigte Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder, in ihren jeweiligen Ländern den Frieden, die Demokratie, eine gute Staatsführung, die Menschenrechte und eine solide Wirtschaftsführung zu fördern,

sowie erfreut über die Einsetzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Konfliktprävention und Konflikt-

³¹² A/57/172.

³¹³ Siehe Resolution 55/2.

³¹⁴ Siehe Resolution 57/2.

³¹⁵ Resolution 46/151, Anlage.

³¹⁶ A/57/304, Anlage.

³¹⁷ A/52/871-S/1998/318.

lösung in Afrika und der Ad-hoc-Beratungsgruppe für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika"³¹²;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz gewisser Fortschritte bei der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der afrikanischen Region nach wie vor überwältigende Herausforderungen auf dem Gebiet der Konfliktprävention und der Entwicklung in der Konfliktfolgezeit bestehen und dass die wirksame Umsetzung der in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen betreffend die Friedensschaffung, den wirtschaftlichen und den sozialen Bereich sowie sonstige Bereiche nach wie vor nur schleppend und ungleichmäßig vorstatten geht;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in allen in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Bereichen zu bemühen;

4. *beschließt*, ab ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Unterpunkt "Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika" unter einem einzigen, die Entwicklung Afrikas betreffenden Tagesordnungspunkt "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung" aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte bei der wirksamen und raschen Umsetzung der in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dem Unterpunkt vorzulegen.

RESOLUTION 57/297

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.68 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Aserbaidshan, Äthiopien, Côte d'Ivoire, Gabun, Griechenland, Italien, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Malawi, Marokko, Namibia, Norwegen, Senegal, Südafrika, Suriname, Zentralafrikanische Republik.

57/297. Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/237 vom 22. Dezember 1989, mit der sie zunächst den Zeitraum 1991-2000 zur Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas erklärte, deren Laufzeit sie später mit ihrer Resolution 47/177 vom 22. Dezember 1992 auf die Jahre 1993-2002 abänderte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/203 vom 22. Dezember 1999 und 56/187 vom 21. Dezember 2001 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas vom 16. September 2002³¹⁸ und die Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren³¹⁹ und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³²⁰,

in der Erkenntnis, dass industrielles Wachstum für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung unverzichtbar ist, da es Einkommen und Arbeitsplätze schafft und damit den Lebensstandard verbessert und die Armut beseitigt, eines der Kernziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²¹,

eingedenk dessen, dass sich Afrika bei der Diversifizierung seiner Wirtschaft, insbesondere bei der Industrialisierung, ernst zu nehmenden Hindernissen gegenüber sieht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas³²²;

2. *erkennt an*, wie wichtig die Industrialisierung für ein beständiges Wachstum und eine beschleunigte Entwicklung Afrikas ist;

3. *bekundet ihre Enttäuschung* darüber, dass trotz der ersten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren und der Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002) bei der Industrialisierung Afrikas nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden;

4. *beschließt*, die Zweite Dekade für die Industrialisierung Afrikas abzuschließen und fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, auf, die Industrialisierungsbemühungen Afrikas im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³²⁰ zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Thema der Industrialisierung Afrikas in seinen zusammengefassten Jahresbericht an die Generalversammlung über die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas aufzunehmen.

³¹⁸ Siehe Resolution 57/2.

³¹⁹ Resolution 46/151, Anlage.

³²⁰ A/57/304, Anlage.

³²¹ Siehe Resolution 55/2.

³²² A/57/175.

RESOLUTION 57/298

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002 in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.72 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern, sowie der von Aserbaidschan in Dokument A/57/L.73 vorgelegten Änderung.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Armenien, Belarus, Madagaskar.

57/298. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa³²³ sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die in der Schlussakte von Helsinki verankerten Grundsätze und die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach diese sich einig sind, dass die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein

wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt³²⁴,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung und vorbeugende Diplomatie, namentlich auch durch die Aktivitäten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, durch Krisenbewältigung und Normalisierung der Lage nach Konflikten sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region leistet,

unter Hinweis auf die im November 1999 auf dem Gipfeltreffen von Istanbul (Türkei) verabschiedete Europäische Sicherheitscharta, in der die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine der wichtigsten Organisationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb ihrer Region sowie als ein Hauptinstrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten bestätigt wird,

sowie unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum sowie zwischen der Organisation und den Kooperationspartnern in Asien, Japan, der Republik Korea und Thailand, bestehen, und die im Jahr 2002 weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³²⁵;

2. *beglückwünscht* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu den auf ihrem zehnten Ministerratstreffen am 6. und 7. Dezember 2002 in Porto (Portugal) verabschiedeten einschlägigen Beschlüssen und Erklärungen, insbesondere der Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, in der die überdauernden und zeitlosen wichtigsten Leitgrundsätze der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf diesem Gebiet bekräftigt werden, dem Beschluss zur Umsetzung der Verpflichtungen und Aktivitäten der Organisation zur Bekämpfung des Terrorismus, der Ministererklärung von Porto mit dem Titel "Bewältigung des Wandels", in der die Rolle der Organisation in dem sich wandelnden internationalen Sicherheitsumfeld hervorgehoben wird, ihrem Beschluss über die Entwicklung einer Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im 21. Jahrhundert, dem Beschluss über eine jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz, der Erklärung zum Menschenhandel, dem Beschluss über Toleranz und Nichtdiskriminierung, dem Beschluss über Standards für Wahlen, dem Beschluss über die Stärkung der

³²⁴ Siehe A/47/361-S/24370, Anlage.

³²⁵ A/57/217.

³²³ A/48/185, Anlage II, Anhang.

Rolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der ökonomischen und ökologischen Dimension, dem Beschluss über die Überprüfung der Rolle der Organisation im Bereich der friedenserhaltenden Einsätze sowie den Erklärungen des Ministerrats zu regionalen Fragen;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Feldtätigkeiten;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Treffen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit dem Amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit dem Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an Tagungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

5. *lobt* die enge Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten, dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte und dem Beauftragten für Medienfreiheit, und den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, begrüßt in dieser Hinsicht die aktive Teilnahme hochrangiger Vertreter des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung³²⁶ an ihrem jährlichen Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension, das den Weg für die Verabschiedung der diesbezüglichen Dokumente auf dem zehnten Ministerratstreffen geebnet hat, und begrüßt außerdem den Beitrag der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Wirtschaftskommission für Europa und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu dem 2002 abgehaltenen Wirtschaftsforum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

6. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu weiteren Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten sowie durch die beständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, der Rüstungskontrolle und der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, das 1999 auf dem Gipfeltreffen in Istanbul verabschiedete Konzept der Plattform für kooperative Sicherheit in operativer Hinsicht zu fördern, und befürwortet die weitere Ausarbeitung von Modalitäten der Zu-

sammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen internationalen und regionalen Organisationen und Institutionen;

8. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für ihre Tätigkeit zur Umsetzung des Bukarester Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus³²⁷ sowie des Aktionsprogramms, das auf der am 13. und 14. Dezember 2001 in Bischkek abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Festigung von Sicherheit und Stabilität in Zentralasien verabschiedet wurde, worin sich die Teilnehmerstaaten verpflichteten, die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit untereinander, mit den Vereinten Nationen und mit anderen internationalen und regionalen Organisationen zu verstärken und auszubauen, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu bekämpfen, begrüßt die Berichte über die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, die der Generalsekretär der Organisation dem zehnten Ministerratstreffen und dem Vorsitzenden des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus vorgelegt hat, befürwortet die weitere Verstärkung ihrer Zusammenarbeit bei der Leistung von Unterstützung an Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet und begrüßt in diesem Zusammenhang die auf Initiative des portugiesischen Vorsitzes am 12. Juni 2002 in Lissabon abgehaltene Konferenz auf hoher Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, deren Ziel darin bestand, in voller Anerkennung der führenden Rolle der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Organisationen zu verstärken;

9. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Prozess der Überprüfung des Managements und der Arbeitsabläufe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der 2001 auf Initiative des rumänischen Vorsitzes eingeleitet und 2002 unter dem portugiesischen Vorsitz weitergeführt wurde, mit dem Ziel, die Effizienz der Organisation bei Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie beim Vorgehen gegen Bedrohungen und Herausforderungen der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region zu stärken;

10. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Durchführung der Beschlüsse zur Stärkung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als politisches Forum erzielt wurden, namentlich durch einen ausgewogenen Ansatz in ihren drei Dimensionen, und nimmt diesbezüglich Kenntnis von der verstärkten Zusammenarbeit in der ökonomischen und ökologischen Dimension, insbesondere unter Begrüßung der Empfehlungen des Wirtschaftsforums 2002 über die Zusammenarbeit für die nachhaltige Wassernutzung und den Schutz der Wasserqualität sowie der Empfehlungen des in Paris abgehaltenen

³²⁶ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung".

³²⁷ Siehe Dokument der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa MC(9).DEC/1, Anhang.

Seminars zu den sozioökonomischen Auswirkungen der Abrüstung;

11. *würdigt* die Verabschiedung neuer Modalitäten für das jährliche Implementierungstreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur menschlichen Dimension und begrüßt die nach wie vor enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Büro für Drogen- und Verbrechenbekämpfung;

12. *lobt* die Maßnahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zum Ausbau ihrer Kapazitäten zur Gewährung von Hilfe für Teilnehmerstaaten, die beabsichtigen, ihre Fähigkeiten im Bereich der Polizeiarbeit zu stärken;

13. *begrüßt* die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommenen Anstrengungen, den Dialog mit Partnern außerhalb ihrer Region auszuweiten, namentlich mit den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum, den Kooperationspartnern in Asien, der Shanghai-Organisation für Zusammenarbeit, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Liga der arabischen Staaten, der Afrikanischen Union und den an das Gebiet der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa angrenzenden Staaten, und bewährte Methoden und Erfahrungen bei der Terrorismusbekämpfung auszutauschen, um diese in ihrem Gebiet anzuwenden;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der aktiven Mitwirkung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), und von ihrer Selbstverpflichtung, auch künftig maßgeblich zur Frühwarnung, Konfliktprävention, Krisenbewältigung und Normalisierung der Lage nach Konflikten in der Region beizutragen und so den Frieden und die Stabilität in dem Gebiet zu fördern;

15. *würdigt* die auf die Förderung von Gesetzesreformen und den Aufbau von Institutionen und Kapazitäten gerichtete Tätigkeit der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Bundesrepublik Jugoslawien und der Behörden des Landes und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von ihrer Entschlossenheit, die Festigung der Demokratie und die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu erleichtern, insbesondere durch die Ausbildung eines multiethnischen Polizeiateils in Südserbien, bei der die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vermittelt wird, sowie von dem Prozess der Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in die Region;

16. *dankt* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für ihren Beitrag zur Durchführung der Reso-

lution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 als wesentlicher Teil der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, insbesondere für ihre maßgebliche Rolle bei der Vorbereitung und Organisation der Kommunalwahlen im Kosovo am 26. Oktober 2002 im Hinblick auf die Festigung von Stabilität und Wohlstand im Kosovo auf der Grundlage substanzieller Autonomie und unter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien, bis eine endgültige Regelung im Einklang mit Resolution 1244 (1999) erreicht ist, sowie für ihr fortgesetztes Engagement für die Ausbildung einer multiethnischen, gemeinwesengestützten Polizei im Kosovo, den Aufbau demokratischer Institutionen und die Förderung der Menschenrechte;

17. *begrüßt* die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommenen Anstrengungen, zur Durchführung des am 13. August 2001 geschlossenen Rahmenübereinkommens betreffend die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien beizutragen, insbesondere durch ihre Programme zur Ausbildung und Reformierung der Polizei, zur Vertrauensbildung und für die Beziehungen zwischen den Volksgruppen, und spricht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ihre Anerkennung für den Beitrag aus, den sie zur Abhaltung friedlicher und demokratischer Wahlen am 15. September 2002 geleistet hat;

18. *dankt* der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Übertragung der Verwaltung und der Abhaltung des Wahlvorgangs an die Behörden Bosniens und Herzegowinas gemäß dem Dayton/Paris-Friedensübereinkommen³²⁸, für die Unterstützung, die sie Bosnien und Herzegowina bei der Vorbereitung und Abhaltung der weitgehend im Einklang mit den internationalen Normen für demokratische Wahlen abgehaltenen allgemeinen Wahlen am 5. Oktober 2002 gewährt hat, sowie für ihre fortgesetzte fachliche Unterstützung des mit dem Implementierungsplan für die Eigentumsgesetzgebung verbundenen Prozesses, der 2003 abgeschlossen werden soll;

19. *unterstreicht* die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit als Mittel zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung, begrüßt die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa unter der Schirmherrschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine wichtige langfristige und umfassende Initiative zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung und begrüßt die Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin ihren Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Stabilitätspakts zu leisten;

³²⁸ Allgemeines Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge, paraphiert am 21. November 1995 in Dayton (Vereinigte Staaten von Amerika) und unterzeichnet am 14. Dezember 1995 in Paris (A/50/790-S/1995/999).

20. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass trotz der Anstrengungen der Republik Moldau und der Vermittler der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Russischen Föderation und der Ukraine im Hinblick auf die Aushandlung einer umfassenden politischen Regelung der Transdnjestr-Frage auf der Grundlage der vollen Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau im Jahr 2002 keine Fortschritte erzielt wurden, bedauert, dass die transdnjestrische Seite den Verhandlungsprozess trotz aller dieser Anstrengungen weiter behindert, begrüßt die Anstrengungen der Russischen Föderation zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die sie auf dem Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 1999 in Istanbul eingegangen ist, und begrüßt außerdem die Selbstverpflichtung der Russischen Föderation, den Abzug der russischen Truppen so bald wie möglich abzuschließen, sowie ihre Absicht, dies bei Vorliegen der notwendigen Bedingungen bis 31. Dezember 2003 zu tun;

21. *unterstützt* die Anstrengungen des portugiesischen Vorsitzes der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Regierung von Belarus, eine für beide Seiten annehmbare Entscheidung hinsichtlich der Feldpräsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Belarus zu finden;

22. *begrüßt* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Förderung des Friedensprozesses in der Region von Zchinwali/Südossetien (Georgien), namentlich die auf dem Treffen in Castelo Branco (Portugal) erzielten Ergebnisse, und die Schritte zur Reduzierung der Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region sowie die Arbeiten der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Georgien zur Erleichterung einiger Projekte zur Einbeziehung der ortsansässigen Gemeinschaft in diesen Prozess, und unterstützt im Einklang mit den auf dem Gipfeltreffen von Istanbul eingegangenen Verpflichtungen die Parteien in ihrem Bestreben, die Verhandlungen über die Dauer und die Modalitäten der Tätigkeit der russischen Militärstützpunkte in Batumi und Alkhalkalaki sowie der anderen russischen Militäreinrichtungen im Hoheitsgebiet Georgiens zum Abschluss zu bringen, und nimmt Kenntnis von dem auf transparente Weise durchgeführten Besuch, den Militärexperten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dem Stützpunkt Gudauta in Abchasien (Georgien) abgestattet haben, womit ein Meilenstein auf dem Weg zu einem zügigen und rechtmäßigen Übergang der Einrichtungen in Gudauta gesetzt wurde;

23. *würdigt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf die Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in Abchasien, insbesondere die aktive Teilnahme des Vertreters der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa an den von den Vereinten Nationen geführten Verhandlungen, bedauert jedoch, dass bei der Überwindung der nach wie vor bestehenden prekären Pattsitua-

tion hinsichtlich der Kernfrage des georgisch-abchasischen Konflikts, nämlich der künftigen Rechtsstellung Abchasiens innerhalb des Staates Georgien, keine maßgeblichen Fortschritte festzustellen waren, und begrüßt die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ihre Projekte in Abchasien zur menschlichen Dimension voranzutreiben;

24. *würdigt* die Arbeit des Grenzüberwachungseinsatzes der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Georgien entlang der Grenze zwischen Georgien und den Republiken Tschetschenien und Inguschetien der Russischen Föderation als einen maßgeblichen Beitrag zur Stabilität und zum Vertrauen in der Region;

25. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den verstärkten Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Zusammenarbeit mit den fünf Teilnehmerstaaten Zentralasiens sowie die regionale Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten in allen Sicherheitsdimensionen, insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus, sowie auf dem Gebiet wirtschaftlicher und ökologischer Fragen zu fördern, befürwortet die weitere enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren in der Region und begrüßt die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Umsetzung des Aktionsprogramms zu fördern, das auf der Internationalen Konferenz von Bischkek über die Festigung von Sicherheit und Stabilität in Zentralasien verabschiedet wurde, die unter der Schirmherrschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung abgehalten wurde, darunter auch die Abhaltung einer regionalen Sachverständigentagung über die Bekämpfung des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Zentralasien, sowie die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, bei der Auseinandersetzung mit konkreten Fragen im Zusammenhang mit dem Prozess der demokratischen Reformen, dem Aufbau von Institutionen und der Reformierung der Strafverfolgungsbehörden in den fünf Teilnehmerstaaten in Zentralasien behilflich zu sein;

26. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

27. *ist weiterhin zutiefst besorgt* darüber, dass es trotz des verstärkten Dialogs zwischen den Parteien und der aktiven Unterstützung der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht gelungen ist, den Konflikt in Berg-Karabach beizulegen, bekräftigt, dass die unverzügliche Lösung dieses seit langem bestehenden Konflikts zu dauerhaftem Frieden und zu dauerhafter

Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in der Südkaukasus-Region beitragen wird, betont erneut, wie wichtig die Weiterführung des Friedensdialogs ist, fordert alle Seiten auf, ihre Bemühungen um eine baldige Lösung des Konflikts auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts fortzusetzen, legt den Parteien nahe, weitere Maßnahmen zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zu sondieren, begrüßt die Selbstverpflichtung der Parteien auf eine Waffenruhe und die Herbeiführung einer friedlichen und umfassenden Regelung, begrüßt außerdem insbesondere die fortlaufend stattfindenden Treffen der Präsidenten Armeniens und Aserbaidschans sowie ihrer Sonderbeauftragten und legt den Parteien nahe, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Regelung mit aktiver Unterstützung der Kovorsitzenden fortzusetzen;

28. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/299

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.67, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/299. Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und die Erfüllung der darin gesetzten Ziele untrennbar mit der Erreichung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁹ festgelegten Ziele verknüpft ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 "Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids", in der sie beschloss, der Prüfung eines Berichts des Generalsekretärs und der Aussprache darüber genügend Zeit und mindestens einen vollen Tag der Jahrestagung der Generalversammlung zu widmen,

in der Erkenntnis, dass 2003 das erste Jahr für die fristgemäße Erfüllung der in der Verpflichtungserklärung festgelegten Verpflichtungen ist und dass die weiteren Ziele bis 2005 beziehungsweise 2010 zu verwirklichen sind,

unter Berücksichtigung der entscheidenden Rolle, die der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids zukommt, insbesondere im Hinblick auf Menschen mit HIV/Aids,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids³³⁰, namentlich die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unmittelbar nach der Generaldebatte einen Plenarsitzungstag auf hoher Ebene abzuhalten, der der Weiterverfolgung der Ergebnisse ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung und der Umsetzung der Verpflichtungserklärung gewidmet ist und dessen Datum die Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung beschließen wird;

3. *beschließt außerdem*, dass jede während der Aussprache in den Plenarsitzungen abgegebene Erklärung nicht länger als fünf Minuten dauern darf;

4. *beschließt ferner*, dass parallel zu der Plenarsitzung am Nachmittag eine informelle interaktive Podiumsdiskussion zu dem Thema "Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids: von der Politik zur Praxis – erzielte Fortschritte, gewonnene Erfahrungen und beste Verfahrensweisen" stattfinden wird; der Vorsitzende der informellen Podiumsdiskussion wird der Generalversammlung am Ende der Aussprache in der Plenarsitzung eine mündliche Zusammenfassung der Erörterungen in der Podiumsdiskussion vortragen;

5. *beschließt*, dass zusätzlich zu den Mitgliedstaaten, Beobachtern, Vertretern der Stellen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und nichtstaatlichen Mitgliedern des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids auch der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und bis zu fünfzehn Vertreter der Zivilgesellschaft aus internationalen, nationalen oder lokalen Organisationen, einschließlich solchen, die Menschen mit HIV/Aids vertreten und für sie arbeiten, sowie der Privatsektor, einschließlich pharmazeutischer Unternehmen, zur Teilnahme an der informellen interaktiven Podiumsdiskussion eingeladen werden, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, nach angemessenen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, auf der Grundlage der Empfehlungen des Gemeinsamen Programms und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der geografischen Vertretung eine Liste dieser Vertreter der Zivilgesellschaft aufzustellen und sie den Mitgliedstaaten nach dem Kein-Einwand-Verfahren zur Prüfung vorzulegen, damit die Versammlung einen endgültigen Beschluss über die Teilnahme fassen kann;

6. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, alle noch offenen organisatorischen Fragen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zu regeln;

³²⁹ Siehe Resolution 55/2.

³³⁰ A/57/227 und Corr.1.

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden und analytischen Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung der in der Verpflichtungserklärung festgelegten Verpflichtungen zu erstellen, in dem er Probleme und Hindernisse aufzeigt und Empfehlungen über die für weitere Fortschritte erforderlichen Maßnahmen abgibt, und diesen Bericht der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die von dem Gemeinsamen Programm ausgearbeiteten und von seinem Programmkoordinierungsrat gebilligten Kernindikatoren ständig weiter zu verfeinern;

8. *beschließt*, dass die in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen keinen Präzedenzfall für andere derartige Veranstaltungen schaffen;

9. *beschließt außerdem*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/300

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.74, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/300. Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle, die Kapazität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Vereinten Nationen zu stärken und so ihre Leistung zu verbessern, damit die Organisation im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihr volles Potenzial entfalten und wirksamer auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und die derzeitigen und künftigen globalen Herausforderungen eingehen kann, denen sich die Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert gegenübersehen,

unter Hinweis auf alle früheren Reformbemühungen, namentlich diejenigen, denen der Bericht des Generalsekretärs³³¹ und ihre Resolutionen 52/12 A vom 12. November 1997 und 52/12 B vom 19. Dezember 1997 mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm" zugrunde liegen,

sowie unter Hinweis auf Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen, die Geschäftsordnung der Generalversammlung und die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Organisation,

ferner unter Hinweis auf das jeweilige Mandat der verschiedenen Vertragsorgane,

³³¹ A/51/950 und Add.1-7.

in Anbetracht der Notwendigkeit, den Prozess der Neubelebung der Generalversammlung, der Reform des Sicherheitsrats, der Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialrats und der Modernisierung des Sekretariats weiterzuverfolgen,

unter Hinweis auf die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen zu einem wirksameren Instrument zur Verfolgung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³³² genannten Prioritäten zu machen,

eingedenk dessen, dass die Erzielung spürbarer Fortschritte auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, vor allem in Afrika, eine weiterhin intensive und zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten erfordert,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen"³³³, der am 30. Oktober 2002 vor der Generalversammlung abgegebenen Erklärung des Generalsekretärs³³⁴ und der durch das Sekretariat erstellten Sitzungsdokumente³³⁵ sowie der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen,

1. *begrüßt* die Bemühungen und Initiativen des Generalsekretärs, die darauf gerichtet sind, die Vereinten Nationen weiter zu reformieren, damit sie die heutigen Herausforderungen bewältigen und den neuen Prioritäten, denen sich die Organisation im 21. Jahrhundert gegenüber sieht, gerecht werden können;

2. *hebt hervor*, dass zur Stärkung der Vereinten Nationen auch die Neubelebung, Reform und Neugliederung der Hauptorgane der Vereinten Nationen gehört;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung dieser Resolution auch weiterhin die Auffassungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und die Charta der Vereinten Nationen sowie die einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung voll zu achten;

4. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen kürzeren Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 vorzulegen, der den Mittelbedarf in vollem Umfang begründet und die Prioritäten des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005³³⁶, die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³³² und die Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen besser widerspiegelt, unter voller Berücksichtigung der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des

³³² Siehe Resolution 55/2.

³³³ A/57/387 und Corr.1.

³³⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Plenary Meetings*, 38. Sitzung (A/57/PV.38) und Korrigendum.

³³⁵ A/57/CRP.1 und Corr.1, A/57/CRP.2 und A/57/CRP.3.

³³⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1).*

Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden³³⁷, hebt jedoch gleichzeitig hervor, dass die Reform nicht als Instrument für Haushaltskürzungen betrachtet werden darf;

5. *betont*, dass die von den Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Verwirklichung der Entwicklungsziele durch bessere Mechanismen, ausreichende Ressourcen und wirksame Folgemaßnahmen weiter verstärkt werden müssen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, Pläne zur Stärkung der interinstitutionellen Koordinierung der technischen Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten und vorzulegen, die auf Antrag interessierter Länder auf Landesebene durchgeführt werden;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen eingedenk ihrer bestehenden Mandate bei ihren operativen Aktivitäten einen von den Ländern getragenen Ansatz verfolgen;

8. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge und den jeweiligen Vertragsorganen *nahe*, die Berichtsverfahren der Vertragsorgane zu überprüfen, mit dem Ziel, die Koordinierung zu verbessern und die Berichterstattungspflichten aus diesen Verträgen zu vereinfachen, und ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diesen Prozess zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch die Abgabe von Empfehlungen;

9. *ersucht* die Menschenrechtskommission und die zuständigen zwischenstaatlichen Organe, die besonderen Menschenrechtsverfahren zu überprüfen, um in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Auftrag ihre Arbeit zu rationalisieren und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und ersucht außerdem den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diesen Prozess zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch die Abgabe von Empfehlungen und durch die Gewährung einer angemessenen administrativen Unterstützung für jedes dieser besonderen Verfahren;

10. *befürwortet* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Wirksamkeit und das Management des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu verbessern, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Berichts des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste³³⁸;

11. *begrüßt* die Vorschläge des Generalsekretärs, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung die Wirksamkeit und Zielrichtung der Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, namentlich durch die Neugliederung der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information;

12. *bekräftigt* die führende Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Neugliederung der Hauptabteilung Presse und Information zukommt, und bittet den Ausschuss daher, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken;

13. *begrüßt* die kontinuierlichen Bemühungen um die verstärkte Nutzung der Informationstechnologie in der Hauptabteilung Presse und Information, im Bewusstsein der Einschränkungen, denen die Entwicklungsländer hinsichtlich des Informationszugangs unterliegen;

14. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs in Maßnahme 9 seines Berichts³³³, die darauf abzielen, das Management der Bibliotheken zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch durch den Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung, einen Bericht vorzulegen, damit die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Beschluss hinsichtlich der Vorschläge des Generalsekretärs fassen kann;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Maßnahme 8 seines Berichts³³³, das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen zu straffen und, wo angezeigt, im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten um regionale Informationszentren zu gruppieren, beginnend mit der Schaffung eines westeuropäischen Regionalzentrums, gefolgt von einem ähnlichen Vorgehen in anderen entwickelten Ländern mit hohem Preisniveau, und ersucht den Generalsekretär, einen Sachstandsbericht über die Umsetzung des Vorschlags vorzulegen, mit dem Ziel, diese Initiative im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auch in anderen Regionen durchzuführen, wenn sie dazu beiträgt, den Informationsfluss und -austausch in den Entwicklungsländern zu verstärken;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, die Aufgaben und Ressourcen der Sektion Kartografie von der Hauptabteilung Presse und Information in die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu überführen und dabei sicherzustellen, dass die derzeit für Nutzer außerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze erbrachten Dienste beibehalten werden, und beschließt, den Vorschlag im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu behandeln;

17. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, eine systematische Evaluierung der Wirkung, der Effizienz und der Kostenwirksamkeit aller Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, mit Hilfe des Amtes für interne Aufsichtsdienste so schnell wie möglich in dieser Hinsicht tätig zu werden und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, den elektronischen Zugriff auf die Sammlungen, Veröffentlichungen und Sit-

³³⁷ ST/SGB/2000/8.

³³⁸ Siehe A/57/488.

zungsdokumente der Vereinten Nationen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, die interne Kapazität für die Bereitstellung von Druckexemplaren auf Antrag der Mitgliedstaaten zu erhalten, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 56/242 vom 24. Dezember 2001;

19. *begrüßt* die Vorschläge des Generalsekretärs zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Konferenzbetreuungsdienste der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, einschließlich der zuständigen Gruppen, weiter darüber zu konsultieren, wie dieses Ziel unter gebührender Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse am besten zu verwirklichen ist, betont in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten Beschlüsse in voller Kenntnis der Sachlage fassen müssen, und beschließt, dass über die diesbezüglichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verbesserung der Leistungen der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste³³⁹ entschieden wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, versuchsweise jeweils am Ende des Hauptteils einer Tagung der Generalversammlung einen Beratungsprozess mit dem Präsidenten der Versammlung und den Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Versammlung einzuleiten, mit dem Ziel, die Berichte über verwandte Themen zu konsolidieren, falls dies von den Hauptausschüssen so beschlossen wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung Vorschläge über den Bedarf an wiederkehrenden Berichten zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen;

22. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, bis September 2003 einen Durchführungsplan zur Erhöhung der Wirksamkeit der Präsenz der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungs- und der humanitären Tätigkeiten in den Entwicklungsländern auszuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, über die zuständigen zwischenstaatlichen Organe einen Bericht zur Behandlung durch die Generalversammlung vorzulegen;

23. *begrüßt außerdem* die Absicht des Generalsekretärs, bis September 2003 ein Dokument herauszugeben, das die Funktionen und Aufgaben der verschiedenen Stellen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit klarstellt, und den zuständigen zwischenstaatlichen Organen einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung vorzulegen;

24. *begrüßt ferner* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Managementkapazitäten der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu stärken, unter anderem durch die Schaffung der Gruppe Politische Planung, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von seiner Absicht, ihr im Rahmen des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-

2005 Vorschläge zur Schaffung eines neuen Postens eines Beigeordneten Generalsekretärs zur Behandlung vorzulegen;

25. *macht sich* den Beschluss des Generalsekretärs *zu eigen*, den Untergeneralsekretär und Sonderberater für Afrika, der ihm direkt Bericht erstatten wird, mit den folgenden Aufgaben zu betrauen:

a) Koordinierung und Steuerung der Erstellung von Berichten und Beiträgen zu Afrika, insbesondere der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁴⁰ durch das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, sowie Koordinierung der weltweiten Kampagnenarbeit zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft;

b) Koordinierung der hauptabteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe für afrikanische Angelegenheiten, um einen kohärenten und integrierten Ansatz für die Unterstützung Afrikas durch die Vereinten Nationen zu gewährleisten, namentlich die Weiterverfolgung der Umsetzung aller auf Afrika bezogenen Ergebnisse der Gipfeltreffen und Konferenzen, die Behebung von Mängeln sowie die Veranlassung von Berichten über wesentliche Fragen, die Afrika betreffen;

26. *billigt* die Übertragung der dem Büro des Sonderkoordinators für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder zugewiesenen Mittel sowie der Mittel des gegenwärtigen Büros des Beraters für besondere Aufgaben in Afrika an das neue Büro des Untergeneralsekretärs und Sonderberaters für Afrika und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass dem neuen Büro im Rahmen des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 ausreichende Mittel für sein erweitertes Mandat zugewiesen werden;

27. *stimmt* der Absicht des Generalsekretärs *zu*, eine Gruppe namhafter Persönlichkeiten einzusetzen, die verschiedene Auffassungen vertreten und den Auftrag haben, die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft zu überprüfen, betont, dass die Aufgabenstellung dieser Gruppe den zwischenstaatlichen Charakter der Vereinten Nationen unterstreichen soll, und beschließt, die Empfehlungen der Gruppe im Rahmen des entsprechenden zwischenstaatlichen Prozesses zu prüfen;

28. *beschließt*, dass die Schaffung eines Büros für Partnerschaften im Rahmen der Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit der Organisation mit dem Privatsektor unter Berücksichtigung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen den Bestimmungen ihrer Resolutionen 55/215 vom 21. Dezember 2000 und 56/76 vom 11. Dezember 2001 unterliegen soll;

29. *erkennt an*, dass es geboten ist, den Planungs-, Programm- und Haushaltszyklus der Organisation weiter zu verbessern und zu straffen;

³³⁹ A/57/289.

³⁴⁰ A/57/304, Anlage.

30. *nimmt Kenntnis* von der Bezugnahme auf die Auslaufbestimmungen im Bericht des Generalsekretärs³⁴¹ und erinnert daran, dass diesbezüglich kein Beschluss gefasst wurde;

31. *ersucht* den Generalsekretär, den Artikel 5.6 und die Bestimmung 105.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden anzuwenden;

32. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Maßnahme 21 seines Berichts³³³, einen kürzeren, strategischeren mittelfristigen Plan zu erstellen, der mit dem Rahmen-Haushaltsplan verknüpft ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen detaillierten Vorschlag zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

33. *bekräftigt* die jeweilige Rolle des Fünften Ausschusses der Generalversammlung, des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Programm- und Haushaltsfragen bei der zwischenstaatlichen Behandlung des Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsverfahrens;

34. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuss, seine Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

35. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Generalsekretärs, genügend Spielraum zu erhalten, um während einer Haushaltsperiode und unter außergewöhnlichen Umständen Mittel zwischen Programmen oder zwischen den Ansätzen für Personalkosten und Nichtpersonalkosten umzuschichten, vermerkt die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, Kriterien für die Ausübung einer derartigen Befugnis auszuarbeiten und Modalitäten für die Berichterstattung über die Dauer und die Auswirkungen der Umschichtungen auf die Programme vorzuschlagen, samt konkreten Angaben darüber, unter welchen außergewöhnlichen Umständen die Befugnis ausgeübt würde, und der Versammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen Bericht zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

36. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs, das Evaluierungs- und Überwachungssystem zu stärken, das unter

streicht, wie wichtig die Bewertung der Programmauswirkungen ist;

37. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Maßnahme 22 seines Berichts³³³, eine einstufige zwischenstaatliche Überprüfung des Programmhaushaltsplans und des mittelfristigen Plans vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem er seinen Vorschlag näher erläutert;

38. *teilt* die Vision des Generalsekretärs, das Qualitätsniveau des Personals der Vereinten Nationen anzuheben, unter anderem durch eine Verjüngung, und dabei gleichzeitig ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität sowie eine ausgewogene geografische Vertretung und eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen zu gewährleisten;

39. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens aber auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zur Behandlung im Rahmen des Punktes Personalmanagement eine Studie darüber vorzulegen, wie Bedienstete des Allgemeinen Dienstes auf Dienstposten des Höheren Dienstes befördert werden können, wobei die Auswirkungen auf nicht repräsentierte oder unterrepräsentierte Länder zu untersuchen sind, während gleichzeitig die Anwendung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung sichergestellt und die Verfahren und Qualifikationskriterien der Laufbahnprüfungen für den Aufstieg vom Allgemeinen Dienst zum Höheren Dienst mit denjenigen der einzelstaatlichen Auswahlverfahren für die Rekrutierung in Übereinstimmung gebracht werden müssen;

40. *begrüßt* die in Maßnahme 32 seines Berichts³³³ geäußerte Absicht des Generalsekretärs, das Management weiter zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit sowie die Überwachungs- und Kontrollmechanismen und -verfahren weiter zu verbessern;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung der in dieser Resolution behandelten Reformmaßnahmen vorzulegen.

³⁴¹ A/57/387 und Corr.1, Ziffer 44.